Curieuses Bücher- und Staats-
CABINET
XLVII. Eingang.

Vorstellend:

I. Zweyte Fortsetzung der Nachricht von den Streitigkeiten der Printzen von Geblüte in Franckreich.

II. Einige Ubersetzungen aus dem SPECTATOR.

ANNO MDCCXVII.

CLIII.

Zweyte Fortsetzung der Nachricht Von den Streitigkeiten der Printzen von Geblüte in Franckreich.

§. 10.

Ich fahre letzt-versprochener massen fort, in Communicirung der wegen des Streits der Printzen von Geblüte in Franckreich an Tag gegebenen Piecen; so viel ich derselben nach vieler Bemühung auftreiben können. Die legitimirte Printzen haben zwey Memoires Instructifs publiciren lassen. Beyde sind in der letztern Fortsetzung in dem XLV. Eingang unseres Werckgens, und zwar das erste pag. 130. das andere p. 190. mitgetheilt worden. Nunmehro folget also die Ant-

wort der ehelichen Printzen, welche auf diese beyde Memoires Instructifs zugleich gerichtet, und unter dem Titul: *Memoires des Princes du Sang, pour repondre au Memoire Instructif des Princes legitimez, du 15. Nov. 1716. & à celui du 9. Decemb. suivant* heraus gekommen ist.

Memoire der Printzen von Geblüte, statt einer Antwort auf das *Memoire Instructif* der *legitimi*rten Printzen, vom 15. *Novemb.* 1716. und das vom 9. des folgenden Monaths *December*.

Die Printzen von Geblüte præsentirten dem Könige am 22. Augusti 1716. eine Requete, welche sie unterzeichnet hatten, mit Bitte, daß Ihro Majestät sich gefallen lassen möchte, das Edict vom Monath Julio 1714. und die Declaration von Anno 1715. durch welche der verstorbene König den Herrn Hertzog von Maine, und den Herrn Grafen von Toulouse, nebst deren männlichen Descendenten rechtmäßiger Ehe vor fähig erkläret an der Crone zu succediren, und ihnen den Titul als Printzen von Geblüte giebet, auf Dero Throne im Parlamente zuwiederruffen.

Nachdem diese Requete durch den Herrn Hertzog von Orleans, Regenten des Königreichs, denen legitimirten Printzen communiciret worden, erhielten sie zu ihrer Defension einen Aufschub, den sie aber sehr weit hinaus gedähnet haben. Inzwischen kamen in ihrer Faveur unterschiedene

Schriff-

Schrifften (a) an den Tag, welche grösten Theils auf ihren Befehl ausgetheilet worden. Als man einer Gerichtlichen Antwort gewärtig war, sind die legitimirten Printzen zufrieden gewesen, daß sie durch das gantze Königreich eine Memoire ausbreiteten, (b) in welchem sie nicht mit denen Printzen, welche die Requete unterzeichnet, sondern nur mit dem, welchen sie vor den Verfasser derselben angeben, zu thun haben wollen; Und ob sie gleich sich darinnen bemühen, die Welt zu überreden, daß sie sich vor sehr unwürdig halten müsten, unter die Printzen von Geblüte gezehlet zu werden, wenn sie nicht alle ihre Kräffte daran streckten, solche ihre Rechte zu erhalten, so haben sie sich doch absonderlich gegen die Herrn

(a) Reflexions sur la prétention de Messieurs le Duc de Bourbon; Comte de Charollois, & Prince de Conty: Contre Messieurs le Duc du Maine, & Comte de Toulouse.

Examen de la predentüe Loi fondamentale de L' Etat, qui exclut les Princes legitimez de la Succession à la Couronne.

Lettre de M--- à un homme de qualité, qui lui a demandé son sentiment sur la lettre d' un Espagnol â un François, sur les Réponses, qu'on y a faites, & sur la Requéte des Princes.

Réponse d'un solitaire à une lettre, qu' un de ses Parens lui avoit écrite sur l' affaire des Princes du Sang, dont il lui demandoit son sentiment.

(b) Das erste Memoire Instructif vom 15. Novemb. 1716.

Regenten erkläret, daß sie keine unterzeichnete Requete eingeben wolten.

Durch ein ander Memoire (c) behaupten sie, daß keinem *Tribunali* die *Autorit*ät zukomme, diese Sache zu *decidir*en. Sie gehen noch weiter, und unter dem Vorwand, daß sie ihre Beweiß-Gründe nochmahls wiederholen wolten, geben sie vor, daß alles, was das Edict von Anno 1714. in Ansehung ihrer verordnet hat, nur geschehen sey, zufolge demjenigen Rechte, welches der verstorbene König ihnen zuzukommen erkannt habe, nemlich an der Crone zu succediren. Auf solche Art versäumen die legitimirten Printzen an ihrer Defension nicht das geringste, und sind vielmehr bemühet, sich die Freyheit heraus zu nehmen, ihre Memoiren sich zuzueignen oder von sich abzulehnen, nachdem es ihr Interesse oder die Beschaffenheit der Zeiten erfodere, und vorzugeben, daß sie weder gehöret noch defendiret worden seyn.

Die Aufführung der Printzen von Geblüte wird viel aufrichtiger, und denen Empfindungen der Hoheit,

---

(c) Das andere Memoire vom 9. Decemb. 1716.

Nota: Seit dem andern Memoire der legitimirten Printzen, ist noch ein anderer Brief des M---à un homme de qualité heraus gekommen, wie auch eine Apologie de l'Edit de 1714. & de la Declaration de 1715. Die Autores dieser beyden Schrifften haben sich nicht recht mit einander beredet, denn sie wiedersprechen einander in ihren Beweiß-Gründen, und auch in ihren Urtheilen.

heit, welche ihnen ihre Geburt eingiebet, weit gemässer seyn. Sie haben ihre Requete unterzeichnet; sie eignen sich auch dieses Memoire zu, als welches die Beweißthümer derselben in sich fasset; kein anderes geben sie nicht vor das ihrige aus; Sie wollen mit dem Herrn Hertzog von Maine, und dem Herrn Grafen von Toulouse zu thun haben, und gegen sie das Interesse der Nation, die Gesetze des Königreichs, und die Ehre ihres Hauses defendiren, als welches die einigen Bewegungs-Ursachen sind, um deren willen sie wieder die legitimirten Printzen so viel Wesens gemacht haben.

Sie werden also fünff Propositionen zu erweisen suchen.

Die erste: Daß die Printzen von Geblüte allerdings ein Interesse haben, die Revocation des Edicts von Anno 1714. und der Declaration von Anno 1715. zu begehren.

Die Andere: Daß der verstorbene König über die Crone nicht habe disponiren, doch den Titul der Printzen von Geblüte verleyhen können.

Die Dritte: Daß die natürlichen Kinder der Könige, auch selbst die Legitimirten, kein Recht haben, an der Crone zu succediren.

Die Vierdte: Daß die durch die legitimirten Printzen angezogenen Exempel entweder nicht fideliter citiret seyn, oder auf ihre Prætensionen sich nicht favorable appliciren lassen.

Die Fünffte: Daß der König dieses Edict und diese Declaration wohl auf seinem Throne

ne im Parlamente, oder durch ein Edict wiederruffen könne.

Die erste Proposition.

Daß die Printzen von Geblüte allerdings ein Interesse haben, die Revocation des Edicts von Anno 1714. und der Declaration von 1715. zu begehren.

Ehe wir noch beweisen, daß die Printzen von Geblüte ein würckliches Interesse haben, die Revocation des Edicts von Anno 1714. und der Declaration von Anno 1715. zu begehren, ist es nöthig, daß wir wieder an das Verhalten gedencken, so die legitimirten Printzen inacht genommen haben, sich diejenigen Distinctionen und Ehren-Bezeugungen zu erwerben, dadurch sie über alle Grossen des Reichs erhoben werden.

Nach ihrer Legitimation genossen sie der Distinctionen am Hofe. Sie machten sich die Zärtlichkeit, welche der verstorbene König gegen sie trüge, zu Nutze, und erhielten dadurch den Rang nach den Printzen von Geblüte. Nachgehends, weil sie sich seiner Zuneigung genugsam versichert hielten, bathen sie denselben, ihnen eben diesen Rang im Parlamente beyzulegen. Der König, welchem alles, wodurch die legitimirten Printzen erhoben wurden, zu schmeicheln schiene, verwilligte ihnen dißfalls Anno 1694. Königliche Briefe, weil er sich damahls einbildete, daß dieses die allergröste Ehre wäre, die er ihnen anthun könte. Er ruffte den Herrn de Harlai, Ober-Præsidenten, zu sich, zu welchem er sagte: Daß,

indem er ihnen diese Briefe accordirete, er auch zu gleicher Zeit denen Printzen von Geblüte alle ihnen zukommende Ehren-Stellen erhalten wolte, und solte jederzeit zwischen ihnen und den legitimirten Printzen eine convenable Distinction verbleiben. (a) Alleine die Zeit, und die Bemühungen der legitimirten Printzen vertilgeten diese Gedancken gäntzlich aus dem Gedächtnisse des verstorbenen Königes.

Die Verordnung von Anno 1711. wegen der Hertzogthümer, welche zugleich Pairien sind, gab denen legitimirten Printzen eine neue Gelegenheit an die Hand, sich zwey beträchtliche Vorzüge zuwege zu bringen. Sie erhielten nemlich durch dieses Edict, daß sie und ihre Kinder und männlichen Descendenten, welche Pairien besitzen würden, bey den Salbungen derer Könige die alten Pairs in Ermangelung der Printzen von Geblüte præsentiren solten, und daß sie allen ihren männlichen Kindern ein Hertzogthum, welches eine Pairie wäre, solten geben können, um dessen noch bey Lebzeiten ihres Vaters zu geniessen.

So viele, so neue, und so ausserordentliche Distinctionen haben ihrer Begierde noch nicht genug thun können; Sie haben dieselbe gar biß zu dem Throne erstrecket, und indem sie sich dieser erhaltenen

(a) Die Register des Parlaments.

ersten Gnaden, als Staffeln bedienen könten, auf denselben noch höher zu steigen, so erhielten sie das Edict von Anno 1714. und die Declaration von Anno 1715. welche sie in allen Stücken den Printzen von Geblüte gleich machen, nicht alleine in den Ehren-Stellen, sondern auch in dem Recht an der Crone zu succediren, und in der Qualität der Printzen von Geblüte, als welche davon nicht kan abgesondert werden. (a)

Dieser gute Fortgang in der Erhöhung der legitimirten Printzen, giebt mehr als zu deutlich zu erkennen, was vor ein Unterscheid sey zwischen dem, was ihnen rechtmäßiger Weise zukommt, und dem, was sie sich zueignen wollen. Ihre Legitimation hat sie fähig gemacht, Gnaden-Bezeugungen, Chargen, Gouvernementer, Donationes, u. a. m. zu empfangen, und deswegen werden sie von denen Printzen von Geblüte gar nicht beneidet.

Aber eine Gleichheit, eine Concurrentz in den Rechten, im Range, in den Titeln, solten diese nicht denen Printzen von Geblüte zuwieder seyn, und solten sie wohl mit Gleichgültigkeit ansehen, daß natürliche Kinder die Qualität ihrer Associirten, und Cadets von ihrem Hause annehmen, und die Distinction der Printzen von Geblüte nach der Geburt, und der Printzen von Geblüte durch Königliche Briefe, welche biß auf unsere Zeiten nie erhöret worden, einführen wollen?

Wenn diese Titel, durch Briefe verliehen werden, so

(a) Legitimati non debent legitime natis æquari, nec sedere ad unam mensam.

so werden sie in infinitum vervielfältiget; Denn was vor eine Menge legitimirter Printzen, welche fähig sind, an der Crone zu succediren, mit dem Titul der Printzen von Geblüte, wird es nicht ins-künfftige geben, wenn das durch den verstorbenen König gegebene Exempel nicht in seiner Geburt ersticket wird;

Was haben die Printzen von Geblüte nicht zu besorgen, wenn man den Königen das Recht zugestehet, ihre natürlichen Kinder zur Crone zu beruffen? So bald diese Fähigkeit denen legitimirten Printzen würde gegeben seyn, so würde es weiter keine Mühe kosten, das Recht der Succession in linea directa in Ermangelung ehelicher Kinder zu erlangen. Der erste und schwerste Pac wäre schon, wo es möglich wäre, durch das Edict von Anno 1714. gethan, welches die Legitimirten vor Printzen von Geblüte, und vor fähig erkläret hat, an der Crone zu succediren. Zu dem andern würde bey einem andern Könige weiter nichts, als eine eben dergleichen Zärtlichkeit vor seine natürlichen Kinder, und eine eben so grosse Autorität erfordert. Wenn ihre Zärtlichkeit die Richtschnur des Rechts werden solte, so würden sich die Könige nimmermehr einbilden können, daß ihre natürlichen Kinder Printzen von Geblüte seyn könten, und nicht zu gleicher Zeit fähig seyn solten, ihnen immediate zu succediren.

Würde es nicht den Königen viel leichter seyn, ihren legitimirten Kindern, (wenn sie vor Printzen von Geblüte erkannt wären,) einen höhern Grad beyzulegen, und es dahin zu bringen, daß sie in linea

directa an der Crone succedireten, als es dem verstorbenen Könige gewesen seyn möchte, den Seinigen die Fähigkeit mitzutheilen, nach allen Printzen von Geblüte dazu zu gelangen? Es ist ein weit grösserer Unterscheid von der Qualität eines natürlichen Kindes, biß zu der Qualität eines Printzen von Geblüte, als von der Qualität eines Printzen von Geblüte, biß zu der Qualität eines Sohnes von Franckreich: Ein Printz von Geblüte, und ein Sohn von Franckreich haben vermöge ihrer Geburt ein gleiches Recht zum Throne, und nur die Ordnung dazu zu gelangen, macht zwischen ihnen einigen Unterscheid; Ein natürlicher Sohn aber ist durch den Fehler seiner Geburt von der Crone ausgeschlossen.

Die legitimirten Printzen billigen selbst die Furcht der Printzen von Geblüte. Sie sind anfangs so bescheiden, daß sie mit der andern Stelle vorlieb nehmen, nachgehends nehmen sie sich vor, mit Exempeln zu erweisen, (a) **daß in dem ersten Königlichen Stamme die natürlichen Kinder mit ihren ehelichen Kindern an der Crone würcklich** succediret **haben; Daß in dem andern Stamme dieselben erst in Ermangelung ehelicher Kinder** succediret **haben; und daß ihnen dieses Recht in dem dritten Stamme nicht sey genommen worden;** (b) **Und** weil

(a) Diese Exempel sollen in dem vierdten Theile wiederleget werden.

(b) Erste Memoire der legitimirten Printzen.

weil sie sich endlich flattirten, daß sie die Nation bereits angewöhnet hätten, sie als Successores an der Crone zu betrachten, so behaupten sie, daß alles dasjenige, was der verstorbene König in Ansehung ihrer verordnet hat, nur geschehen sey, zufolge dem Rechte, welches dieser Herr ihnen zuzukommen erkannt habe, nemlich an der Crone zu succediren. (c)

Also sind die legitimirten Printzen, zufolge ihren Principiis zu dem Rechte Successionis directæ nach den verstorbenen Könige gelanget; Also sind sie Söhne von Franckreich, weil ihren Vorgeben nach, das Recht in Ermangelung ehelicher Kinder zu succediren, ihnen durch keine Gesetze genommen worden. Also werden die Printzen vom Geblüte das Recht mit Ausschliessung der legitimirten Printzen an der Crone zu succediren, weiter nicht besitzen, als nach den Willen oder der Moderation eben derselbigen Printzen, oder ihrer Descendenten.

Wenn der Herr Hertzog von Maine, der Herr Graf von Toulouse, oder ihre Nachkommenschafft sich einsmahls vornähme, dieses einmahl eingeführte und vor gültig erkannte Recht hervor zu suchen, solten nicht etwa favorable Conjuncturen, eine wohl inacht genommene Autorität, die zarte Jugend der Printzen von Geblüte, welche man sich schon bey der ersten Gelegenheit zu Nutzen gemacht hat, eine wohl angestellte, und wohl ausgeführte Unternehmung,

(c) Andere Memoire der legitimirten Printzen.

mung, die Descendenten der Printzen von Geblüte gar um die Crone bringen können?

Diese Furcht ist nicht vergeblich und ungegründet; Hat nicht ein unter dem Namen eines Spaniers verborgener Frantzoß (a) sich beklagen dürfen, daß man gegen die legitimirten Printzen kein Mitleiden trage? Er will, daß man ihre Moderation bewundere, wenn sie sich begnügen, allen Printzen von Geblüte in der Ordnung der Succession nachzugehen, wenn sie die ersten seyn solten, und würcklich die Aeltesten sind. Die legitimirten Printzen selbst, geben solches genugsam zu erkennen, wenn sie sprechen, daß alles dasjenige, was der verstorbene König, in Ansehung ihrer verordnet hat, nur geschehen sey, zufolge demjenigen Rechte, welches er ihnen zu zukommen erkannt habe. (b) Dieses Recht kan auf nichts, als auf ihre Geburt gegründet seyn; Also ist es weit wichtiger, als das Recht der Succession in linea directa; Denn in was vor eine andere Linie kan man sonst die Kinder setzen?

Diese Prætension ist wegen ihrer Folgerungen so wichtig, daß man gleich die legitimirten Printzen gegenwärtig ihren Begriff in engere Schrancken schliessen,

---

(a) Man führet das Schreiben des Spaniers an, ob man selbiges gleich nicht annehmen will; die Memoiren des Herrn Hertzogs von Maine aber folgen eben denselbigen Principiis.

(b) Andere Memoire der legitimirten Printzen.

schliessen, und bewilligen wolten, sich an der Execution des Edicts von Anno 1714. genügen zu lassen, ihre Erklärungen dennoch unnützlich seyn, und ihren Nachfolgern allen Nachdruck des Rechten lassen würde, wo es anders wahr wäre, daß selbiges also beschaffen wäre, wie es die legitimirten Printzen zu dieser Zeit vorgeben wollen.

In der That nach diesen Maximen hätten die legitimirten Printzen ihr Recht ihrer Herkunfft von dem verstorbenen Könige zu dancken. Die Printzen von Geblüte kommen zwar mit Ludovico XIV. von einem Stamme her, aber sie sind seine Descendenten nicht; Folglich müste diesen Principiis zufolge, wenn die ehelichen Descendenten des verstorbenen Königes einmahl abgiengen, die Crone den legitimirten Printzen deswegen zufallen, weil sie seine Söhne sind.

Die Exempel der vergangenen Zeiten, und selbst diejenigen, die von den legitimirten Printzen angeführet werden, dienen zu eitel Lehren auf das Zukünfftige.

Bernardus, König von Italien, ein unehrlicher Sohn Pipini, empörete sich gegen Ludovicum Pium, unter dem Vorwand, daß Er von Pipino, dem ältesten Sohne Caroli Magni herstammete. Er wurde zwar nachgehends zum Gehorsam gebracht; Doch wenn seine Unternehmung besser angestellet gewesen wäre, so hätte der uneheliche Sohn den ehelichen gewiß vom Throne gestossen.

Der Graf von Mante, ein Sohn Philippi I. und der Bertiade, welchen die legitimirten Printzen

tzen unter die Zahl der unehelich-gebohrnen setzen, erregte einen Aufruhr gegen Ludovicum Crassum, welcher alle seine Macht vonnöthen hatte, ihn wieder zum Gehorsam zu bringen.

Wenn denen legitimirten Printzen das Recht an der Crone zu succediren gelassen wird, hiesse das nicht, solche Bernardos und Grafen von Mante denen künfftigen Regierungen über den Halß laden.

Der Senat von Savoyen dachte Anno 1583. von den natürlichen Kindern eben dasselbe, was die Printzen vom Geblüte zu dieser Zeit gedencken. Als der Hertzog Carolus Emanuel ein Patent-Schreiben an denselben geschickt hatte, durch welches er den Grafen von Raconis, und seine männliche Posterität vor Printzen vom Geblüte, und fähig an der Crone nach Abgang der Linie von Nemour zu succediren erklärete, schlug der Senat gäntzlich ab, solches Schreiben durch seinen Beyfall kräfftig zu machen. Es wird aber dienlich seyn, dessen Bewegungs-Ursachen anzuführen.

Die erste war, daß diese Linie von Raconis, welche den Namen von Savoyen führete, doch nur per lineam obliquam davon herstammete, vermittelst Ludovici, eines unehelichen Sohnes des Achaye, Herrn von Raconis.

Die andere: Daß, wann der Graf von Raconis vor einen Printzen von Geblüte erkläret würde, man besorgen müste, daß die von dieser Linie, als von den Printzen von Achaye, welche die Aeltesten aus dem Hause Savoyen gewesen, entsprossen, die Crone selbst mit

Ausschliessung des Hertzogs von Savoyen, u. der Hertzoge von Nemours zu tragen prætendiren möchten, aus dem Grunde, weil der Fehler ihrer Geburt, durch die gedachten Patent-Schreiben bedecket wäre. Diese Ursachen scheinen sehr gründlich zu seyn, und der Hertzog von Savoyen revocirte deswegen seine Patent-Schreiben. (a)

Die legitimirten Printzen behaupten, daß das Recht an der Crone zu succediren, welches ihnen nach Ausgang des gantzen Königlichen Hauses verliehen worden, dem Interesse der Printzen von Geblüte gar nicht angehe, weil sie zu der Zeit, in welcher die Legitimirten und ihre Descendenten darzu beruffen werden, nicht mehr in der Welt seyn würden.

Kan es denn nicht geschehen, daß ein Printz von Geblüte zur Crone beruffen werde, in der Zeit seiner Minorennität, und daß alsdenn entweder kein anderer Printz von Geblüte mehr vorhanden sey, oder daß die andern alle gleicher Gestalt selbst Minorennes seyn? Bey so favorablen Umständen würden ja die legitimirten Printzen nicht unterlassen, die Regierung zu begehren; Man unterlässet aber zu beurtheilen, was dieses vor Inconvenientzen nach sich ziehen würde. Die Prætensionen, welche der Herr Hertzog von Maine bey dem Tode des Königes formire-

(a) Histoire Genealolique de la Royale Maison de Savoye par Guichenon.

mirete, geben nur allzusehr an den Tag, was man dißfalls zu befürchten habe.

Im übrigen rechnen denn die legitimirten Printzen diesen Vorzug vor nichts, daß sie sich anjetzo in das Königliche Hauß dringen um die Ehre und das Recht am Throne zu succediren, mit den Printzen von Geblüte zu theilen?

Ein jeder dencke nur bey sich selber nach, was ein rechtmäßiges Recht, was ein natürliches Interesse allen Menschen eingeben könne; solte es wohl solche geruhige, und solche gleichgültige Gemüther geben, welche die Theilung eines Tituls, eines Ranges, einer Distinction, welche ihnen insonderheit zukommet, vertragen können? die Rechte der Geburt, die denen Familien zugelegten Titel, der Name, die Wapen, die Vorzüge des Geblüts, sind, wie ein gewisser Autor spricht, (a) solche Güter, welche uns eigen sind, und welche unserer Person anhängen; Wir haben ein gleiches Interesse, daß wir derselben nicht beraubet werden, und daß alle diejenigen, die nicht durch die Ordnung der Natur und des Gesetzes darzu bestimmet sind, davon ausgeschlossen seyn.

Die Crone ist, nach der Redens-Art der Frantzösischen Autorum, das Patrimonium aller Printzen von Geblüte: Wenn sie auf dem Haupte einer einigen Person ruhet, welche zu gleicher Zeit das Haupt ihres Hauses und ihr König ist, so sind sie allerseits nichts desto minder in solidum Eigenthums-Herren

(a) Tiraquellus de Nobilitate, Cap. VI. num. 14.

ren davon; und der Fürst, welcher regieret, ist nur der Administrator und der Oeconomus von der Crone. Hieraus entspringet das natürliche Recht der Printzen von Geblüte, daß sie sich allen denenjenigen entgegen setzen mögen, welche ohne rechtmäßigen Vorwand dieser Eigenschafft, und dieses Patrimonii gleichergestalt theilhafftig seyn wollen.

Endlich würde denn das wegen seiner Daur, und wegen seiner Hoheit so berühmte Hauß von Franckreich, nichts von seinen Schimmer, und von dem Respect, welchen alle Nationen gegen dasselbe tragen, verlieren müssen, wenn es unter der Anzahl seiner Printzen natürliche Kinder zehlete?

Es ist unnützlich zu sagen, **daß die durch das** Edict **und durch die** Declaration **denen** legitimirten **Printzen verliehenen** Distinctionen **ihnen erst nach den Printzen von Geblüte zugesprochen seyn**; (a) Denn ausser dem, daß sie ihnen in allen Stücken gleich gemacht worden, und daß sie sich in eben dieselbe Linie gesetzt befinden, mit den einigen Titul der Printzen von Geblüte vor alle und jede, so gehen ja diese Distinctionen so weit, daß dadurch die Printzeßinnen vom Königlichen Geblüte herunter gesetzet werden. Nachdem die legitimirten Printzen und ihre Kinder zur Crone beruffen worden, und durch das Edict und durch die Declaration die Qualität der Printzen von Geblüte empfangen haben, so haben sie vor den Augen

(a) Erstes Memoire der legitimirten Printzen.

des gantzen Franckreichs und der Ausländer, ihren Rang über und vor denen Printzeßinnen von Geblüte genommen, auch vor ihnen unterschrieben, aus dem einigen Grund, daß sie fähig seyn, an der Crone zu succediren.

Die Descendenten der legitimirten Printzen würden in infinitum eben denselbigen Vorzug haben, und das, was heutiges Tages in vier Personen eingeschlossen wäre, würde sich mit der Zeit auf so viele natürliche Printzen und Dero Descendenten, nebst Dero Gemahlinnen, von was vor Herkunfft dieselben seyn möchten, erstrecken, daß es vor die Printzeßinnen von Geblüte gar schimpfflich seyn würde, einen Rang zu bekleiden, der so viel niedriger wäre, als derjenige, den ihnen ihre Geburt zueignet.

Wenn man aber gleich das empfindliche und persönliche Interesse der Printzen von Geblüte auf einen Augenblick vergessen könte, so ist doch das von dem verstorbenen Könige den legitimirten Printzen ertheilte Recht der Succession zur Crone denen Gesetzen des Staats, und dem Interesse der Nation so sehr zuwieder, daß die Action selbiges revociren zu lassen, als eine Actio publica angesehen werden kan, welche der Person eines jeden Frantzosen zukommt. Können nicht alle Unterthanen des Königes die Wiederruffung eines Gesetzes begehren, welches der Nation so nachtheilig ist, indem es ihr die Freyheit raubet, sich alsbald nach dem Aussterben des gantzen Königlichen Hauses einen Souverainen zu erwehlen? Kan aber diese vox publi-

publica sich besser hören lassen, als durch die Stimme der Printzen von Geblüte? Und sind nicht diese durch die selbst-eigene Wahl der Nation über die gantze Nation erhobenen Printzen, indem die Nation ihrem Hause die Ehre über dieselben zu herrschen aufgetragen hat, Krafft ihrer Geburt, und der Erkänntlichkeit, welche sie derselben schuldig sind, verbunden, ihre Rechte zu behaupten?

Wir wollen nicht daran zweiffeln; Die legitimirten Printzen würden in denen künfftigen Seculis aus dem Stillschweigen der Nation einen Vortheil ziehen wollen, und die Nation selbst würde eine gerechte Ursache haben, sich über die Printzen von Geblüte zu beklagen, und ihrem Andencken die Schuld beyzulegen, daß sie dero allertheuerstes Interesse aus den Augen gesetzet haben. Die Printzen von Geblüte, welche, wie die Autores zu reden pflegen, **ein Theil des Königes sind**, sind mit dem Staat auf das allergenaueste verknüpffet; Sie müssen als Mediatores, die Rechte und die Klagen der Nation vor den Füssen des Thrones ausschütten, indem sie verpflichtet sind, der Nation ihre Ruhe, ihre Bemühungen, und selbst ihr Leben aufzuopffern.

Also muß diese Stimme der Printzen vom Geblüte kräfftig genug seyn, die Stimme der Königlichen Gerichts-Bedienten, als denen die Actiones publicæ durch unsere Staats-Reguln weißlich überlassen werden, zu erwecken; Die Stimme der Nation wird auf die von den Printzen von Geblüte vorgebrachten Klagen durch ihr Ministerium angehöret werden.

Die legitimirten Printzen mögen sich nur nicht schmeicheln, als ob sie derselben den Mund gestopffet hätten, damit, daß sie vorgeben, daß sie durch das Edict von Anno 1714. nur ernennete Successores wären, ohne daß die Suffragia der Nation gezwungen würden, um sich einen König zu erwehlen. So lange die Nation sie mit dem Titul und deren Ehren-Stellen der Printzen von Geblüte, als nothwendige Successores zur Crone, wird bekleidet sehen, wird sie Ursach haben, sich zu beklagen, daß dieselbe sich etwas anmassen, was sie ihnen nicht giebet, und was sie alleine geben kan. So ferne aber das Edict nichts anders ist, als ein Wunsch des verstorbenen Königs, als eine blosse Ernennung, welche gleichwohl die Suffragia nicht zwinget, warum behaupten sie denn, daß das Recht zu succediren mit ihrer Geburt verknüpffet sey? Warum suchen sie mit so grosser Mühe Exempel zusammen, die solches beweisen sollen? Warum stehen in dem Edict die ausdrücklichen Worte, **Daß, wenn keine Printzen von dem Hause von Bourbon mehr solten vorhanden seyn, die Crone mit allem Rechte, mit Ausschliessung aller andern denen legitimirten Printzen zufallen und aufgetragen werden solte.**

Wir wollen aber supponiren, daß diese vermeynte Devolution mit allem Rechte, diese absolute Ausschliessung aller andern Successorum zur Crone, durch eine langwierige Possession, und biß auf den Augenblick, da das Königliche Hauß gäntzlich abster-

absterben möchte, Rechts-kräfftig worden sey; solte wohl jemand seyn, der sich einbilden könte, daß die legitimirten Printzen sich der Verordnung des Edicts, als eines Verlangens des verstorbenen Königs, welches die suffragia der Nation gantz nicht zwinget, alsdenn nicht würden bedienen wollen? Sie beruffen sich bereits allzusehr gegen dieselbe auf ein gezwungenes Stillschweigen, so etliche Monathe gedauret, als daß sie die Welt überreden solten, sie wären wohl geschickt, den Vorwand einer geruhigen Possession von einer grossen Anzahl Jahre zu seiner Zeit an die Seite zu setzen.

Wir wollen diesen ersten Theil mit einer Anmerckung beschliessen, über die traurigen Folgerungen, welche die Einführung dieser neuen Successions-Ordnung, deren Regeln biß auf gegenwärtige Zeiten unbekannt gewesen, nach sich ziehen würde.

Wenn nach dem Exempel Ludovici XIV. ein anderer König seine natürlichen Kinder gleichfalls zur Succession an der Crone berieffe, und das Königliche Hauß nachgehends ausstürbe, welches unter den beyden Königen natürlichen Kindern solte die Crone anheim fallen?

Diejenigen, welche durch einen der Successorum Ludovici XIV. zu Cron-Erben ernennete, worden wären, würden nicht unterlassen, ihre nähere Descendentz anzuführen; sie würden sich gar auf das Exempel der Herren, des Hertzogs von Maine und des Grafen von Toulouse beruffen, als welchen Ludovicus XIV. aus diesem Grunde den Rang im Parlamente über den Herrn von Vendome gab.

Die Herren, der Hertzog von Maine und der Graf von Toulouse, oder ihre Descendenten würden behaupten, daß dieses kein Casus eines Rechts ordentlicher Succession, sondern die Würckung einer absonderlichen Prætension wäre, welche sie zu denen nähesten Erben an der Crone nach den Printzen von Geblüte ernennet hätte, und daß sie derselben vor allen andern zuerst geniessen müsten.

Und in der That, das Edict von Anno 1714. setzet ausdrücklich, **daß bey Abgang der ehelichen Printzen aus dem Hause von *Bourbon*, die Crone mit allem Rechte, und mit Ausschliessung aller anderen dem Herrn Hertzog von *Maine* und dessen *Descendent*en, und in deren Ermangelung dem Herrn Grafen von *Toulouse* und seinen *Descendent*en zugehören solte.**

Was würde dieses nicht alsdenn vor eine Verwirrung in dem Staat verursachen? Zwey Partheyen würden die Monarchie zergliedern, und das Kriegs-Glücke würde dem Streit ein Ende machen müssen. Diese zwey Partheyen würden allen menschlichen Ansehen nach, nicht verhindern können, daß nicht eine dritte entstünde, und daß nicht ein Theil der Nation, welche die legitimirten Printzen ungebunden zu seyn gestehen, deren Rechte hervorsuchte, und sich vornähme, sich selbsten einen König zu geben. Also würde die Frucht von der Verordnung des Edicts von Anno 1714. diese seyn, daß die Printzen von Geblüte und Dero Hauß zurücke gesetzet, die Rechte ihrer Descendenten ge-

führet, die Nation ihrer allerbilligsten Rechte beraubet, und dieselbe eitel Zerspaltungen, eitel Kriegen, und eitel Unglücke, welches daraus nothwendig entstehen muß, unterworffen worden wäre.

Die andere Proposition.

Daß der verstorbene König über die Crone nicht habe *disponi*ren, noch den Titel der Printzen von Geblüte verleyhen können.

Jederman weiß, daß die Gesetze dieses Königreichs nach der Ordnung der Linie alle Manns-Personen vom Königlichen Geblüte, welche aus einer rechtmäßigen Ehe gebohren worden, zur Crone beruffen, und daß derjenige aus ihnen, welcher nach dem Absterben des Königes sich Ihm am nechsten verwandt zu seyn befindet, ihme jure sanguinis & Initatis succedire. Er ist sein Successor, aber er ist nicht sein Erbe, weil die Succession zur Crone eine Gesetzmäßige und perpetuirliche Substitution, in faveur der Descendenten derer Könige in sich fasset.

Dieses Gesetze ist theils darauf gegründet, daß der König nur ein Administrator und Usufructuarius von der Crone ist, daß Er die fructus davon sich zueigne: Denn wenn er derselben Eigenthums-Herr wäre, so hätte man ihn an einen einigen Weg sich Successores zu geben, nicht binden können.

Der wesentliche *Character* der Frantzösischen Crone, spricht der berühmte Jerome Bignon,

Avocat General, ist diese *Transmission* der Crone in dem *Canal* des Königlichen Geblütes, und ist ein Schluß des Himmels über alle Potentzen der Welt. Er setzet hinzu, daß unser Gesetze um desto vortreflicher sey, weil wir den Ursprung desselben nicht wissen; Daß dasselbe kein geschriebenes, sondern mit uns zugleich gebohrnes Gesetze sey, welches wir nicht erfunden, sondern von Natur selbst erlernet haben, als welche uns dasselbe also eingepflantzet, und diesen Trieb gegeben habe. (a)

Eigentlich von der Sache zu reden, spricht Juvenal des Ursins bey Gelegenheit des Traité de Troyes, hat der König bey der Crone alleine eine Art der *Administration* und des Gebrauchs, daß Er derselben anders nicht, als auf seine Lebens-Zeit geniesse.

Und in einer an den König Carolum VII. gerichteten Rede, darinnen er untersuchet, ob es besser sey, mit einer benachbarten Nation, welche die Normandie verlangete, noch länger Krieg zu führen, oder Friede zu machen, spricht des Ursins, Um GOttes Willen, wo sind diejenigen, welche möchten sagen, oder behaupten wollen, daß ihr es ihnen geben köntet; Denn sie gehöret im geringsten nicht euch, sondern der Crone zu, von welcher ihr nichts anders seyd, als ein *Admini-*

(a) In seinen traite de l' Excellence des Rois & du Royaume de France.

Administrator, *Tutor*, *Curator* und *Procurator in rem vestram*; Denn ihr eignet die *fructus* davon euch zu.

Dieses Gesetze ist von allen Königen in Franckreich respectiret worden, welche die Qualität und den Titel der Crone, so sie trugen, wohl erkannt haben. Und weil sie es der Nation zu dancken hatten, daß sie denjenigen, von dem sie abstammeten, zu ihren Printzen erwehlet hatte, so haben sie sehr wohl begriffen, daß sie der Nation dieses geheiligte Depositum eben also lassen musten, wie sie es von derselben empfangen hatten.

Als Carolus Magnus, dessen Autorität sehr groß war, sein Testament machen wolte, erfoderte er die Einwilligung von der Versammlung der Grossen seiner Staaten, und sagte zu seinen Kindern, daß sie mercken solten, wie sie die Crone, welche Er Ihnen liesse, mehr durch die Einwilligung dieser Versammlung, als durch die von ihm selbst darüber gemachte Verordnung empfingen.

Wir wollen Robertum d' Artois, einen aus den Printzen von Geblüte anhören, welcher bey denen Anno 1321. nach dem Tode Caroli Pulchri zu Ausmachung der wegen der Succession zur Crone entstandenen Streitigkeit zu Pariß versammleten Staaten, mit solchen Nachdruck und Ansehen zu reden wuste. (a) Dieser Printz stritte vor die Erhaltung der Grund-Gesetze des Staats, und wie-

(a) Hierzu dienet folgende Genealogische Tabelle:

dersetzte sich der Prætension Eduardi III. Königs von Engelland, dessen Ambassadeurs in voller Versamm-

- PHILIPPUS III. Audax, K. in Franckr. † 1285.
  - *Philippus IV.* Pulcher, K. in Franckr. und Navarra, † 1314.
    - *Ludovicus X.* Hutin, K. in Franckr. uñ Navarra, † 1316.
      - *Johannes I.* K. in Franckreich, geb. und † 1316.
    - *Philippus V.* Longus, K. in Franckr. und Navar. † 1322. ohne männliche Erben.
    - *Carolus IV.* Pulcher, K. in Franckr. und Navar. † 1328. und hinterließ s. Gemahlin Jeanne d' Evreux schwanger.
      - *Blanca* de France, geb. nach des Vaters Tode, nach deren Geburt Philippus VI. Valesius zur Crone kam.
    - *Isabelle* de France, Gem. Eduardi II. K. in Engelland.
      - *Eduardus III.* Kön. in Engelland.
  - *Carolus* de France, Graf von Valdis, † 1325.
    - *Philippus VI.* Valesius, K. in Franckreich.

sammlung der Staaten die Frantzösische Crone begehret hatten: Die Frantzösische Crone, sprach er, ist kein *bonum patrimoniale*, unsere Printzen können nicht darüber *disponiren*, sie haben nichts als den Genuß davon, und den kan niemand haben, als derjenige, welcher durch die Grund-Gesetze dazu beruffen wird. Und dieses geschiehet mit der grösten Billigkeit, weil das Frantzösische Volck, welches ohne Zweiffel weit älter als seine Könige ist, anders nicht denenselben seine Gewalt abgetreten, und seine *autoritatem publicam* anvertrauet hat, als unter diesen Bedingungen. (a)

Alle diejenigen, so über dieser Materie geschrieben haben, sowohl Ausländer als Frantzosen, haben nach eben demselben Principio geurtheilet, daß der König über die Crone nicht disponiren könne; (b) und ohne daß wir allhier andere Stellen mehr zusammen

---

(a) Mezeray.

(b) Das Beste des Staats erfodert, daß man in der Succession zur Crone einer solchen Ordnung folge, die von den Privat-Successionen ein wenig unterschieden sey.

Die Succession muß in der Freundschafft des ersten (der Autor redet von dem ersten durch die Nation erwählten Könige) verbleiben, und darff nicht auf diejenigen fallen, die ihm nur in linea collaterali verwand sind, noch weniger auf diejenigen, die ihme nur durch das Band der Schwägerschafft angehören. In der That hat das Volck die Crone diesem Könige und seiner Nachkommenschafft geben wollen, so daß sobald niemand

sammen häuffen, so kan man wohl sagen, daß alle ihre Meynungen auf dieses Principium hinauslauffen, daß nemlich derjenige, welcher in Franckreich an der Crone succediret, nichts von den Könige seinem Vorfahren, sondern von dem Volcke erhalte: Non jus accepit ab eo, qui decessit, sed a populo. (a)

Also ist es ein Gesetze, ein Contractus primitivus & originarius, welcher, indem Er den König mit der Nation verknüpffet, demselben zugleich über die Crone

---

mand mehr von seinen Descendenten vorhanden ist, das Recht über das Königreich zu disponiren, wiederum dem Volcke heimfället ꝛc.

Der Unterscheid, welcher sich findet zwischen den Privat-Successionen und den Successionen solcher Printzen, deren Königreich bey seinem ersten Ursprunge durch das Volck gegründet worden, bestehet darinnen, daß obwohl die Crone auf den Successorem nicht eher kömmet, als nach dem Tode seines Vorfahren, welcher ihm dieselbe unmittelbar nachlässet, es doch nicht geschehe, krafft eines eigenen Rechts, noch durch eine Würckung der Gunst des verstorbenen Königs, daß sie auf den Successorem komme, sondern bloß bey Gelegenheit desselben. Puffendorff in seinen Tractat de Jure Naturæ p. 320. Lib. VII. Cap. VII. §. 12.

Ex quibus etiam liquet, quod si deficerent omnes masculi sanguinis Regii, deberet per Proceres & Status Regni nova electio fieri: nec posset Rex ultimus, etiam de sanguine suo, puta ex cognatis, successorem sibi eligere, nec aliter de regno disponere. Molineus ad consuetudinem Parisiensem, Tit. de feudis, §. 13. Glossa 3. in verbo, pour son droit d'ainesse, num. 8. & 9.

(a) Grotius.

Crone zu disponiren verbeut, damit er dieselbe, so bald das Königliche Hauß ausgestorben, welches die Nation über sie zu herrschen erwählet hätte, auch der Nation wieder überlasse.

Was hat denn nun der verstorbene König vor ein besonderes Recht gehabt, über die Crone zu disponiren? Seine Liebe gegen seine natürlichen Kinder, welche sein Hertz verführet hat, ist kein rechtmäßiger Vorwand gewesen, ihnen ein Gut zu bestimmen, darüber er nicht der Eigenthums-Herr war; Die Könige seine Vorfahren hatten auch natürliche Kinder gehabt, und nichts destoweniger haben sie sich dieses niemahls unternommen, sie bey Abgang der Printzen vom Königlichen Hause zur Crone zu beruffen.

Carolus VI. nahm sich vor, in faveur seines Eidams des Königes von Engelland Henrici über das Königreich zu disponiren. Diese Disposition erfoderte an dem Könige eine Macht, welche er nicht besaß, und warff das Salische Gesetze über den Hauffen; auch hatte sie nur so lange Bestand, als die Gewalt der Gerechtigkeit überlegen war. Es war weder ein Edict, noch Patent-Schreiben nöthig, dieselbe zu wiederruffen. Das Gesetze des Staats war alleine genungsam das Recht des rechtmäßigen Erben, ohne einige andere Wiederruffung zu befestigen. Dieser so blinde Wille würde biß auf seine geringsten Uberbleibungen supponiret.

Das heisset weder der Autorität der Könige einen Eingriff thun, noch derselben Gräntzen setzen wollen, wenn man saget, daß die Könige selbst die-

sem

sem legi primitivæ unterworffen seyn, dem sie ihre Crone zu dancken haben. Wiewohl sie souveraine Richter sind über den Zustand und das Glücke ihrer Unterthanen, und es bey ihnen stehet die Gerechtigkeit zu verwalten, und Gnaden-Bezeugungen auszutheilen, so dependiren sie nichts destoweniger von diesen Uralten Gesetze, welches ist der Grund von der Hoheit des Staats, und der Brunnquell seiner Glückseligkeit.

Wir haben ja auch noch andere Gesetze, welche zwar in der That nicht so alt sind, als diejenigen, durch welche wegen der Succession zur Crone Verordnung geschiehet, die man aber doch zum besten des Staats als Grund-Gesetze ansehen muß, welche fast alle unsere Könige inacht genommen haben, und nach welchen man nach derselben Tode ihre Verordnungen, die davon abzugehen schienen, reformiret hat.

Dergleichen ist derjenige Gebrauch, welcher die absonderlichen Domainen, so der Printz, ehe er auf den Thron stiege, besaß, wieder mit der Crone vereiniget.

Ludovicus XII. welcher aus seiner Ehe mit der Anna von Brittannien keine männlichen Erben hatte, ließ sich durch die Zuneigung gegen seine zwey Töchter aus eben dieser Ehe, Claudiam und Renutam von Franckreich dergestalt einnehmen, daß er Anno 1505. und 1509. Patent-Schreiben von sich stellete, um die Wiedervereinigung seiner absonderlichen Domainen mit der Crone zu verhindern, und dieselben denen Printzeßinnen seinen Töchtern

zuzu-

zuzuwenden. Die Patent-Schreiben wurden in dem Parlament bekräfftiget. Diese Verordnung war dem natürlichen Wunsche der Väter vor ihre Kinder gemäß; Alleine der Staat hat seine Gesetze und seine Privilegia, welche denen Regeln, nach denen das Glück der Privat-Personen eingerichtet wird, bey weiten vorgehen. Das Gesetze des Königreichs behielt über den Willen dieses Printzen den Vorzug, und wiewohl er selbst von seinem Volcke ungemein geliebet und geehret worden war, so wurde doch solchen seinen Willen weiter nicht, als bey seinen Lebzeiten Gehorsam geleistet.

Franciscus I. sein Nachfolger, zog die Domainen des Hauses von Orleans, als König, und nicht als ein Ehe-Gemahl der Königin Claudia an sich, und alle Könige, seine Nachfolger, haben sie unter eben dem Vorwand des Rechten besessen.

Als man Anno 1566. die berühmte Verordnung über die Domainen machte, wurden diese Patent-Schreiben nicht revociret, als welche von sich selbst durch das Staats-Gesetze mit allem Rechte ungültig worden waren. Nachdem man in vielen Artickeln angezeiget hatte, worinnen die Natur eines Domaine der Crone bestehe, setzte man hinzu, daß die Gesetze, und die Freyheiten der Domainen statt haben solten, sowohl bey den uralten mit der Crone vereinigten Domaine, als bey andern seit der Zeit darzu gekommenen und derselben zugewachsenen Ländereyen, als Blois, Concy, Montfort, und andern dergleichen. Diese Ländereyen, welche man sagt, daß sie zu der Crone gekommen, oder derselben

zuge-

zugewachsen seyn, machten das absonderliche Patrimonium des Königes Ludovici XII. aus. Diese Verordnung stellet keine Wieder-Vereinigung derselben an, sondern sie supponiret, daß sie bereits durch die nach allen Rechten geschehene Incorporation, welche durch kein Gesetze hätte verhindert werden können, wieder vereiniget wären.

Der König Henricus IV. that wegen seines absonderlichen Domaine eben einen solchen Versuch, als Ludovicus XII. gethan hatte; Allein der großmüthige Wiederspruch des Parlaments nöthigte diesen Herrn, seine Meynung zu ändern, und selbst die Standhafftigkeit dieser Durchlauchtigen Gesellschafft zu loben.

Die Unzertrennlichkeit der Crone, durch welche die Inconvenientzen der Theilungen verhütet worden, wird durch nichts anders unterhalten, als durch einen Gebrauch, welchen das Wohlseyn des Staats zu einen Gesetze macht.

Das Domaine der Crone, welches man als inalienable betrachtet, ist gleichfalls ein solches Gesetze, welches durch das Interesse des Staats eingeführet worden; Eines sowohl als das andere gehöret mit unter unsere Fundamental-Gesetze. Könte man wohl dieselben unter dem Vorwand einer wiederwärtigen Gewohnheit in den entfernten Seculis verändern? Und solte wohl der Wille derer Könige, wenn diese denenselben zuwieder handeln wolten, ein unverbrüchliches Gesetze seyn?

Kan man nicht noch unter die Zahl dieser Gesetze dasjenige rechnen, welches jemand zum Nachtheil

eines

eines andern gewisse Ehren-Stellen zu verleyhen gebeut?

Henricus III. welcher denen Herren de Joyeuse und d' Epernon die Ehre gedachte, daß sie seine Schwäger seyn solten, machte sie alle beyde zu Hertzogen und Pairs, und gab ihnen das Privilegium, denen andern Pairs, welche weit älter als sie waren, vorgehen solten; Doch diese so ausserordentliche Gnade wurde durch Henricum IV. wiederruffen, nachdem der Connetable de Montmorency bey ihme darüber seine Klagen eingegeben. Die Bewegungs-Ursache der Patent-Briefe, welche Ihnen verwilliget wurden, ist die Ordnung und das Alterthum, welche in diesem Königreiche bey dem Range zu allen Zeiten observiret worden. Die Hertzoge de Joyeuse und d' Epernon, welche zu dem actu der gerichtlichen Bekräfftigung dieser Briefe eingeladen waren, hielten nicht vor rathsam auf die Behauptung der einmahl gehaltenen Gnade zu dringen, und der Hr. Hertzog de Montmorency nahm seinen Rang nach den Tage der Aufrichtung seines Hertzogthums ein, welche eher als die von den Hertzogthümern de Joyeuse und d' Epernon geschehen war.

Nachdem Henricus IV. anno 1595. Cæsarem de Vendome legitimiret hatte, wolte er, weil er niemand als denen Empfindungen der Zärtlichkeit, welche die Natur eingiebet, das Staats-Gesetze aber verdammet, Gehöre gabe, denselben unmittelbar nach denen Printzen von Geblüte, und über alle andere Pairs des Königreichs setzen. Die vor-

nehmste Bewegungs-Ursache, welche in dem Edict vom Monath Aprill 1610. erkläret wird, und die ihm dieses Recht giebet, ist der Vorzug, welchen er hatte, daß er von einem grossen Könige entsprossen war. Alleine die Krafft dieses Edicts, welches den 30. Aprill einregistriret wurde, daurete länger nicht, als vierzehen Tage, das ist, biß auf den traurigen Fall, dadurch Franckreich eines Königes beraubet wurde, der dessen einige Freude war. Die Hertzoge und Pairs, deren Paririen und Reception älter waren als des Herrn Hertzogs von Vendome seine, nahmen ihre Stellen wieder ein, ohne daß sie ein Edict verlangeten, darinnen das erstere wiederruffen wurde. Sie fiengen einen Proceß an, welcher achtzig Jahr gewähret hat. Die Possession hat sich bey einigen Gelegenheiten immer geändert, und die Herren de Vendome haben das ihnen durch die Briefe von anno 1610. verliehenen Ranges nicht ruhig genossen, als unter Faveur des Edicts, welches der König anno 1694. denen Herren dem Hertzoge du Maine und dem Grafen de Toulouse verwilligte.

Der verstorbene König selbst ist nicht allezeit in denen Gedancken gestanden, daß die natürlichen Kinder der Könige, krafft ihrer Geburt zu denjenigen Ehren-Stellen, die er den Seinigen verliehen hat, Recht hätten. Als er anno 1652. das Ländgen de Verneuil zu einem Hertzogthum und Pairie machte, vor Henricum, einen natürlichen und legitimirten Sohn Henrici IV. gabe er ihme den Rang nicht über alle Pairs, sondern nur über diejenigen,

die

die mit ihme zu gleicher Zeit in dem anno 1663. gehaltenen lit de Justice aufgenommen wurden. Also erkannte man damahls an denen natürlichen Kindern der Könige kein Recht an der Crone zu succediren, noch den Titel der Printzen von Geblüte zu führen.

Aus allen diesen Exempeln müssen wir also schliessen, daß es gar viel Gesetze gebe, denen unsere Könige wegen ihrer Gerechtigkeit und Billigkeit unterworffen seyn, und daß, wenn man gleich bey ihren Lebzeiten, ihre diesen Gesetzen zuwieder gemachten Verordnungen respectirete, man dennoch nach ihrem Tode in diesem Puncte ihren Willen weiter nicht nachgelebet habe.

Es gäbe allhier Gelegenheit zu untersuchen, ob die legitimirten Printzen fähig seyn, die Qualität der Printzen von Geblüte zu empfangen; Alleine, gleichwie sie gantz kein Recht haben an der Succession zur Crone, so haben sie auch keines zu den Titel der Printzen von Geblüte, als welcher davon nicht kan abgesondert werden. Dieser Titel entspringet aus dem Rechte auf dem Throne zu succediren, und reciproce formiret eben dieser Titel eines Printzen oder Herrn von Geblüte das Recht, darauf zu succediren. Weder eines noch das andere stehet in unserer Könige Willkühr; Sie können beyde auf nichts, als auf eine eheliche Geburt gegründet werden, also sind sie ein Geschencke der Natur und der Gesetze.

Du Tillet spricht, daß das **Wort Printz** in **diesem Königreiche verstanden werde von**

denen vom Geblüte, welche von dem obersten Haupte, welches die Crone ist, entsprungen, und desselben auch fähig sind. (a)

Der verstorbene König stund in diesen Gedancken so feste, daß diese zwey Rechte unzertrennlich wären, daß er in seiner Declaration von anno 1715. denen legitimirten Printzen diesen Titel der Printzen von Geblüte giebet, nichts als eine neue Gnade, sondern als einen solchen Titel, der mit dem Recht an der Crone zu succediren, welches er ihnen durch das Edict von anno 1714. zugesprochen hatte, verknüpffet wäre.

Inzwischen haben sich die legitimirten Printzen die Mühe gegeben, eine lange Dissertation zu halten von denen Ehren-Stellen, welche die Könige mittheilen können. Sie haben dieselben von dem Titel der Printzen von Geblüte abgesondert, um daraus zu beschliessen, daß der verstorbene König ihnen diese Ehren-Stellen allerdings habe ertheilen können: Alleine das heist so viel, als wolten sie das Objectum, so die Printzen von Geblüte angreiffen, verwechseln. Die Frage ist allhier von dem Rechte an der Crone zu succediren, und von der Qualität der Printzen von Geblüte, die denen legitimirten Printzen mitgetheilet worden, und wenn diese zwey Stücke über den Hauffen geworffen seyn, so werden die Ehren-Stellen, so nothwendig daraus folgen, und damit verbunden sind, von sich selbst gantz hinweg fallen.

Wären

(a) Du Tillet, in dem Cap des Princes du Sang de France.

Wären aber diese Ehren-Stellen den legitimirten Printzen durch ein absonderliches Edict gegeben worden, ohne den Titel der Printzen von Geblüte, und ohne die Fähigkeit an der Crone zu succediren, so würden die Printzen von Geblüte, als welche überzeiget sind, daß die mit ihrer Geburt verknüpfften Ehren-Stellen denenjenigen, die eben dergleichen Vorzug der ehelichen Geburt aus dem Königlichen Hause nicht haben, mit nichten können verliehen werden, ohne Bedencken behaupten, daß eben diejenige Billigkeit, dadurch Henricus IV. verbunden wurde, die Hertzoge de Joyeuse und d' Epernon des Ranges der ihnen durch Henricum III. über alle Hertzoge und Pairs gegeben worden, zu entsetzen, dem Könige gleichfalls nicht zuliesse, den Printzen von Geblüte die Wiederruffung der, denen legitimirten Printzen zum Nachtheil der Printzen von Geblüte gegebenen Gnade zu versagen.

Der wegen Vereinigung des Hertzogthums Lothringen gemachte Tractat würde denen Printzen von Geblüte einen Beweißthum dessen an die Hand geben. Es kam derselbe zu keiner Execution, weil der König über die Crone, in faveur der Printzen des Hauses von Lothringen nicht hatte disponiren, noch denselben die Privilegien der Printzen von Geblüte mittheilen können.

Die legitimirten Printzen haben aus dem anno 1571. dem Herrn de Langueville verwilligten Schreiben einen grossen Vortheil ziehen wollen; alleine aus der Untersuchung dieser Briefe und aus ihrer Execution ist leichte zu erkennen, daß selbiges

denen legitimirten Printzen zu keinen Beweiß dienen könne.

Dieses durch Carolum IX. verwilligte Schreiben enthält, daß er den Hertzog von Langueville und seine Descendenten vor Printzen von Geblüte halte und erkläre, und daß sein Wille sey, daß dieselben bey ihm und an allen Orten die erste Stelle nach den Printzen von Geblüte haben sollen. Allein dieses Schreiben ist niemahls registriret worden; auch ist es an keinen Hof gerichtet. Auch haben der Hertzog von Langueville oder seine Descendenten niemahls gedacht, daß dieses Schreiben ihnen einiges Recht geben, die Qualität der Printzen von Geblüte anzunehmen, oder des mit dieser Qualität verknüpfften Ranges und Vorzüge zu geniessen. Ausser dem ist es gewiß, daß die Printzeßinnen von Geblüte, welche sich in das Hauß de Langueville vermählet, Königliche Briefe haben erhalten müssen, damit sie den Rang der Printzeßinnen von Geblüte behielten, wie solches gleichergestalt die Frauen Hertzoginnen du Maine und de Vendome gethan haben.

Die dritte Proposition.

Daß die natürlichen Kinder der Könige, auch selbst die Legitimirten, kein Recht haben, an der Crone zu succediren.

Wenn die Printzen von Geblüte allhier sowohl als in ihrer Requete überhoben seyn könten, sich auf die absonderliche Frage von dem Fehler der Geburt

burt der natürlichen Kinder einzulassen, würden sie selbige mit sonderbaren Fleiß vermeiden; So aber würden sie eine Verantwortung bey der Nation auf sich laden, wegen eines Stillschweigens, welches denen unmäßigen Foderungen der legitimirten Printzen, so dieselben auf das Recht ihrer Geburt gründen, einigen Nachdruck geben könte. Die legitimirten Printzen mögen dahero den Verdruß, den die Untersuchung dieser Materie ihnen erwecken kan, bloß ihnen selbst beymessen.

Die Gesetze, die Ehre des Ehestandes, die allgemeine Ehrbarkeit, die Ordnung und die Erhaltung der Familien haben die natürlichen, und selbst die legitimirten Kinder von allen Succeßionen ausgeschlossen. Die Kinder, welche die Frucht sind von der heiligen Vereinigung des Ehestandes, sind die einigen, welche durch die Gesetze mit dem Namen der Söhne beehret werden: Filium enim definimus, spricht Ulpianus, qui ex viro & uxore ejus nascitur; Und wenn die Natur ausser dieser Vereinigung jemanden Kinder giebet, so werden dieselben durch das Gesetze ihren Vater entzogen; Die Ehe alleine öffnet das Recht zu Succeßionen, richtet deren Ordnung ein, und befestiget die Ehre und Ruhe der Familien; Das Zeugniß davon wird durch solenne Contractus, und durch öffentliche Register erhalten; Endlich die Ehe alleine vereiniget das Verlangen der Natur und des Gesetzes mit einander, und wenn dieser einige Weg einmahl versehen worden, so ist keine menschliche Verfassung

so geschickt, solchen Versehen vollkommen abzuhelffen.

Die natürlichen Kinder, und selbst die Legitimirten, sind von allen diesen Vortheilen ausgeschlossen; Sie haben weder Verwandte noch eine Familie von ihrem Haupte; Sie fangen eine neue Familie an, aber sie dürffen sich von keiner andern nennen; Sie können weder ihren Vater, noch ihrer Mutter, noch denen Anverwandten derjenigen, von denen sie das Leben empfangen haben, succediren. Hat die Rechts-Gelahrtheit gleich zu mancher Zeit über dieser Ausschliessung etwas verändert, so ist doch gegenwärtig die allgemeine und einige Regel, daß sie von allen Successionen ausgeschlossen werden; und selbst zu der Zeit, da die Gewohnheit auf das allerfavorableste vor sie war, so gieng man doch von der Regel weiter nicht ab, als in faveur der natürlichen Kinder, die von einem Vater und Mutter beyderseits freyen Standes, gebohren waren.

Es ist einmahl gewiß, daß die natürlichen Kinder, Brüder oder Schwestern selbst einander nicht succediren können, weil keine civilis consanguinitas sich zwischen ihnen befindet; Ihre Güter gehören, wenn sie ohne Kinder, und ohne darüber gemachte Verordnung sterben, dem Könige zu; Die Legitimation thut weiter nichts, als daß sie sie fähig macht, Aemter zu besitzen, Beneficia zu geniessen, und Güter zu acquiriren.

Die legitimirten Printzen werden diese Principia nicht streitig machen; Sie müssen nothwendig wissen,

wissen, daß solches absonderliche Patent-Schreiben seyn, welche ihnen die Rechte einer zwischen ihnen reciproce gültigen Succession ertheilen, (a) und daß ohne diesen absonderlichen Titulum sie dem allgemeinen Recht aller natürlichen legitimirten Kinder unterworffen seyn müsten.

Das Parlament war selbst so feste in denen Gedancken, daß dieses zwischen natürlichen und legitimirten Kindern einzuführende Recht einander zu succediren, denen Regeln zuwiederliesse, daß es das erste von den legitimirten Printzen erhaltene Schreiben wegen der reciproce erfolgenden Succession nicht anders registrirte, als daß es zugleich dabey erklärete, wie solches geschähe auf Befehl und nach dem Willen des Königes.

Also schliessen die Gesetze des Königreichs die legitimirten Printzen von denen Successionen aus. Sie mögen nun ein absonderliches Gesetze anführen, welches in Faveur der natürlichen Kinder der Könige eine Exception gemacht habe: Ausser diesem müssen sie es bey der Würckung ihres Legitimations-Briefes verbleiben lassen.

Wie können denn nun die legitimirten Printzen verlangen, daß sie die Königliche Familie fortpflantzen wollen, wenn dieselbe durch den Todt aller Printzen von Geblüte erloschen seyn würde, da doch ihre Geburt sie von dem Königlichen Hause

(a) Besehet das Schreiben vom Januario 1680. so am Ende dieses Memoire angeführet wird.

ausschleusset, da sie absonderliche Briefe nöthig haben, damit sie den Namen von Bourbon führen können, und dadurch die vom Henrico IV. seinen natürlichen Kindern verwilligten Legitimations-Briefe, er denselben doch nicht erlaubet hat, diesen Namen zu führen?

Es ist wohl wahr, daß seit der Regierung des Königes denen Herren dem Hertzoge du Maine, und dem Grafen de Toulouse, wie man siehet, in denen Edicten und Declarationen die Qualität seiner Vettern beygeleget wird; Allein dieses ist die Würckung einer sonderbahren Consideration, welche der Herr Regent vor sie heget, und eine Gnade, davor sie ihm alleine verbunden sind, und welche zu wiederruffen er allezeit die Macht hat, wenn er es vor gut befinden wird.

Wenn der verstorbene König aus sonderbahrer Gnade den Herrn Hertzog de Verneuil seinen Vetter genannt, wenn er die legitimirten Printzen zum öfftern seine Söhne tituliret hat; So war solches eine Würckung seiner Gütigkeit und seiner Gefälligkeit. Alleine diese Expressionen haben deswegen niemahls keine Bürgerliche (civile) Anverwandschafft oder Bluts-Freundschafft gestifftet; Denn der König konte mit nichten ein Erbe des Herrn de Verneuil als seines Vettern, noch der Herr de Verneuil ein Erbe des Königes, als seines Vettern seyn; Das Recht der Succession ist einig und allein auf die Anverwandschafft gegründet, die Gesetze aber erkennen keine zwischen den ehelichen und den legitimirten Kindern.

Die

Die Könige seine Vorfahren haben sich nach dieser Regul allerdings gerichtet; Ludovicus XIII. legte dem Herrn de Vendome die Qualität eines Bruders nicht anders bey, als daß er das Wort natürlich hinzusetzete, als welches den Namen eines Bruders restringiret, und verhindert, daß man desselben nicht mißbrauche. (a)

Zu diesen allgemeinen Gesetzen, welche die natürlichen von den ordentlichen Successionen ausschliessen, kommt noch das Staats-Gesetze, welches sie von der Succession zur Crone ausschleusset, indem es niemand anders, als die ehelichen Kinder der Könige von männlichen Erben darzu beruffet. Unsere Historien zeigen uns genungsam an, wie sehr die Nation auf die Beobachtung dieses Gesetzes jederzeit sich beflissen habe.

Als Ludovicus Pius zu Aachen Anno 817. eine Versammlung angestellet hatte, die Affairen seines Reichs daselbst in Ordnung zu bringen, ersuchten ihn die Grossen eine Eintheilung seiner Staaten unter seine drey Kinder zu machen, damit selbige nach seinem Tode exequiret würde, welches eine so wichtige Sache war, daß man deswegen drey Tage lang öffentliche Gebete, Fasten und Allmosen anstellete, nach welchen Ludovicus Pius die Succession zwischen seinen Kindern richtig machte. Gleichwie dieser Herr das Staats-Gesetze wohl wuste, und daß

Drogo

(a) Schreiben des Königes vom 29. Martii, und Declaration vom 14. Julii 1614.

Drogo (Dreux) und Hugo, Caroli Magni seines Vaters natürliche Söhne an seinen Staaten gantz keinen Antheil hätten, also verordnete er in dem 15. Artickel dieser Theilung, daß das Antheil desjenigen, der unter ihnen am ersten ohne eheliche Kinder versterben würde, dem Aeltesten unter den übrigen zufallen solte, wobey er denselben nur schlechterdings vermahnete, sich gegen die natürliche Kinder seines Bruders mitleidig zu erweisen: Si vero absque legitimis liberis aliquis eorum decesserit, potestas illius ad seniorem fratrem revertatur; & si contigerit, illum habere liberos ex concubinis, monemus, ut erga illos misericorditer agat. (a)

Ist nicht diese in einer so solennen Versammlung gemachte Theilung ein recht authentischer Beweiß, daß man damahls ein Gesetze erkannte, welches die natürlichen Kinder von der Succession zur Crone ausschlosse? Dieses durch gedachten König in Faveur der natürlichen Kinder anbefohlene Mitleyden und Barmhertzigkeit ist von der rechtmäßigen Succession, und von dem Rechte die Staaten ihrer Väter zu theilen, sehr weit unterschieden.

Man wird vielleicht sagen, daß zur selbigen Zeit die unehelichen Kinder nicht legitimiret waren; Dieses ist wahr, denn die Legitimations-Briefe waren damahls nicht gebräuchlich; Seitdem sie aber eingeführet worden sind, haben sie denen natürlichen

(a) Charta divisionis inter filios Ludovici Pii, Cap. XV. Baluzii Capitularia, Tom. I. pag. 578.

chen Kindern kein anders Recht zuwege gebracht, als Güter zu besitzen, und darüber zu disponiren. Die Legitimans-Briefe Cæsaris de Vendome, und der andern natürlichen Kinder Henrici IV. sowohl als aller natürlichen Kinder des verstorbenen Königes, enthalten dieses in ausdrücklichen Terminis; und die absonderlichen Briefe, so dieselben erhalten haben, sich unter einander succediren zu können, sind ein anderer Beweiß davon.

Im übrigen wie könten die legitimirten Printzen den Concept der Nothwendigkeit der Legitimations-Briefe zu succediren, mit denen Exempeln vergleichen, welche sie angeführet haben, von den unehelichen Kindern der Könige aus dem ersten und andern Stamme, von denen sie vorgeben, daß sie bloß wegen des Rechts ihrer Geburt succediret haben? Denn gewißlich, diese hatten keine Legitimations-Briefe: Folglich können diese Briefe an der Succession zur Crone, in Faveur der Legigitimirten, nichts verändern oder hinzusetzen.

Das Gesetze, welches die natürlichen Kinder der Könige von der Succession zur Crone ausschleußt, ist jederzeit observiret worden, und die legitimirten Printzen haben kein einiges Exempel in Contrarium allegiret, wie in dem vierdten Theil dieses Memoire erwiesen werden soll.

Die natürlichen Kinder Caroli Magni, und seiner Descendenten haben an der Succession zur Crone gantz keinen Theil gehabt, selbst nach Abgang aller Printzen von Geblüte.

Bernardus, ein natürlicher Sohn Pipini, und Enckel Caroli Magni, hatte auf Ludovici Pii bitte von ihm das Königreich Italien, welches sein Vater besessen hatte, erhalten, unter der Bedingung des Eydes der Treue, und unter der Souverainität des Königreichs Franckreich; als er aber solches Joch abschütteln wolte, die Pässe von Italien besetzete, die Städte befestigte, das Volck in Eyd und Pflicht nahm, und sich durch die Waffen feste zu setzen, vorhatte, zwang ihn Ludovicus Pius, sich zu submittiren, und dieser ehrgeitzige Printz wurde durch die Grossen des Königreichs zum Tode verdammet.

Er ließ eheliche Kinder nach sich, deren Descendenten noch lebeten, als Hugo Capetus zur Crone kam, nemlich Albert, Graf de Vermandois, Herbert, Graf de Troyes, Gilbert, Graf de Soissons, und Regnanet, Graf de Rheims; (a) Alleine die Nation warff die Augen auf keinen von diesen vier Brüdern, daß sie die zur Crone beruffen hätte, und ihrer seits machten sie nicht die geringste Bewegung darzu zu gelangen: Ja, wir lernen gar aus der Historie, daß sie durch ihre Suffragia, und durch ihr Ansehen zu der Wahl Hugonis Capeti ein grosses beygetragen haben.

Haben wohl die legitimirten Printzen, nachdem sie diese Exempel vor sich hatten, vorgeben können, daß

(a) Besehet die Genealogie auf nachfolgender Tabelle: sub Lit. A.

Lit. A. pag. 424.

CAROLUS M. König in Franckr. und Käyser, † 814.

- *Ludovicus Pius*, K. in Franckr. † 840.
  - *Carolus Calvus*, K. in Franckr. † 877.
    - *Ludovicus Balbus*, K. in Franckr. † 879.
      - *Carolus Simplex*, K. in Franckr. † 929.
        - *Ludovicus IV.* Ultramarin. K. in Franckr. † 954.
          - *Lotharius*, Kön. in Franckr. † 986.
            - *Ludovicus V.* K. in Franckr. † ohne Nachkommen, 987.
- *Pipinus*, K. in Italien, † ohne eheliche Kinder an. 810.
  - *Bernhardus*, natürl. Sohn Pipini, K. in Italien, † eines gewaltsamen Todes wegen des Lasters der Felonie gegen Ludovicum Pium, 27. April 818.
    - *Pipinus*, Gr. von Vermandois, war bey der Wahl des K. Eudes, an. 888. u. † 890.
      - *Pipinus* von Vermandois, Gr. von Senlis, lebte an. 888. und noch 893.
      - *Herbert*, Gr. von Vermandois, war auch bey der Wahl Eudis, † 902.
        - *Herbert II.* Gr. von Vermandois u. Troyes, war bey der Wahl des K. Roberti an. 922. und des K. Rudolphi an. 923. † 943.
          - *Herbert* von Vermandois, Gr. von Troies und Meaux, einer der vornehmsten Herren so die Wahl Hugonis Cap. billigte, † 993.
          - *Gilbert* von Vermandois, Gr. von Soissons, lebte zur Zeit der Wahl Hugon. Capeti.
          - *Renaldus* von Vermandois, Gr. von Rheims u. Rouey, war bey der Wahl Hug. Cap. Heyr. Abrade de France, eine T. des K. Ludovici. Er lebte noch an. 991.
          - *Albert*, Gr. von Vermandois, war bey der Wahl und Crönung Hugonis Capeti, an. 987. † 988.
            - *Herbert III.* Gr. von Vermandois, war auch bey der Wahl Hugonis Capeti, † 1015.
        - *Bernhard*, Gr. von Senlis, lebte an. 922. u. noch an. 945.

- *Robertus Fortis*, Magnus Dux & Marchio Franciæ, Gr. von Anjou, Orleans und Blois. Blieb in der Schlacht an. 867.
  - *Robert*, Gr. von Pariß, ward K. in Franckr. an. 922. † in der Schlacht bey Soissons 15. Jun. 923.
    - *Hugo M.* H. von Franckr. Burg. und Guienne, Gr. von Pariß, † 956.
      - *Hugo Capetus*, ward von der Franz. Nation zum K. erwehlet an. 987. † 998.
    - *Emma*, Gem. Rodulphi, H. von Burgund, der an. 923. K. in Franckr. ward, und an. 936. †.
  - *Eudes*, Kön. von Franckr. Gr. von Pariß, ward K. in Franckreich 888. † 898.

daß die natürlichen Kinder der Könige in dem andern Stamme nach Abgang der ehelichen Kinder, und in dem dritten Stamme nach Abgang aller Printzen von Geblüte zur Crone seyn beruffen worden? Dieses Gesetze, welches die natürlichen Kinder der Könige ausschleußt, hat in dem dritten Stamme niemahls keine Anfechtung erlitten: Vielmehr wird dasselbe vor gültig erkannt, in dem Edict Caroli V. welcher den Zunahmen Sapiens bekommen, vom Monath Augusto 1374. wegen der Majestät der Könige in ihrem vierzehenden Jahre, so er auf seinem Thron im Parlament publiciret, und das nachgehends Carolus VI. sein Sohn Anno 1392. confirmiret hat. Diese Könige erkennen, daß niemand als die ehelichen Kinder der Könige zur Crone können beruffen werden.

Will man wohl daran zweiffeln, da die von Henrico IV. an Cæsarem de Vendome und an alle seine natürlichen Kinder verwilligten Legitimations-Briefe so klar vor Augen liegen? Man wird dieselben am Ende dieses Memoire nebst den Legitimations-Briefen der durch den verstorbenen König legitimirten Printzen anfügen.

Henricus IV. erkennet durch diesen Legitimations-Brief Cæsaris de Vendome, daß derselbe wegen seiner Geburt unfähig sey, an denen Cronen von Franckreich und Navarra, und gar in seinen andern Gütern und patrimonialischen Einkünfften zu succediren. Eben dergleichen Geständniß leget dieser Herr ab in den Legitimations-Briefen aller seiner andern natürlichen

chen Kindern, Alexandri, Gaston de Foix, und des Grafen de Moret, und leget keinen unter ihnen den Namen von Bourbon bey. Und diese Briefe sind in dem Parlamente registriret worden.

Alle diese Legitimations-Briefe haben keine andere Würckung gehabt, als daß sie diese natürlichen Kinder fähig machten, die Geschencke und Wohlthaten, dazu sie sich Hoffnung machen konten, zu empfangen, Aemter zu besitzen, und Beneficia zu geniessen. Einige derselben enthalten in der Wahrheit die Fähigkeit ihren Müttern zu succediren, wenn sie darein willigten; allein mit diesem Zusatz, **wenn nur solches mit Bewilligung ihrer ehelichen Erben geschiehet**: Auch behalten dieselben denen Müttern nach Absterben ihrer Kinder ohne Nachkommen den Usumfructum der Güter bevor, wiewohl sie deren Proprietät dem Könige und seinen Nachfolgern zueignen.

Drey dieser Briefe enthalten noch eine wichtige Nachricht, nemlich, daß Henricus IV. Cæsarem de Vendome und Alexandrum, Gebrüder, und den Grafen de Moret nicht hätte können legitimiren, **als zufolge der Ehe-Scheidungen ihrer Mütter**; Weil das Gesetze nicht zuliesse, einem Manne, die von seiner Frauen währenden Ehestandes gebohrnen Kinder zu rauben. Es ist wahr, daß zu unsern Zeiten contraire Exempel vorgegangen sind, man hat aber in den Legitimations-Briefen die Mutter nicht genannt; Indem ihr eigener Name solche Legitimationen unkräfftig gemacht haben würde; und wenn man fortfähret, diesen Gebrauch

brauch zu autorisiren, was wird man nicht von der Freyheit, die durch denselben eingeführet wird, alle Kinder vor die Seinige zu erkennen, die man sich nur zueignen will, befürchten müssen?

Die Legitimations-Briefe, so der Herr Hertzog du Maine, und der Herr Graf de Toulouse erhalten haben, beziehen sich auf diejenigen, die Henricus IV. seinen natürlichen Kindern verwilliget hat, (a) und geben ihnen weiter nichts, als eben dieselbigen Rechte, deren die legitimirten Kinder der Vorfahren Ludovici XIV. genossen haben. Sie schliessen also eine tacitam exclusionem von der Succession zur Crone in sich; und folglich hat Ludovicus XIV. der nach dem Exempel Henrici IV. in diesen Legitimations-Briefen seiner natürlichen Kinder dem Gesetze nachgegangen war, indem er alle ihre Rechte in die Fähigkeit, Aemter zu besitzen, und Beneficia zu geniessen, einschlosse, im Gegentheil durch das Edict von Anno 1714. welches seine legitimirten Kinder zur Crone beruffen, eben demselbigen Gesetze zuwieder gehandelt.

Hätten Henricus IV. und Ludovicus XIV. geglaubet, daß die ihren natürlichen Kindern verwilligten Legitimations-Briefe sie fähig gemacht hätten, auf dem Throne zu succediren, was wäre es denn vonnöthen gewesen, daß sie denselben noch andere Briefe verwilligten, dadurch sie ihnen den Rang unmittelbar nach denen Printzen von Geblüte gaben?

(a) Besehet die Legitimations-Briefe am Ende dieses Memoire.

ben? Sie hätten ja einen weit kürtzern Weg vor sich gehabt, und sich nur erklären dürffen, daß die Legitimations-Briefe ihnen alle Rechte der ehelichen Geburt mittheilen solten. Durch dieses Mittel waren sie ja Printzen von Geblüte, und die Crone zu tragen fähig worden, und das Edict von Anno 1714. war etwas überflüßiges.

Allein, diese von Henrico IV. verwilligten Legitimations-Briefe geben zu erkennen, daß dieser Herr von solcher Meynung gar weit entfernet, und selbst das Edict von Anno 1714. enthält einen Beweiß der Ausschliessung der natürlichen Kinder von der Succession zur Crone; deñ es beruffet darzu niemand, als die Descendenten der legitimirten Printzen, die aus einer rechtmäßigen Ehe gebohren worden, oder gebohren werden möchten. Also behalten die Warheit und das Gesetze die Ober-Hand selbst in dem Titulo, durch welchen man dieselben hat verletzen wollen.

Die Printzen von Geblüte werden hinzusetzen, daß diese Unfähigkeit der legitimirten Printzen noch gar deutlich angezeiget worden sey, in dem Discours, welchen der Herr Ober-Præsident hielte, als er dem Parlament vortrug, was ihm der König zu Marli von seiner Intention wegen des Edicts von Anno 1714. gesaget hatte. Seine Majestät gedachte weiter gegen uns, daß die Vorsichtigkeit, welche dieselbe gebrauchte, die Worte, nach dem letzten derer Printzen von Geblüte, in dem *Edict* zum öfftern wiederholen zu lassen, keinem Menschen nachtheilig

wäre, indem die Printzen vom Geblüte alleine zu dieser grossen *Succession* an der Crone eine rechtmäßige Anwartung hätten.

Was ist denn wohl seit diesen Edict vor ein neuer Titulus in Faveur der legitimirten Printzen darzu gekommen, daraus man, wie sie in ihren andern Memoire thun, behaupten wolte, daß der König durch eben dasselbige Edict nichts anders vorhabe, als daß er das Recht, so er ihnen zuzukommen erkennet, nemlich zur Succession an der Crone, habe erklären wollen? Hatten die legitimirten Printzen zu der Zeit, da sie ihr erstes Memoire schrieben, den Verstand und die Verordnung des Edicts nicht recht begriffen, oder schmeicheln sie sich, daß ihre Anforderungen durch Untersuchung derselben einen neuen Nachdruck bekommen werden?

Die Memoiren der legitimirten Printzen stellen eine offenbahre Contradiction vor, zwischen ihren Prætensionen und ihren Geständniß wegen des Edicts von Anno 1714.

Sie behaupten an der einen Seite, daß ihre durch ihre Legitimations-Briefe erkannte Geburt ihnen ein Recht zum Throne verleihe.

Auf der andern Seite gestehen sie, daß selbst bey Abgang aller Printzen von Geblüte, und ohnerachtet des Edicts von Anno 1714. sie ohne Bewilligung der Nation an der Crone nicht succediren könten. Ihr Zustand ist also sehr ungewiß, weil sie durch die Nation angenommen oder verworffen werden können. Mit was vor Rechte wollen sie denn des Titels der Printzen von Geblüte geniessen, und derer

Vorzüge, welche alleine denen nothwendigen Nachfolgern an der Crone vorbehalten sind?

Die legitimirten Printzen bemühen sich vergeblich, die Meynung, welche der König Hugo Capetus gehabt haben möchte, in ihrer Faveur anzuziehen, wenn man denselben wegen seiner Meynung von der Succession zur Crone, in Faveur seiner natürlichen Kinder befraget haben würde; denn ausser dem, daß seine Meynung eben kein Staats-Gesetze würde gewesen seyn, so kan man durchgehends behaupten, daß er seine unehelichen Kinder nimmermehr vor fähig würde gehalten haben, an der Crone zu succediren. Alle Könige haben nicht über einen Hauffen eine gleichmäßig blinde Liebe gegen ihre natürlichen Kinder gehabt. Die in denen Historien aufgezeichnete Exempel geben zu erkennen, daß die Könige gnädig genung mit ihnen umzugehen vermeynet haben, wenn sie dieselben zu militärischen Ordren, oder zu der Kirche bestimmeten, damit sie ihnen grosse Beneficia geben könten.

Bey solcher weisen Aufführung waren die natürlichen Kinder dem Staat nicht überläßig: Sie sassen nicht in den höchsten Dignitäten, noch in grossen Gouvernementen; zu diesen wurden die Printzen von Geblüte, die Grossen des Reichs, und alle Unterthanen, die sich derselben würdig machten, beruffen, als zu einem Gute, welches rechtmäßiger Weise ihnen vorbehalten wäre. Wenn aber die Könige sonst nichts, als denen Bewegungen ihrer Zärtlichkeit gegen ihre natürl. Kinder Gehöre gegeben haben, so sind dieselben wohl mit dem aller-

höch-

höchsten Staats-Bedienungen, und mit denen allerwichtigsten Gouvernementen beehret worden.

Die legitimirten Printzen, welche zu einem Exempel dienen können, mercken jetziger Zeit sowohl, was vor Ansehen und Gewalt mit ihren Chargen und Bedienungen verbunden sey, daß sie sich verlauten lassen, wie es vor die Ruhe des Staats etwas gefährlich seyn würde, wenn man ihnen in ihren Prætensionen zuwieder wäre. Inzwischen sind fast alle Printzen von Geblüte gantz und gar vergessen worden; Man ist des Vorhabens gewesen, sie zu demüthigen, indem man ihnen dasjenige versagete, was doch nothwendig ist, die Hoheit ihrer Geburt zu unterstützen, und denen mit Wohlthaten überhäufften legitimirten Printzen ein lustre und Ansehen zu geben. (a)

Dasjenige, was wir zu diesen unsern Zeiten sehen, würde in denen künfftigen Seculis unaufhörlich fortwähren. Die Könige würden sich niemahls des schmeichelnden Vergnügens berauben wollen, durch Briefe aus ihren natürlichen Kindern, Printzen von Geblüte und Successores zur Crone zu machen. Dergleichen sind die Printzen von Geblüte, deren Zahl man uns in infinitum vermehren würde. Sie würden bey denen Gnaden-Bezeigungen jederzeit vorgezogen werden, und der gantze Reichthum dieses Staats würde kaum zur Unterhaltung so vieler Printzen zureichen. Sie würden Appanagen

(a) Erstes Memoire der legitimirten Printzen.

erlangen, weil sie vorgeben, daß die Geburt der natürlichen Kinder derer Könige ihnen das Recht geben, an der Crone zu succediren, als Königes-Söhne, die vor solche erkannt worden. Die Printzen von Geblüte würden nicht mehr das Commando der Armeen führen, man würde sich bemühen sie herunter zu bringen: Ihre Tugenden und ihre Tapfferkeit würden weiter zu nichts dienen, als daß sie bey denen Königen, welche natürliche Kinder zu erziehen hätten, eine Furcht und Mißtrauen erweckten. Der Adel würde nicht mehr die Printzen von Geblüte sehen vor sich herziehen, und an seiner Ehre und Gefahr in Diensten des Staats Theil nehmen. Er würde einen Hauffen legitimirter Printzen zwischen dem Könige und sich sehen; und was vor Dienste er auch leisten würde, zu was vor einen hohen Range er auch erhoben werden würde, so würden noch allezeit natürliche Kinder ihme vorgehen, über ihn zu befehlen haben, und er würde um den Preiß seines Blutes und seiner Tapfferkeit weiter nichts erwarten dürffen, als den Uberfluß seiner Erndten, und das Fett seiner Vieh-Heerden.

Die Printzen von Geblüte, welche nur auf das beste des Staats gedencken sollen, können denjenigen Meynungen keinen Beyfall geben, die in ihnen ein Verlangen erregen könten, die legitimirten Printzen nach Absterben des Königlichen Stammes auf dem Thron zu sehen, so bald diese Meynungen den Suffragiis der Nation Gewalt anthun würden. Sie wünschen, daß die legitimirten Printzen und

ihre

ihre Descendenten einsmahls durch ihre Dienste und Tugenden eine Crone verdienen möchten, die ihnen die Gesetze versaget haben; die Pflicht aber der Printzen von Geblüte läßt ihnen nicht zu, weiter zu gehen.

Allein, es kommt jetzund nicht darauf an, daß man per anticipationem einen König wählen wolte. Darauf kommt es an, daß man den ohne Recht und ohne Nothwendigkeit eingeräumten Vorwand der Succession zur Crone hinweg räumen will. Und wenn es Zeit wäre, um die Crone zu streiten, hätten nicht die legitimirten Printzen Ursache zu behaupten, daß diejenigen, welche mit Rechte dieselbe würden prætendiren können, zu ihnen sageten: Beweiset uns euren Zustand durch öffentliche Register, ehe ihr als Printzen von Geblüte auf den Thron verlanget: Saget uns, von wem ihr euer Leben empfangen habet, und ob die Printzen von Geblüte bey dem Augenblicke euerer Geburt, so wie bey der Geburt derer Printzen vom Königlichen Stamme, gegenwärtig zu seyn erfodert worden?

Die vierdte Proposition.

Daß die durch die *legitimirten* Printzen angezogenen Exempel entweder nicht *fideliter citiret* seyn, oder auf ihre *Prætensionen* sich nicht *favorable appliciren* lassen.

Die Printzen von Geblüte werden die Festsetzung dieser Proposition durch vier Anmerckungen anfangen.

Die erste: Wenn gleich die von denen legitimirten Printzen angezogenen Exempel wahrhafftig wären, so könten sie daraus doch nicht den geringsten Vortheil ziehen, indem die Printzen von Geblüte schon in dem andern und dritten Theile dieses Memoire erwiesen haben, daß wenn die Fundamental-Gesetze manchmahl verletzet worden, solche Eingriffe, die man darein hat thun wollen, dennoch dem Nachdruck und der Dauerhafftigkeit derselben nicht das Geringste benommen haben.

Die andere: Die Maximen, denen wir gegenwärtig wegen der Heyrathen nachgehen, müssen uns zu keinen Regeln dienen, um von der Gültigkeit der in denen ersten Seculis der Monarchie geschlossenen Ehen darnach zu urtheilen. Damahls gieng die Ehescheidung und Verstossung der Gemahlinnen sehr im Schwange, (a) durch dieses Mittel wurden

---

(a) Invaluerat tunc pessima consuetudo legi Christianæ contraria, uxorem repudiandi, ac post divortium alteram assumendi, ut patet ex libro II. Marculfi, Formula 30. Quæ pestis post ea sacris Canonibus & Regia authoritate castigata fuit: Theod. Ruinart. ad Fredeg. Scholast. pag. 635.

Es soll hier aus jedem Königlichen Stamme ein Exempel beygebracht werden.

Das erste von Dagoberto I. Post per Augustodunum Antissiodenum pergens, per civitatem Senonas Parisios venit, ibique Gomatrudem Reginam Romiliacovilla, ubi ipsum in Matrimonium acceperat, relinquens, Nantechildem, unam ex puellis de ministerio, accipiens, Reginam sublimavit. Fredeg. ex edit. Theod. Ruinart. p. 635.

Das

den die beyden Partheyen wieder frey, und könten sich beyde wieder anders verbinden, welche Verbindungen vor rechtmäßig gehalten wurden.

Die dritte: Die Historien-Schreiber bezeugen uns, daß die Könige denen Weibs-Personen, die sie heyratheten, nicht allemahl den Titel der Königinnen gaben, sondern daß viele unter ihnen Concubinen genennet wurden, wiewohl sie alle gleich (†) ehelich waren, sowohl als ihre Kinder. Diejenigen, die wir zu diesen Zeiten Maitressen nennen, hiessen pellices oder amicæ; worinnen die Unterthanen dem Exempel der Könige folgeten. Dieses Wort Concubine hat einige unter den neuern Historien-Schreibern betrogen; Sie haben ihre Gedancken und Reden nach der Gewohnheit ihrer Zeiten eingerichtet; und dieses hat verursachet, daß sie die von diesen Concubinen gebohrnen Kinder vor unehelich hielten. (*)

Das andere von Carolo M. Filiam Desiderii Longobardorum Regis duxit uxorem, qua non post multum temporis, quia esset elinica & ad propagandam prolem inhabilis, judicio Sanctissimorum Sacerdotum relicta, velut mortua. Monac. Sangallensis, de rebus bellicis Caroli M. inter Histor. Franc. Tom. II. pag. 132.

(†) Das dritte, von Ludovico Juniori, welcher die Alienor de Guienne, seine erste Gemahlin, welche nachgehends Henricus II. König von Engelland heyrathete, von sich stieß, damit er sich mit Alix de Champagne vermählete, welche eine Mutter war Philippi Augusti.

(*) Carolus le Cointe, Hist. Eccles. Francorum ad ann. 593. Tom. II. pag. 402. ad ann. 613. Tom. eod. pag. 636.

Die vierdte: Bey dem Zweiffel über den Zustand derer Kinder, fällt die Præsumtion allezeit favorabiliter vor die eheliche Geburt, und sonderlich in dem, was in entfernten Zeiten vorgegangen ist, dessen Wahrheit mitten unter so viel unterschiedenen Meynungen dererjenigen, die davon geschrieben haben, nicht so gewiß erkannt werden kan.

Nach diesen Anmerckungen werden nun die Printzen von Geblüte erweisen, daß kein einiger unehelicher Sohn, der ohnstreitig vor einen solchen erkannt worden, jemahls an der Crone succediret habe, und daß sie jederzeit davon ausgeschlossen worden seyn, nicht allein durch die Printzen von Geblüte, welche Collaterales waren, sondern gar nach Abgang aller Printzen von Geblüte.

Erstes Königliches Stamm-Hauß.

Erstes Exempel.

Theodoricus, Clodovæi ältester Sohn, war von einem heydnischen Vater und einer heydnischen Mutter gebohren. Man muß præsumiren, daß seine Mutter nach den Gesetzen des Heydenthums eine rechtmäßige Gemahlin ware, so lange das Gegentheil nicht kan erwiesen werden. Dieser Printz durffte ja das Recht seiner ehelichen Geburt nicht verlieren, weder durch Clodovæi Vermählung mit Clotilde

Notæ ad Fredeg. Scholast. Theodor. Ruinart. pag. 607.

Du Cange, Glossar. Lat.

Clotilde, noch durch die Bekehrung seines Vaters zu der Christlichen Religion. Auch haben die alten Historien-Schreiber (a) an seinem Zustande gar nicht gezweiffelt, denn sie haben ihm die Qualität eines ältesten Sohnes Clodovæi beygeleget.

Anderes Exempel.

Sigebertus, ein Sohn Dagoberti I. ist vor einen ehelichen Sohn gehalten worden. Viele Historici versichern, daß seine Mutter Raghetrudis (b) mit dem

(a) Mortuo Clodovæo Rege, quatuor Filii ejus, id est, Theodoricus, Clodomeris, Childebertus, Clotarius, Regnum ejus æquo ordine inter se diviserunt. Sortius est sedem Theodoricus Metis: Clodomeris Aurelianis, &c. Chron. S. Benig. Divion. in Spicilegio Tom. I. pag. 633.

Clodovæus, primus Rex Francorum Christianus, obiit, & quatuor Filii ejus, Theodoricus, Clodomeris, Childebertus & Chlotacharius Regnum ejus inter se æqualiter diviserunt. Chron. S. Medardi Suessionensis. Ibid. Tom. II. pag. 781.

Defuncto igitur Chlodovecho Rege, quatuor Filii ejus, id est Theudericus, Chlodomeris, Childebertus, atque Chlothacharius, Regnum ejus accipiunt, & inter se æqua lance dividunt. Habebat jam tunc Theudericus filium, nomine Theudebertum, elegantem atque utilem Gregor. Turon. Lib. III. cap. I.

Quatuor filii Chlodovæi, id est, Theudericus Chlodomeres, Childebertus, & Chlotharius, Regnum ejus æquo ordine inter se diviserunt. Greg. Turon. Hist. Francorum Epitomata num. 30.

(b) Denique anno VIII. Regni sui, cum (Dagobertus)

dem Könige ordentlich vermählet gewesen sey; sie setzen hinzu, daß man öffentliche Gebete angestellet, und grosse Allmosen ausgetheilet habe, den Segen des Himmels zu der Geburt eines Sohnes zu verdienen. Dieses pflegt man ja bey unehelichen Kindern nicht zu thun. (a)

Wenn einige Autores von dem Zustand dieses Printzen anders geredet haben, so ist ihre Meynung kein genungsamer Beweiß, daß man ihn deswegen vor einen unehelichen Sohn halten müsse. Alleine, er mag es gewesen seyn oder nicht, so muß man anmercken, daß weil die Austrasier einen absonderlichen König haben wolten, und Dagobertus zwey Söhne

---

tus) Austriam regio cultu circumiret, mœstusque esset nimium, eo quod filium, qui post eum regnaret, minime habere potuisset: quandam puellam, nomine Ragnetrudem stratui suo ascivit, de qua eo anno, largiente Domino, habuit Filium, multis precibus atque elemosinarum largitionibus acquisitum. Gesta Dagoberti Regis. Du Chesne Tom. I. Hist. Franc. p. 579.

Rex siquidem Dagobertus, dum circuiret Austrasiam nono anno Regni sui, puellam quandam Ragnetrudem, vultus elegantia laudabilem, genere etiam inter Austrasios non ignobilem, cum Regii cultus honore, *uxorem sibi junxit*, quo Deo ita volente eodem anno ei Filium genuit, quem sacro fonte regeneratum Sigebertum nominavit. Vita Sigeberti Regis. Du Chesne Tom. I. Hist. Franc. pag. 592.

(a) Gesta Dagoberti Regis. Du Chesne Tom. I. pag. 579.

Vita S. Amandi à Baudemundo, in Actis SS. Ordinis S. Benedicti. Tom. II. pag. 707.

Himoinus, Lib. IV. cap. XX.

Söhne hatte, er in einer zu Metz gehaltenen Versammlung genöthiget wurde, ihnen Sigebertum zu geben, welcher damahls fünff oder sechs Jahr alt war. Also that er dem Verlangen der Austrasier ein Genügen, und behielt das Königreich Neustrien seinem andern Sohne Clodovæo II. vor.

Drittes Exempel.

Theodobertus, König von Austrasien, hatte sich bey seines Vaters Theodorici Lebzeiten mit Visigarde verlobet.

Nach dem Tode Theodorici, wendete Theodobertus seine Zuneigung von ihr ab, und heyrathete Deuteriam.

Die legitimirten Printzen haben sich der Autorität des Gregorii Turonensis, um zu erweisen, daß Deuteria (a) eine Maitresse gewesen; Alleine wenn diejenigen, so ihnen zu ihren Memoiren behülfflich sind, nur zehen Zeilen weiter hätten lesen wollen, so würden sie gesehen haben, wie dieser Historicus gantz deutlich sage, daß Theodobertus die Deuteriam geheyrathet habe; Woraus denn zu præsumiren ist, daß ihr Mann sie nach dem Gebrauche damahliger Zeiten von sich gestossen habe.

Es

(a) Gregorius Turonensis lib. III. cap. XXII. spricht, daß sie dem Könige entgegen kommen sey, ad occursum ejus venit; at ille speciosam eam cernens, amore ejus capitur, suoque eam copulavit stratui; und in dem folgenden Capitel, daß er sie geheyrathet habe, Mittens postea Arvernum, Deuteriam exinde accersivit, eumque sibi matrimonio sociavit.

Es ist wohl war, daß die Grausamkeiten der Deuteria die Nation dahin brachten, daß sie den König nöthigten, sie wieder von sich zu stossen, und daß er die Visigardam nachgehends geheyrathet habe, mit welcher er sich bey Lebzeiten seines Vaters verlobet hatte; Visigardem desponsaverat, wie Gregorius de Tours redet.

Der Verfasser der Memoiren hat allem Ansehen nach nicht gewust, daß das Wort desponsare nicht eine würckliche Ehe, sondern ein Verlöbniß bedeute; Denn eben dieser Gregorius de Tours, (b) wenn er von der sieben Jahr hernach mit der Visigarde vollzogenen Ehe redet, so spricht er, Visigardem duxit uxorem. Anno 533. hat er sich mit ihr verlobet, desponsaverat; Anno 540. hat er sich mit ihr vermählet, duxit uxorem.

Diese zwey Vermählungen der Deuteria und der Visigardis haben gemacht, daß man ihre Kinder vor ehelich gebohrne gehalten hat. Es ist aber noch etwas, welches unumstößlich beweiset, daß alle diese Printzen mit nichten unehelich gebohren gewesen, wiewohl die Memoiren sie vor solche ausgeben; Nemlich, daß zu gleicher Zeit, da man sie

(b) Cumque jam septimus annus esset, quod Visigardem desponsatam haberet, & eam propter Deuteriam accipere nollet, conjuncti Franci contra eum valde scandalizabantur, quare sponsam suam relinqueret. Tunc commotus relicta Deuteria, de qua parvulum filium habebat Theodobaldum nomine, Visigardem duxit uxorem. Greg. Turon. Lib. III. cap. XXVII.

sie zur Crone berieffe, man diejenigen davon ausschlosse, über deren Zustand man nicht streitig war, und über denen die gantze Welt einig ist, daß sie unehelich gebohren gewesen, als Childericum, Gothardum und Gondebaldum, Clotharii I. natürliche Söhne: Und folglich giengen die unehelichen Kinder mit denen ehelichen gantz nicht zu gleichen Theilen, selbst in dem ersten Königlichen Stamm-Hause. (a)

Anderes Stamm-Hauß.

Erstes Exempel.

Die legitimirten Printzen haben sich gantz zur Unzeit bemühet, wegen der Geburt Caroli Martelli einen Argwohn zu erwecken, weil Pipinus, sein Vater, die Alphaide geheyrathet hatte.

Die Annales Fuldenses, (b) welche in den andern Tomum des du Chesne mit eingerücket worden,

(a) Gregor. Turon. Lib. VI. cap. XXIV. Lib. VII. cap. XXX. XXXI. XXXIV. XXXVIII.
Aimoinus, Lib. III. cap. LXI. LXX.
S. Marthe, Hist. Geneal. de France, Liv. III. chap. VIII.

(b) Hujus filius Carlus ex Alticide, quam posthabita priore Conjuge Valtrude duxit uxorem, sub honore Major-Domatus tenuit Regnum Francorum annis XXVII. Ann. Fuldenses, Tom. II. Hist. Franc.
Igitur præfatus Pipinus aliam duxit uxorem, nobilem & elegantem, nomine Alpheidam, ex qua genuit Filium, vocavitque nomen ejus lingua propria Carlum, crevit-

den, sagen solches ausdrücklich, wie nicht weniger eine unendliche Menge anderer Historien-Schreiber, deren Autorität durchgehends bekannt ist.

Ande-

---

crevitque puer elegans, atque egregius factus est. Fredegar. contin. num. 103.

Plectrudis, Pipini quondam uxor, Carolum ex uxore alia Pipini Filium captum tenuit, sed auxiliante Domino vivus evasit. Fragmentum de Major. Domus Franc. Tomo II. Hist. Franc. pag. 2.

Et ipse Pipinus Brevis de uxore sua Alpaïde genuit Carolum Martellum. Vita Caroli M. à Monac. S. Eparchii Eugolism. Tom. II. Hist. Franc. pag. 69.

Pipinus Filius Anchisi Dux Francorum ---moritur--- Hujus filius Karlus ex Altheide, quam post habita priore conjuge Waltrude duxit uxorem, sub honore Majordomatus, tenuit Regnum Francorum annis XXVII. An. seu Gesta Francorum ab anno 714. ad 883. ex collect. P. Pithœi.

Tunc Plectrudis, uxor Pipini Vetuli, cepit per ingenium Carolum, Martellum, filium Pipini supra dicti de alia uxore Calpiade, qui dum sub custodia tenebatur, auxiliante Domino vix evasit. Chron. Adhemari Chæbanensis in Biblioth. Phil. Labbe Soc. Jes. Tom. II.

Pipinus ex uxore sua Alpiade genuit Carolum Martellum Geneal. Caroli Magni inserta in Chron. Adhemari.

Habebatque Pipinus Princeps filium ex alia uxore, nomine Alpaïde, Carolum nomine Alpaïde, Carolum nomine, virum elegantem, strenuum atque utilem. Chron. Trevirense.

Habuit quoque præfatus Princeps Pipinus Filium ex alia uxore, nomine Carolum, virum elegantem, egregium atque utilem. Aimoinus, Lib. IV. cap. XLVIII.

Anderes Exempel.

Von Hugone Caroli Magni natürlichen Sohne, hätte man gar nichts gedencken sollen; er führte den Titel eines Hertzogs von Burgund, welcher aber zu denselbigen Zeiten nichts anders als einen Gouverneur bedeutete, und gantz keine Proprietät anzeigete.

Drittes Exempel.

Bernardus, ein Sohn Pipini, Königs von Italien, hat gar nicht in Franckreich geherrschet, noch mit Ludovico Pio getheilet. Der Carolus Magnus, ein Vater Pipini und Ludovici Pii, hatte die Lombarden erobert, und selbige Pipino nebst dem Königlichen Titel gegeben. Dieser Printz verstarb Anno 810. und Carolus Magnus regierete nach diesem solches Königreich durch sich selbst, biß auf das Jahr 812. da er es Bernardo statt eines Beneficii, und auf Bitte Ludovici Pii eingaben, doch daß er desselben genösse unter der Souverainität der Crone Franckreich. Also hatte er es gar nicht unter dem Titel einer Succession von seinem Vater Pipino, wiewohl er gantz keine ehelichen Kinder nachgelassen hatte. (a)

Man hat schon in dem dritten Theile betrachtet, wie dieser Bernardus eine starcke Posterität hinterlassen, und daß kein einiger seiner Descendenten nach der Crone gestrebet habe, als Hugo Capetus

(a) Sainte Marthe, Liv. VII. Chap. V.

erwählet wurde; daher man mit Belleforest beschliessen kan, daß niemand durch eine authentische Historie erweisen könne, daß nur ein einiger von den unehelichen Söhnen Caroli Magni den Königlichen Titel geführet hätte, oder denen Reichs-Ständen (Etats) jemahls wäre vorgeschlagen worden.

Wird man nun, nachdem man diese Exempel vor sich hat, noch weiter sagen, daß die durch Carolum Magnum und Ludovicum Pium wieder die unehelichen Kinder gegebenen Gesetze, gegen die natürlichen Kinder der Könige keine statt gefunden haben?

Viertes Exempel.

Ludovicus Balbus, ein Sohn Caroli Calvi, hatte die Ansgarden ohne seines Vaters Wissen geheyrathet: Habuit --- Ansgardem sibi conjugii fœdere copulatam sine genitoris consensu. Mit derselben zeugete er zwey Söhne, Ludovicum und Carolomannum. Es war damahls kein Gesetze vorhanden, welches dergleichen Vermählungen vor null und nichtig erklähret hätte; Nichts destoweniger zwang ihn Carolus Calvus, sein Vater, nach Verfliessung zehen Jahr, sie von sich zu stossen, ab ipso patre ei postmodum interdicta; mit einem Eyde zu versprechen, daß er sie nimmermehr wieder annehmen wolte, interposito jurisjurandi sacramento ab ejus consortio in perpetuum separata; und die Adelaïde zu heyrathen, tradita est ei ab eodem patre Adelaïdes in matrimonium. (a)

Diese

(a) Ludovicus Rex, filius Caroli ab hac luce subtractus

Diese zwey Vermählungen sind beyde vor rechtmäßig gehalten worden; Ludovicus und Carolomannus succedireten ihren Vater, und einige Jahre hernach war Carolus Simplex, ihr Bruder, ein Sohn der Adelaïde, ihr Successor.

Fünfftes Exempel.

Arnoldus, ein unehelicher Sohn Carolomanni, Königes von Bayern, ist niemahls König von Franckreich, auch selbst nicht König von Bayern gewesen.

Als Carolomannus sein Vater ohne eheliche Kinder verstorben war, succedirte ihn sein Bruder Ludovicus, und gab Arnoldo Kärnthen ein. Inzwischen herrschete Carolus Crassus in Franckreich. Weil dieser ein Herr von schwachen Verstande war, so entstunden sehr viele Unruhen in diesen Landen,

 welche

ctus est. Habuit autem, cum adhuc juvenalis ætatis flore polleret, quandam puellam nobilem, nomine Ansgardam, sibi conjugii fœdere copulatam, ex qua duos liberos suscepit. Horum unus Ludovicus, alter Carolomannus vocabatur. Sed quia hanc sine genitoris conscientia & voluntatis consensu suis amplexibus sociaverat, ab ipso patre ei postmodum interdicta, & interposito jurisjurando sacramento ab ejus consortio in perpetuum separata. Tradita est autem, eidem ab eodem patre Adeleides in matrimonium, quam gravidam ex se reliquit idem Rex, cum obiret. Quæ tempore pariendi expleto, enixa est puerum, cui nomen avi imposuit, eumque Carolum vocitari fecit. Regino ad ann. 888.

welche in dieselben lange Zeit daureten, und nach seinem Tode noch mehr zunahmen. Weil er nun keinen ehelichen Sohn hinterliesse, so bemühete sich ein jeder von denen Grossen einen Theil seiner Staaten an sich zu ziehen, und Arnoldus vergaß nichts, dardurch er es dahin zu bringen gedachte, daß er zu der Frantzösischen Crone möchte beruffen werden. Er war durch die Grossen des Reichs erfodert worden, die Administration desselben währender Unpäßlichkeit des Königes Caroli zu übernehmen; (a) Sie verworffen ihn aber nach seinem Tode, und wolten ihn nicht zum Könige haben. Die Ursache dessen erklähret Mezerai, wenn er spricht: **Es waren so viel Grosse da, welche einer wie der andere, durchgehends mächtig und ehrgeitzig waren, und die davor hielten, daß sie wohl so gut, als ein unehelich gebohrner Sohn waren.** (*)

Anderswo schlugen seine Bemühungen glücklicher an. Er brachte es dahin, daß er zu einem Könige von Teutschland erwehlet wurde; und wuste ein Königreich zu erhalten, welches er gar nicht dem vermeynten Rechte seiner Geburth, (b) sondern der freyen Wahl der Nation zu dancken hatte.

Hätten

(a) Cernentes optimates Regni, non modo vires corporis, verum etiam animi sensus ab eo diffugere, Arnolphum filium Carlomanni ultro in regnum attrahunt --- ipse vero compositis in Francia feliciter rebus, in Bajoariam revertitur. Regino ibid. pag. 63.

(*) Mezeray, Regne de Charles le Gras, am Ende.

(b) Post cujus mortem, spricht Reginon, Regna, quæ ejus

Hätten die natürlichen Kinder ein Recht gehabt, in Ermangelung ehelicher Söhne zu succediren, so wäre Caroli Crassi Successor niemand anders gewesen, als Bernardus, sein natürlicher Sohn; (a) Alleine dieser bekam nicht das geringste, weder von denen Staaten, noch von den andern Gütern seines Vaters, zu seinem Antheile.

Also siehet man an Arnoldo und an Bernardo zwey Exempel, welche beweisen, daß die unehelichen Kinder ihren Vätern selbst, in Ermangelung ehelicher Kinder, nicht succediret haben.

Im übrigen würde man denen Verfassern der Memoiren der legitimirten Printzen verbunden seyn, wenn sie gültige Beweißthümer beybrächten, daß gegen das Ende des andern Königl. Stamm-Hauses, Teutschland, Bäyern und Lothringen, Thei-

ejus ditioni paruerant, veluti legitimo destituta hærede, in partes a suo compage resolvuntur, & jam non naturalem Dominum præstolantur, sed unumquodque de suis visceribus regem sibi creari disponit, non quia Principes Francorum deessent, sed quia inter ipsos æqualitas generositatis, dignitatis & potentiæ discordiam augebant, nomine tantum cæteros præcellente, ut ejus Dominio reliqui se submittere dignarentur: Multos enim idoneos Principes ad regni gubernacula moderanda Francia genuisset, nisi fortuna eos æmulatione virtutis in perniciem mutuam armasset. Regino ibid. pag. 63. 64.

(a) Dirigit etiam Bernardum filium, quem ex pellice susceperat cum Xeniis, eumque ejus fidei commendat. Ibid. pag. 63. Dieses war alles, was er von der Succession seines Vaters bekam.

le von der Frantzösischen Monarchie gewesen wären, indem die Historien-Schreiber selbiger Zeiten uns dieselben immerfort so vorstellen, als wenn sie seit der Theilung zwischen den Söhnen Ludovici Pii davon abgesondert geblieben wären.

Sechstes Exempel.

Weil eben derselbige Arnold keine eheliche Kinder hatte, ließ er seine natürlichen Söhne, Zuintibold und Batold vor seine Nachfolger erkennen, im Fall er mit der Königin seiner Gemahlin, keinen Sohn zeugen würde. (*)

1. Dieses Factum lässet sich weiter nicht, als auf das Königreich Lothringen appliciren, welches zum Königreiche Franckreich damals nicht mehr gehörete.

2. Als Arnoldus den Zuintibold das erstemahl auf einen zu Worms gehaltenen Reichs-Tage zum Könige von Lothringen machen wolte, setzten sich die Herren des Landes dagegen; Alleine nachgehends, anno 849. nahmen sie ihn davor an, es sey, daß er sie auf seine Seite gebracht, oder scharff bedrohet hatte, oder um einer andern Ursache willen. (†)

Also erhielt Zuintibold das Recht im Königreiche Lothringen zu succediren von der Einwilligung und dem Willen der Grossen des Reichs.

Aus

(*) Erstes Memoire der legitimirten Printzen.

(†) Hist. Genealog de Sainte Marthe, Liv. VII. chap. XVIII.

Aus allen diesen Exempeln folget, daß kein einiger unehelicher Sohn, weder in dem ersten, noch in dem andern Königlichen Stamm-Hause gewesen sey, welcher ein Successions-Recht an der Frantzösischen Crone exerciret hätte. (a)

Der Antheil der unehelichen Kinder derer Könige war damahls insgemein entweder das Closter, oder der geistliche Stand. (*) Die Geistlichkeit

Ff 4 machte

(a) Eine andere Gewohnheit, spricht der P. Daniel, betrifft die Succession der natürlichen Söhne; so daß die Succession, zum Nachtheil der natürlichen Söhne, auf die Collaterales fället, dabey die Ordnung der Gradus in der Bluts-Freundschafft inacht genommen wird. Diese Gewohnheit hatte schon unter dem andern Königlichen Stamm-Hause in Franckreich Platz, zu welcher Zeit kein unehelicher Sohn, der beständig vor einen solchen erkannt worden war, an der Crone succedirete. Man konte Ludovico und Carolomanno denen Nachfolgern Ludovici Balbi, die Qualität ehelicher Kinder dieses Herrn wohl streitig machen; Alleine es waren auch in ihrer faveur starcke Raisons vorhanden. Weil also die Sache zweiffelhafftig, und ihre Parthey die stärckste worden war, so pasirten sie vor ehelich Gebohrne. Hugo Capetus machte in diesem Puncte eben so wenig einige Verordnung, und folgete der bereits eingeführten Gewohnheit immer nach, indem er seinen ehelichen Sohn Robertum, zum einigen Successor an der Crone bestimmete, ohne daß er seinem natürlichen Sohne Gauslin, den geringsten Antheil an seiner Succession gegeben hätte, welcher Abt von Fleury, und Ertz-Bischoff von Bourges war. Le P. Daniel, Histoire de France.

(*) Pipinus Gibbosus, Diogon oder Dreux und Theodoricus, natürliche Söhne Caroli Magni, Hugo ein Sohn

machte Schwürigkeit sie darein aufzunehmen, und noch heute zu Tage sind sie von dem Cardinals-Collegio ausgeschlossen.

Drittes Stamm-Hauß.

Die Printzen von Geblüte werden allhier nochmahls wiederholen, was sie in dem dritten Theile angemercket haben, daß die Descendenten Bernardi, an der Zahl vier Brüder, und allerseits sehr mächtig, das Recht ihrer Geburt nach dem Tode Ludovici V. gar nicht hervorsucheten, und sie im Gegentheil die Wahl Hugonis Capeti befördern halffen.

Dieses Exempel beweiset unwiedersprechlich, daß selbst in Ermangelung ehelicher Descendenten von Carolo M. die Descendenten der natürlichen Söhne seines Hauses nicht zur Crone beruffen worden seyn, als das andere Stamm-Hauß ausgegangen, und das dritte angefangen hat. Also muß nach dem Geständnisse der legitimirten Printzen selbst diese Gewohnheit dienen, die natürlichen Söhne derer Könige auszuschliessen.

Aus was vor einem Grunde prætendiren denn die legitimirten Printzen, daß ein absonderliches Gesetze zu solcher Ausschliessung in dem dritten Königlichen Stamm-Hause wieder die natürlichen Kinder nöthig sey, so bald es aus den Exempeln klar ist, daß kein

---

Sohn Lotharii, Königes von Lothringen. Roticon oder Ricuin, Bischoff von Laun, Foucaut oder Foucher, Bischoff von Soissons, Söhne Carolis Simplicis: Arnoldus, Ertz-Bischoff von Reims, ein Sohn des Königes Lotharii.

kein einiger unehelicher Sohn, welcher beständig vor einen solchen erkannt worden, weder in dem ersten noch in dem andern Königlichen Stamm-Hause, selbst nach Abgang aller Printzen von Geblüte jemahls an dem Königreiche Franckreich succediret habe?

Sonst kan es denen legitimirten Printzen nicht unbekannt seyn, daß das Staats-Gesetze niemanden zu der Crone beruffe, als die Kinder derer Könige, von männlichen Erben zu männlichen Erben, und daß ein jeder, der nicht darzu beruffen ist, davon ausgeschlossen sey. Alle Frantzosen sind durchgehends von der Crone ausgeschlossen, damit sie eine Familie erwehlet haben, welche über sie herrschen solte, so lange als männliche eheliche Descendenten, von demjenigen, dem sie die Crone zuerst aufgesetzet haben, vorhanden seyn werden.

Es ist nicht zu præsumiren, daß die legitimirten Printzen werden behaupten können, daß die natürlichen legitimirten Kinder unter dem allgemeinen Namen der Kinder solten begrieffen seyn. (*) Denn es ist ja nichts, so die Warheit ihrer Geburt ausser allen Zweiffel setzet. Die Legitimations-Briefe enthalten nichts als eine blosse Erkänntniß in Faveur dieser Kinder, welche man aus Aufrichtigkeit, aus Eigenliebe, aus blinder Gefälligkeit gegen eine

(*) Certus proprie est, quem nuptiæ demonstrant; certus quodam modo est is, quem Concubinatus demonstrat. Cajaccus, Nov. XVIII.

Maitresse, vor solche erkennet. (a) Gantz anders aber gehet es mit denenjenigen Kindern zu, die in dem Schoosse

(a) Man darff zu der Succession keine andern zulassen, als diejenigen, die aus einer nach denen Gesetzen des Landes geschlossenen Ehe gebohren seyn. Hierdurch werden die natürlichen oder unehelichen Kinder davon ausgeschlossen, wenn gleich der Vater sie so zärtlich, als seine ehelichen Kinder geliebet hätte; denn die, so von einer Mutter gebohren sind, welcher ihr Vater nicht die Ehre gethan hat, sie ordentlich zu heyrathen, und mit welcher vielmehr eine Galanterie-Liebe gepflogen hat, als daß eine warhaffte Verbindung (Societas) zwischen ihnen gewesen wäre; diese werden zum wenigsten bey denen nur etwas politen Nationen mit Verachtung angesehen. Ausser dem, daß dergleichen Weibs-Personen demjenigen, dem sie ihre Gunst haben wiederfahren lassen, nicht mit der Ehestandes-Pflicht verbunden sind, auch nicht beständig um ihn bleiben, so kan man auch nicht allzuwohl versichert seyn, wer zu denjenigen Kindern, die sie zur Welt gebähren, Vater ist. Nun ist aber dem gemeinen besten derer Königreiche viel daran gelegen, daß man gegen die Person derer Könige eine Ehrerbietigkeit empfinde; daß man den rechtmäßigen Erben der Crone, mit aller möglichen Gewißheit erkennen könne, damit in Ansehung dessen alle Streitigkeit vermieden werde. Daher kommt es, daß in gewissen Ländern die Königinnen, so zu sagen, öffentlich in die Wochen kommen, aus Furcht, daß man von ihnen argwohnen möchte, als hätten sie ein fremdes Kind supponiret. Puffendorff Lib. VII. Cap. VII. §. 12. nach der Ubersetzung des Barberiac.

Non ſuccedunt, spricht Grotius, niſi qui nati ſunt ſecundum patriæ leges: Non naturales tantum, qui ad contemptum patent, quorum matrem pater juſto conjugio

Schoosse der Ehe gebohren werden; Die Weißheit des Gesetzes macht alles gut, indem es nur denjenigen vor Vater erkennet, den die Ehe darzu vorstellet.

Erstes Exempel.

Aus dem dritten Stamm-Hause.

Philippus, Graf de Mantes war ein unehelicher Sohn des Königes Philippi I. und der Bertrade, wie das Memoire der legitimirten Printzen vorgiebet; alleine sie haben mit Fleiß vor sich selbst oder vor der Welt verborgen halten wollen, daß Philippus und Bertrade (eine Gemahlin des Grafen von Anjou) jedes vor sich selbst, sich von ihren Ehegatten hatten scheiden lassen, und daß sowohl eines, als das andere frey war, da sie sich zu Pariß in Gegenwart der Bischöffe und der Grossen, die sich am Hofe befanden, mit einander vermähleten.

Es ist wohl wahr, daß Yves de Chartres diese Vermählung vor unrechtmäßig hielte, und zu vielenmahlen deswegen an den Pabst schriebe; welches denn viele Unruhen in dem Königreiche verursachete, und viele Concilia in Franckreich zuwege brachte. Endlich aber erhielt der König Philippus die Absolution von

---

jugio dignatus non est, & præterea, quia minus certi habentur; at in regnis expedit populo, habere magnam certitudinem, quæ haberi potest, ad vitandas controversias; sed nec adoptivi, quia nobilitas generis vere regii magis venerandos efficit Reges, magisque de eis spes concipitur. Grotius de jure Belli & Pacis Lib. II. Cap. VII.

von der wieder ihn ergangenen Excommunication, und Bertrade starb in Possession des Namens einer rechtmäßigen Gemahlin, und des Titels einer Königin.

Ludovicus Crassus, ein Sohn Philippi I. überhäuffte diesen Grafen de Mantes mit vielen Wohlthaten, welcher aber nachgehends derselben vergasse, und nichts als seinem Ehrgeitze Gehör gabe. Er empörete sich gegen seinen Souverainen; alleine, nachdem er Amaury de Montfort, Foulques, Grafen von Anjou, und viel andere Grossen des Königreichs, auf seine Seite gezogen hatte, wurde er in Mehun am Yevre gefangen: Der König beraubte ihn seiner Güter, und that ihm dabey die Gnade, daß er ihm das Leben schenckte.

Suger erzählet diese Begebenheiten als ein getreuer Historicus. Er redet von dem Vorwand dieses Aufruhrs des Grafen de Mantes, welcher behauptete, daß, wenn Ludovicus Crassus keine männliche Erben hinterliesse, die Crone von Franckreich auf ihn fallen müste.

Der Autor, (a) welcher von der Gültigkeit der Vermählung Philippi I. mit der Bertrade zwey Dissertationen verfertiget hat, zweiffelt gantz nicht, daß Suger an diesem Orte von dem Grafen de Mantes, als von einem ehelichen Sohne geredet habe. (b)

Wenn

(a) Besly, Histoire des Comtes de Poiton & de Guienne.

(b) Drittens, wurden Philippus und Florens eheliche Söhne des Königes, und der Bertrade de Montfort, öffent-

Wenn aber die legitimirten Printzen nicht zugestehen, daß Suger den Grafen de Mantes vor einen ehelichen Sohn gehalten habe, so kan man ihnen antworten, daß derselbe nicht als ein grosser Staats-Mann, noch als ein vollkommener Religiose rede, sondern nur als ein Historicus die Bewegungs-Ursache dieses Ehrgeitzigen Printzen erzähle, damit er seine Empörung beschö-

öffentlich vor ehelich gebohrne, und vor fähig gehalten, nach Absterben des Königes Ludovici Crassi, ihres Vatern Bruders, die Crone zu tragen; welches denn Ursache war, daß diese zwey Printzen, und ihre Mutter, nebst ihrer gantzen Freundschafft, einen erschrecklichen Hochmuth fasseten, weil sie sahen, daß, im Fall der König sterben würde, einer dieser Brüder ihme succediren müste, und weil also alle ihre Verwandten an der Ehre der Königlichen Hoheit Theil haben würden, so würden sie die schönste Gelegenheit haben, das Haupt empor zu heben. Deswegen befürchtete sich auch der Printz Philippus, Herr von Mehun an der Loire, und von Montlery, gantz nicht, sich gegen den König Ludovicum zu empören, wie solches Suger, Abt zu S. Denis, bezeuget; welcher, weil er die Regierung des Königreichs verwaltet hat, nicht anzusehen ist, als einer, der die Staats-Affairen nicht solte gewust haben. Eben derselbige Autor bezeuget an einem andern Orte seiner Historie, daß die Printzen Philippus und Florens dem Könige Ludovico succediren könten; welches ja nicht hätte seyn können, nach denen Gesetzen des Königreichs, wenn sie nicht ehelich, oder in einer rechtmäßigen Ehe wären gebohren gewesen, welche aber mit nichten rechtmäßig gewesen wäre, wenn nicht eine nach denen Gesetzen vorgenommene Ehe-Scheidung zwischen Bertrade de Montfort, und Foulques Rechin, Grafen von Anjou, ihren ersten Gemahle, wäre darzu gekommen. Besly, Hist. des Comtes de Poitou & de Guyenne.

beschönigen wolte. Wir wollen der Welt Gelegenheit geben, von sich selbst davon zu urtheilen, indem wir diese Passage gantz und gar hersetzen, davon die legitimirten Printzen nur ein Stück angeführet haben. (a)

Der Zustand der Grafen de Mantes war diesem Historico gar nicht unbekannt; denn wenn er von der Prætension Guilielmi Rufi, Königes von Engeland, eines Concurrenten des Grafen de Mantes, Sohnes der Bertrade, zu reden kommt, so spricht er, daß dieser König der Kinder Philippi und der Ber-

(a) Mater etiam his omnibus potentior, viragoque faceta & eruditissima illius admirandi muliebris artificii, quo consueverunt audaces suis etiam lacessitos injuriis maritos suppeditare, Andegavensem priorem maritum, licet thoro omnino repudiatum, ita mollificaverat, ut eam tanquam Dominam veneraretur, & scabello pedum ejus sæpius residens, ac si præstigio fieret, voluntati ejus omnino obsequeretur. *Hoc etiam unum, & matrem, & filios, & totam efferebat progeniem, ut si de Regis ruina quacunque occasione contingeret, alter fratrum succederet, & tota consanguinitatis linea ad solium Regni honoris & Dominii participatione, ser vicem gratantissime erigeret.* Cum igitur præfatus Philippus crebro submonitus, auditionem & judicium curræ superbæ refutasset, de prædicationibus pauperum, contritione Ecclesiarum totius etiam pagi dissolutione Rex lacessitus, illuc licet invitus prosperavit, ut cum sæpius tam frater, quam sui fortissima militum manu multa jactantia repulsam promisissent, se ipsos etiam à Castro timidi absentaverunt. Suger in vita Ludovici Grossi.

Bertrade vor nichts achtete, als welche Ludovico Crasso nicht succediren könten.

Eben dieses kan auch in denen künfftigen Seculis geschehen. Ein getreuer Historicus, welcher die Begebenheit erzehlen wird, die zu gegenwärtiger Streitigkeit Anlaß giebet, wird nicht unterlassen, die Prætension der legitimirten Printzen zur Succession an der Crone anzuführen; Allein diese Erwähnung wird denen natürlichen Kindern deswegen keinen rechtmäßigen Vorwand geben.

Eine blosse Reflexion über den Zustand des Königlichen Hauses, zu den Zeiten, da Suger lebete, wird denenjenigen, die diese Passage in dem Verstande, den ihr die legitimirten Printzen geben, etwan hätten annehmen können, aus ihrem Irrthum vollends heraus zu helffen.

Zu der Zeit, da die Empörung des Grafen de Mantes vorgienge, waren vier Printzen von Geblüte vorhanden, Ravul, Graf de Vermandois, Henri, Graf de Chaumont, Gebrüdere und leibliche Vettern Ludovici Crassi; Eudes, Hertzog von Burgund, und Henri, Graf von Portugall, so von diesem Könige entsprungen waren. (a) Wenn Ludovicus Crassus ohne Kinder verstorben wäre, hätte die Crone mit Rechte den Aeltesten unter diesen Printzen zugehöret; Denn zu Folge denen Prætensionen der legitimirten Printzen selbst, welche sprechen,

(a) Besehet die hier nachfolgende Genealogische Tabelle, sub Lit. B.

chen, daß die unehelichen Kinder in dem dritten Königl. Stamm-Hause an der Crone eher nicht, als nach Abgang aller Printzen von Geblüte succediren dürffen, hätte dieselbe nimmermehr mit Ausschliessung derselben dem Grafen de Mantes aufgesetzet werden können.

Also ist es nicht wohl möglich, daß Suger, welcher in denen Staats-Gesetzen treflich unterrichtet war, in den Gedancken gestanden sey, daß die Crone dem Grafen de Mantes, als einen unehelich gebohrnen Sohne zugehöret hätte, im Fall Ludovico Crasso keine Kinder wären gebohren worden.

Dahero ist es vergebens, daß die legitimirten Printzen sich auf dieses Exempel haben beruffen wollen, es wäre denn, daß sie zum wenigsten stillschweigends behaupten wolten, (weil sie es deutlich zu sagen sich nicht unterstehen) daß dieser uneheliche Sohn zum Nachtheil dieser vier Printzen von Geblüte an der Crone würde succediret seyn.

Anderes Exempel.

Das Exempel derer Kinder Philippi Augusti, wird von denen legitimirten Printzen mit schlechter Accuratesse angeführet; Denn es ist ein recht wesentlicher Unterscheid zwischen einen vor ehelich erklährten und erkannten Printzen, und zwischen solchen Printzen, die durch Königl. Briefe legitimiret sind.

Die Vermählung Philippi Augusti mit der Ingeburge von Dännemarck, war durch ein Urtheil des Ertz-Bischoffs von Rheims, des Heil. Stuhls Legati,

Lit. B. pag. 458.

- ROBERT, K. in Franckr. † 1031.
  - *Henricus* I. K. in Franckr. † 4. Aug. 1000.
    - *Philippus* I. K. in Franckr. † 29. Jul. 1108.
      - *Ludovicus* VI. Crassus, K. in Franckr. geb. 1081. † 1137.
        - *Ludovicus* VII. Junior, K. in Franckr. an. 1131.
      - *Philippus*, Gr. von Mantes, natürl. Sohn Philippi I.
    - *Hugues* de France, Gr. von Vermandois, † 1101.
      - *Rudolphus*, Gr. von Vermandois, lebte an. 1101. unter Philippo I. an. 1108. unter Lud. Crasso, † 1152. unter Lud. Juniore.
      - *Henricus* von Vermandois, Gr. von Chaumont, an. 1101. unter Philip. I. an. 1108. unter Lud. Crasso, † 1130.
        - *Hugo* von Vermandois, Gr. von Chaumont, lebte unter Lud. Crasso.
  - *Robert* de France, H. von Burgund, lebte an. 1032. † 1075.
    - *Henricus* von Burgund, † vor dem Vater an. 1066.
      - *Eudes*, H. von Burgund, ward vom K. Philippo I. zu Stillung der Unruhe Hugonis du Puiset gebraucht an. 1101. † 1102.
        - *Hugo*, H. von Burgund, lebte a. 1101. † 1142.
      - *Henricus* von Burgund, Gr. von Portugall, lebte an. 1090. † 1112.

Legati, vor null und nichtig erklähret worden, weil sie einander im fünfften Grad verwand waren, als welcher damahls verboten war, (indem die Restriction auf den vierdten Grad erst nachgehends durch das Concilium Lateranense eingeführet ist.)

Drey Jahr nach Zertrennung dieser Heyrath vermählte sich Philippus Augustus mit der Agnes de Meranie. Diese Vermählung wurde gehöriger massen solenniter vollzogen, und Philippus zeugete in derselben einen Sohn und eine Tochter, ehe noch der Pabst das Urtheil, dadurch die erste Vermählung annulliret war, noch formaliter vor null erkläret, und dem Könige sich wieder zu vermählen verboten.

Philippus nahm die Ingeburge von sich selbsten wieder zu sich; weil er aber den ehelichen Zustand seiner aus der mit der Agnes de Meranie geführten Ehe gebohrnen Kinder, gerne ausser allen Zweiffel wolte gesetzet wissen, so addressirte er sich an Pabst Innocentium III. dessen Censuræ noch immer daurten, und wohl hätten Gelegenheit geben können, daß ihr Zustand in Zweiffel wäre gezogen worden.

Der Pabst gab also auf die von dem Könige angeführten Gründe, auf die von denen Frantzösischen Bischöffen gethanen Instantzen, auf das von dem Volck bezeugte innigliche Verlangen, und auf den bonam fidem der zweyten Vermählung nach, und erkannten diese zwey Kinder vor ehelich gebohren, weil sie währenden Ehestandes gebohren waren, wo-

bey er noch darzu gestunde, daß diese seine Erkäntniß eben nicht nöthig wäre. (a)

Die legitimirten Printzen mißbrauchen derer Worte, indem sie sagen, daß der Pabst diese zwey Kinder legitimiret hätte. Man hat ja in Franckreich die Gewalt der Päbste niemahls sich so weit zu erstrecken erkannt, daß sie Legitimations-Briefe ertheilen könten. Der Pabst Innocentius III. erkennet selbst, daß er diese Gewalt nicht habe; und wenn man eine solche Idée beybringet, welche weder mit der Wahrheit, noch mit der Königlichen Autorität überein kommet, das heist ja so viel, als wolte man die Rechte der Nation dahin geben, um sich einen absonderlichen Vortheil zuwege zu bringen.

Man mißbrauchet gleichfalls der Worte Rigardi bey Gelegenheit dieser Erkänntniß. Die legitimirten Printzen legen denselben einen solchen Verstand bey, der ihrer Prætension favorable ist, indem sie sprechen, daß die Legitimation dieser Kinder vielen Leuten mißfallen habe; Alleine die Printzen von Geblüte können mit besserm Grunde behaupten, daß die Nation sich deswegen beklaget habe, weil man diese Erkänntniß ohne einige Nothwendigkeit und unseren Gesetzen zuwieder von dem Pabste verlanget hatte. (b)

Allhier

(a) Inn. III. Tom. I. des preuves des Libertez de l' Eglise Gallicane, Chap. VII. num. 3.

(b) Quo audito, solutum est Concilium, stupefactis Cardinalibus & Episcopis, qui ad divortium faciendum convenerunt, & tunc Joannes de S. Paulo cum nimia er-

Allhier ist es nöthig, daß man anmercke, daß Philippus Augustus, in Faveur seines natürlichen Sohnes Pierre Charlot, dergleichen Instantzen bey dem Pabste nicht gethan habe, weil derselbe in der That unehelich gebohren war; Der gantze Vortheil, welchen dieser von seiner Geburt hatte, bestund darinnen, daß er in gelehrten Wissenschafften wohl unterrichtet wurde, und den berühmten Villelmum Britonem zu seinen Lehrmeister hatte, welcher ihn fähig machte, zu einen Bißthum zu gelangen.

Nach dieser gantzen ausführlichen Erzehlung können die legitimirten Printzen nicht weiter behaupten, daß die Ausschliessung der unehelichen Söhne, welche in denen drey Königlichen Stamm-Häusern so fleißig inacht genommen worden, nicht ein Fundamental-Gesetze des Staats sey. Sie ist auch so gar weit älter, als die Unzertrennlichkeit der Crone, als die Inalienabilität ihrer Domainen, und als die Wiedereinziehung der Appanagen bey Ermangelung männlicher Erben. Inzwischen

erubescentia penitus recessit. Octavianus autem in Francia remansit. Et sic Philippus Rex hac vice manus Romanorum evasit. Rigordus de Gestis Philippi Augusti, inter Hist. Franc. Tomo V. pag. 44.

Eben dieser Autor führet nachgehends, wenn er von der Erkänntniß dieser Kinder redet, nachfolgende Worte: Post mortem ipsius Mariæ, ad petitionem Regis Francorum Innocentius Papa III. infantes prædictos legitimos hæredes esse mandavit, & postmodum literis suis confirmavit. Quod factum eo tempore multis displicuit. Ibidem.

würde es unnützlich seyn, wenn man einen Versuch thun wolte, zu behaupten, daß denen Königen das Recht zukomme, diese Gesetze abzuschaffen, unter dem Vorwand, daß die Gewohnheit viele Secula an einander denenselben zuwieder gewesen sey.

Die fünffte Proposition.

Daß der König das Edict vom Julio 1714. und die Declaration von anno 1715. wohl auf seinem Throne im Parlamente, oder durch ein Edict wiederruffen könne.

Weil die Printzen von Geblüte ein vollkommenes Vertrauen auf die Gerechtigkeit ihrer Bitte setzen, so suchen sie gantz keine absonderliche Forme, um einen Ausspruch darüber ergehen zu lassen. Es stehet bey dem Herrn Regenten, dieselbe auszumachen: Es sey auch, was vor eine es wolle, so werden die Printzen von Geblüte damit zufrieden seyn, wenn nur der Ausspruch nach dem Grund der Sache selbst eingerichtet ist.

Die legitimirten Printzen hingegen geben vor, daß kein Tribunal in der Welt sey, welches wegen der Wiederruffung des Edicts von anno 1714. und der Declaration von anno 1715. einen Ausspruch thun könne. Sie behaupten, daß die Gewalt der Könige ohne Gräntzen sey, wenn von der Festhaltung des Edicts und der Declaration, die sie von dem verstorbenen Könige erhalten haben, die Rede ist; Allein, alle diese Gewalt höret nach ihrer Meynung auf, und wird zunichte, sobald von Abschaf-

fung

fung dieser zweyen Titulorum geredet wird. Woher kommt denn dieser Unterscheid der Aufführung zwischen denen Printzen von Geblüte und denen legitimirten Printzen? Man überlässet der Welt die Freyheit, davon nach Belieben zu urtheilen.

Wann der verstorbene König die Staaten versammlet hätte, damit sie seine, in Faveur der legitimirten Printzen gemachten Verordnung gut heissen, so könte man mit einiger Art der Wahrscheinlichkeit vorgeben, daß man sie jetzt zum andern mahle zusammen kommen lassen müste, damit sie wegen der von den Printzen von Geblüte verlängsten Wiederruffung, ein Urtheil abfasseten, oder einen Ausspruch thäten. Aber was haben die legitimirten Printzen vor einen Vorwand hierzu? Ein Edict, so den Gerichts-Collegiis zugeschickt, und registriret worden; Ein Edict, an welchen keine grössere Verbindlichkeit zu observiren, als an unendlich vielen andern Verordnungen mehr, welche täglich wiederruffen werden; Also ist es an einem contrairen Willen des jetzt-regierenden Königes schon genung, daß das Edict des Königes seines Vorfahren, dadurch wiederruffen werde.

In dieser Absicht haben die Printzen von Geblüte mit Bewilligung des Hrn. Regenten den König gebeten, auf seinem Throne im Parlamente den Ausspruch zu thun. Dieses ist das allerhöchste Tribunal der Nation. Die Könige beruffen in dasselbe die Prälaten, die hohen Bedienten der Crone und ihres Hauses, die Gouverneurs, und die Lieutenants Generaux derer Provintzen, die Ritter von ihren

Orden, und alle die von Adel, die es ihnen beliebet, dazu zu erwehlen; Also werden alle Stände des Königreichs an der Beurtheilung, darum die Printzen von Geblüte Ansuchung thun, Theil haben.

Die legitimirten Printzen geben vor, daß der König auf seinem Throne im Parlamente wegen sein er Minorität nicht könne Gerichte halten, und daß es auf eine solche Materie ankomme, daran seiner Autorität viel gelegen ist.

Dieses Vorgeben wird man vor eben so übel zu behaupten erkennen müssen, man mag gleich betrachten die Billigkeit, welche man den Printzen von Geblüte, sowohl als allen Unterthanen des Königes wiederfahren zu lassen schuldig ist, oder man mag überlegen, daß die Gewalt eines minderjährigen Königes, von der Gewalt eines Königes, der seine Majorität erlanget hat, nicht im minsten unterschieden sey.

Denn kan man wohl behaupten, daß eine Zeit sey, oder daß es solche Conjuncturen gebe, in welchen denen Unterthanen des Königes nicht frey stehe, seine Gerechtigkeit anzuflehen? Woferne nach denen uralten Maximen dieses Königreichs der Thron niemahls ledig stehet, so wird auch die Gerechtigkeit der Könige niemahl unterbrochen werden. Die Daur und die Erhaltung der Monarchie sind mit der Ausübung dieser Gerechtigkeit auf das genaueste verknüpffet. Also kommt denen Unterthanen des Königes das Recht zu, die Würckung derselben zu allen Zeiten zu empfinden.

Die

Die Minorität des Königes kan zu keinen Vorwand dienen, die Gerechtigkeit zu versagen; Der König, wiewohl er Minorennis ist, besitzet die Vollkommenheit der Königlichen Autorität; und gleichwie sein zartes Alter weder der Grösse seiner Macht, noch der Ehrerbietigkeit und dem Gehorsam seiner Unterthanen das Geringste benimmt, also kan er die Ausübung seiner souverainen Gerechtigkeit, als welche der allerede1ste und allerwesentlichste Theil der Königlichen Hoheit ist, nimmermehr aufschieben lassen.

Der einige Unterscheid zwischen einem Könige, der zu seiner Majorität gelanget ist, und einem minderjährigen Könige sich ereugnet, ist dieser, daß der Wille eines zu seiner Majorität gekommenen Königes, in einer Parlaments-Versammlung auf dem Königlichen Throne vorgetragen, vorschreibet, an statt daß die Gegenwart eines minderjährigen Königes nur alleine die suffragia der Richter kräfftig machet, ohne dieselben zu zwingen, oder ihnen vorzugreiffen.

Wenn ein minderjähriger König die Gerechtigkeit nicht durch sich selber exerciren kan, so haben die Staats-Gesetze solches schon vermittelt, indem sie ihme den Beystand und den Dienst des Herrn Regenten zuordnen, welcher an statt des Königes und in seinen Namen alle Rechte der souverainen Autorität ausübet, in einem eben so weitläufftigen Begriff, als es der König selbst thun könte.

Das Parlament, welches vollkommen erkennet, was vor eine Natur und Grösse der Macht dem Kö-

nige zukomme, war von dieser Gewalt eines minderjährigen Königes gnugsam überzeuget, als es in einer Zuschrifft an den König Carolum IX. sich dieser Worte bedienete: **Wenn ihr auch**, Sire, **nur einen Tag alt wäret, so wäret ihr doch** Majorennis **in dem, was die Gerechtigkeit betrifft, sowohl, als wenn ihr dreyßig Jahr gelebet hättet, weil dieselbe ausgeübet wird, durch die euch von GOtt verliehene Gewalt, und in eurem Namen.**

Diese Gerechtigkeit nun ist es, zu welcher die Printzen von Geblüte ihre Zuflucht nehmen. Der Herr Regent, welcher die Königliche Autorität exerciret, ist verpflichtet, ihnen dieselbe wiederfahren zu lassen; dieses ist die Pflicht, welche er auf sich ladet, indem er die Regierung über sich nimmet: Sie ist ein Theil des Eydes, welchen die Regenten ehemahls über dem heiligen Evangelio ablegeten. Wenn nun gleich diese Ceremonie abgeschaffet ist, so ist doch die Pflicht des Herrn Regenten noch eben dieselbe, sowohl als seine Autorität noch eben dieselbe ist.

Man ziehe nur die Exempel aller Regierungen zu Rathe, so wird man befinden, daß man die Autorität der minderjährigen Könige niemahls einzuschräncken verlanget habe, obgleich diese Autorität nicht durch sie, sondern durch diejenigen, denen dieselbe durch das Staats-Gesetze gleichsam zu verwahren anvertrauet war, exerciret wurde.

Der König Ludovicus Sanctus, welcher Anno 1215. den 25. April gebohren war, und Anno 1226. an der Crone succedirte, nach dem Gebrau-

che der damahligen Zeiten aber erst Anno 1237. majorennis wurde, (†) gebrauchte sich Zeit-währender seiner Minorität aller Rechte der Königl. Hoheit, durch das Ministerium der Königin seiner Frau Mutter, Regentin des Königreichs.

Anno 1226. im April verwilligte er Philippo, Grafen de Boulogne seinem Vetter einen Zuschuß seiner Appanage.

Anno 1228. gab er die Grafschafft Toulouse Reymundo dem alten Besitzer wieder ein, obgleich die Proprietät derselben dem Könige Ludovico VIII. seinem Vater zugefallen war.

Anno 1231. machte dieser Herr mit dem Hertzoge von Bretagne die beyderseitigen Rechte aus, welche in dieser Provintz dem Könige, und welche dem Hertzoge zukommen solten.

Anno 1237. im Junio gab er Roberto von Franckreich seinem Bruder, Artois zu einer Appanage.

Carolus, Regent von Franckreich, währenden Gefängnisse des Königes Joannis, seines Vaters, vereinigte alle durch die vorigen Könige seit Philippi Pulchri Regierung geschehenen Verschenckungen wieder mit den Domainen, durch Declarationes vom 14. April und 9. Julii 1357.

Carolus VI. schaffete, als er noch minderjährig war, durch eine Declaration und ein Edict vom 16. Novemb. und 10. Januarii 1380. alle seit der

(†) Die Majorität der Könige war damahls auf zwey und zwantzig Jahr gesetzet.

Regierung Philippi Pulchri eingeführte Auflagen gäntzlich ab. Man warff diesem Herrn niemahls vor, daß er von der Gewalt der Könige seiner Vorfahren allzufrühzeitig geurtheilet hätte.

Daß man Anno 1385. durch ein weises Temperament den Ausspruch wegen der zwischen der Königl. Jurisdiction, und der geistlichen Jurisdiction über diejenigen Geistlichen, welche die Waffen führeten, entstandenen Streitigkeit auf eine andere Zeit verschoben, solches geschahe nicht deswegen, daß Carolus VI. minderjährig wäre, (denn Krafft des Innhalts des Edicts Caroli V. seines Vaters und Vorfahren de Anno 1385. hatte er schon vor dreyen Jahren die Majorität erlanget;) sondern deswegen, weil die Verbitterung der unterschiedenen Partheyen, so in dem Staat entstanden waren, denen Gesetzen ein Stillschweigen auferlegte, und den Lauff der Gerechtigkeit hemmete.

Die legitimirten Printzen haben sich erschrecklich betrogen, als sie aus einem, währender Minorität Caroli IX. gegebenen Edict ihren Vortheil haben ziehen wollen, bey dessen Einregistrirung man sich der Worte bedienet hat, per modum provisionis duntaxat & donec aliter fuerit ordinatum.

Denn das Parlament hatte eben dieselbige Restriction gebraucht, bey Einregistrirung des Anno 1560. durch Franciscum II. als er schon Majorennis war, gegebenen Edicts, davon das Edict Caroli IX. eine Erklärung begriffe, und da es also lautete:

per

per modum provisionis duntaxat, & donec aliter per Regem fuerit ordinatum. (a)

Weil sich also das Parlament der Freyheit derer Remonstrationen und Modificationen, welche damahls im Gebrauche waren, bedienete, so setzete es eben dieselbige Modification zu diesen zweyen Edicten, weil es schiene, als ob dieselben beyde der Catholischen Religion nachtheilig wären.

Doch damit man sich nicht mit entferneten Exempeln aufhalte, so wird es genung seyn, zu erwegen, was währender Minorität des letzt-verstorbenen Königes vorgegangen sey, damit man daraus erkenne, daß die Königl. Gewalt damahls in einem eben so weitläufftigen Begrieffe exerciret worden, als es währender seiner Majorität hätte geschehen können.

Veränderte nicht der durch den König auf seinem Thron im Parlamente Anno 1643. den 18. Maji ausgesprochene Arrest einen Theil, der durch das Edict Ludovici XIII. welches einen Monath vor dessen Tode einregistriret worden war, wegen der Regierung vorgeschriebenen Bedingungen?

Wurde nicht die durch Ludovicum XIII. supprimirte Charge eines Colonel-General der Frantzösischen Armee durch das Edict vom Monath Augusto 1643. wieder eingeführet?

Gieng nicht eben dasselbe mit der unter der vorhergehenden Regierung supprimirten Charge eines Grand

(a) Es sind an sich sehr viele Edicte, welche mit dieser Clausul einregistriret worden.

Grand Voyer von Franckreich vor, krafft des im Monath Majo 1645. herausgegebenen Creations-Edicte?

Wurden nicht die Edicte von Anno 1650. und 1651. wegen der Wiedervereinigung vieler Domainen mit der Crone, und das vom Martio 1651. wegen der Verwechselung der souverainen Herrschafft Sedan mit einigen Domainen der Crone, noch ehe der verstorbene König zu seiner Majorität gelangete, heraus gegeben? Also hat ja Ludovicus XIV. währender seiner Minorität sich der gantzen Vollkommenheit der Königl. Gewalt bedienet.

Ist man seit seinen Absterben nicht schon eben den Weg gegangen? Wie viel sind nicht Veränderungen zum Vortheil des Staats vorgenommen worden? Wem ist wohl jemahls eingefallen, daß ein König währender seiner Minorität, nachdem es die Nothdurfft und das Interesse des gemeinen Wesens erfodern möchte, nicht solte Edicte revociren, Suppressiones vornehmen, Auflagen abschaffen können?

Hat nicht das Testament des verstorbenen Königes unterschiedene Veränderungen erlitten, welche das Wohlseyn des Staats, und das Gesetze des Geblütes, in Faveur des Herrn Hertzogs von Orleans erfoderten? Inzwischen war dieses Testament durch ein registrirtes Edict bekräfftiget worden.

Nachdem die Gewalt derer Könige unumschräncket, und die Gewohnheit Remonstrationes zu thun, abgeschaffet worden, ist es nicht nunmehro den Staats-Gesetzen weit gemässer, nachdem der König dieselben eingeführet hat? Solte man wohl haben

dencken können, daß der König dieses Edict nicht habe können von sich geben, weil es um die Einschränckung seiner Gewalt zu thun war? Soll denn der König dasjenige, was er wieder sich selbst gethan hat, alsdenn nicht mehr thun können, wenn ein denen legitimirten Printzen dem allerunverletzlichsten Staats-Gesetze zuwieder gegebenes Recht, abgeschaffet werden soll?

Die legitimirten Printzen bemühen sich es dahin zu bringen, daß die Decision der gegenwärtigen Streitigkeit biß zu erlangter Majorität des Königes aufgeschoben werde, und bedienen sich hierzu der wegen einiger Distinctionen, so die Pairs im Parlamente prætendiren, herausgegebenen Declaration; alleine es muß ihnen nothwendig bewust seyn, daß nur über der Provision ein Ausspruch gemacht worden sey, und daß eben diese Declaration den Herrn Regenten nicht verhindere, über die Sache selbst zu decidiren, wenn er es vor gut befindet; Die absonderlichen Gründe, um deren willen diese Decision aufgeschoben werden soll, schicken sich auf die Autorität des Königes währender seiner Minorität im geringsten nicht.

Vergeblich führen die legitimirten Printzen an, daß, weil die Könige sich auf ihren Throne im Parlamente niemahls einzufinden pflegen, als wenn sie ihren Willen offenbahren wollen, denen Unterthanen niemahls zugelassen gewesen sey, solches auszubitten.

Erschiene nicht der König Philippus Pulcher anno 1310. auf seinem Throne im Parlamente, über

einer

einer Streitigkeit zwischen den Einwohnern von Conches und dem Hertzoge von Burgund, einen Ausspruch zu thun? (†)

That nicht der König Carolus V. ein gleiches am 9. Februarii 1378. den auf die Requête des Hrn. Procureur-General, wieder dem Grafen von Montfort angefangenen Criminal-Proceß durch sein Urtheil ein Ende zu machen? (*)

Carolus VI. wegen des durch den Connetable de Clisson, wieder Pierre de Craon angefangenen Criminal-Processes? (††)

Carolus VIII. anno 1492. über einer Scheidung zwischen Mann und Weib zu sprechen? (**)

Die Affaire der Printzen von Geblüte ist vor den Staat zum wenigsten eben so important, als diejenigen, welche zu diesen unterschiedenen durch die Könige auf Dero Throne im Parlamente gethanen Aussprüchen Gelegenheit gegeben haben, und die Printzen von Geblüte können sich nicht einbilden, daß das Parlament die Gewalt des Königes, in dieser zu Handhabung der Staats-Gesetze so wichtigen Gelegenheit in Zweiffel ziehen werde.

Wenn die Printzen von Geblüte gleich den Tag nach dem Tode des Königes, oder bey dem Lit de Justice sich in dem Parlamente wieder das Edict von anno 1714. erkläret hätten, so wie es der allgemeine

(†) Du Tillet, pag. 35.
(*) Idem, pag. 53.
(††) Tu Tillet, pag. 59.
(**) Idem, pag. 76.

gemeine Wunsch der Nation erfoderte, solte wohl einer unter denen Richtern an seiner habenden Gewalt über dieser Streitigkeit zu erkennen gezweifelt haben? Würde man sich wohl unterstanden haben, einen Mangel der Gewalt an der Person des Königes oder des Herrn Regenten, oder an dem Parlamente vorzuschützen? Dieses war ja eine recht günstige Gelegenheit, die Vollziehung der Fundamental-Gesetze des Königreichs wieder hervor zu suchen, welche zu observiren das Parlament zur Zeit der Einregistrirung des Edicts von anno 1714. keine Freyheit gehabt hätte.

Was ist denn nun von neuen darzu gekommen, dadurch diese Autorität, an welcher zu derselben Zeit niemand zweiffelte, verändert, oder aufgehoben worden wäre? Wenn die Printzen von Geblüte nicht dem Herrn Regenten festiglich versprochen hätten, bey diesen zwey Gelegenheiten stille zu schweigen, so würden sie sich nicht zu dieser Zeit genöthiget finden, die durch das Interesse der legitimirten Printzen eingeworffene Dubia wegen der Autorität und Gewalt des Königes und des Parlaments zu heben.

Die Printzen von Geblüte nehmen die Aufrichtigkeit des Herrn Regenten zum Zeugen, ob sie sich nicht gegen ihn herausgelassen haben, wie daß sie entschlossen wären, gleich den Tag nach dem Tode des Königes, dem Edict und der Declaration zu wiedersprechen; Alleine dieser Printz brachte sie dahin, daß sie die Vollziehung dieses Schlusses ausgestellet seyn liessen, damit die angehende Regierung

rung nicht verunruhiget würde, indem er sie zu gleicher Zeit versicherte, daß er ihnen Recht wolte wiederfahren lassen, und ihnen vergönnen zu klagen, wenn sie nur wolten, ohne daß ihr Stillschweigen ihnen im geringsten zu einigen Nachtheil gereichen solte.

Daß nun dieser Printz sich nachgehends erklähret hat, daß, nachdem er sich bey Lebzeiten des verstorbenen Königes deme, was derselbe in Faveur der legitimirten Printzen gethan, nicht wiedersetzet habe, u. s. f. Hierinnen hat er geredet als ein weiser Regent, welcher keine Parthey annimmt, indem er in dieser Streitigkeit Richter ist, und welcher so gar wohl weiß, daß in Qualität eines Regenten und eines rechtmäßigen Administratoris der Königlichen Autorität, er weder als eine interessirte Parthey, noch als ein verwerfflicher Richter könne angesehen werden. Er geneußt also in diesem Stücke des Rechts des Souverainen, welchen er vorstellet.

Der König kan auch noch auf seinem Throne im Parlamente ein Edict von sich stellen, darinnen er seinen Willen erklähre, damit er allen Ständen des Staats, welche sich in diesem Durchlauchtigen Tribunali versammlen, bekannt werde.

Carolus IX. fand sich anno 1563. währender seiner Minorität darinnen auf seinem Throne ein, ein Edict wegen Veralienirung der geistlichen Güter registriren zu lassen.

Der letzt verstorbene König that solches zu dreyen mahlen währenden seiner Minorität, einmahl anno 1645. und zweymahl anno 1648. bey Registrirung

strirung solcher Edicte gegenwärtig zu seyn, welche die Königin als Regentin vor nothwendig erachtete.

Alleine die legitimirten Printzen, welche sich vor allen Arten der Gerichte fürchten, wollen behaupten, daß der König kein Edict von sich stellen könne, weil die meisten von denjenigen, die den Regierungs-Rath ausmachen, in dieser Sache gleichfalls partheyisch seyn.

Die legitimirten Printzen müssen also vergessen haben, daß der Herr Regent solche Personen, als es ihm beliebet, in den Regierungs-Rath beruffen könne. Man darff ja dergestalt nicht befürchten, daß der Herr Regent nicht in dieser Sache sowohl, als in den andern Staats-Affairen einen Rath wissen werde.

Woferne es dem Könige besser zukommet, ein Edict von sich zu stellen, und dasselbe in das Parlament zu schicken, mit was vor einen Vorwand werden die legitimirten Printzen solches streitig machen können? Hat nicht der König seit dem Anfange seiner Regierung seine Autorität in dieser Forme ausgeübet? Und ist wohl biß auf diese Zeit daran gezweiffelt worden?

Wollen denn die legitimirten Printzen, daß die Nation sich einbilde, daß die Autorität und die Gewalt des Königes ohne Krafft seyn müssen, wenn es auf ihr Interesse ankommt?

Sie beruffen sich darauf, daß das Parlament das Edict von Anno 1714. und die Declaration von Anno 1715. ohne Wiederrede, ohne Remonstration, und mit einer einmüthigen Einwilligung

registriret habe. Wenn dieses in dem Hertzen derer Richter so feste eingegraben ist, als es die legitimirten Printzen vorgeben, was fürchten sie denn von dem Ausgange einer richterlichen Erkänntniß? Es sind ja noch fast alle eben dieselbigen Richter; wenn sie nun in der Meynung, welche ihnen in den Memoiren zugeschrieben wird, feste beharren, so können ja die legitimirten Printzen ihren Ausspruch ohne Furcht erwarten, und müssen ihn gar mit grossem Eyfer verlangen.

Die Printzen von Geblüte verlassen sich dißfalls auf die Ehre und auf das Gewissen derer Richter; sie wissen besser als jemand, ob sie zu der Zeit, da das Edict und die Declaration registriret wurden, frey gewesen seyn.

Die Printzen von Geblüte gestehen, daß sie selbst bey ihren Meynungen nicht frey gewesen seyn, und daß die Furcht dem Könige zu mißfallen sie dahin vermocht habe, daß sie in das Parlament giengen, und alles einwilligten. Sie schämen sich dieses Gehorsams nicht, weil solchen bey damahliger Beschaffenheit der Sachen die Klugheit erfoderte. Ja was noch mehr ist, sie waren versichert, daß ihr Alter eine rechtmäßige Entschuldigung bey sich führete, und daß ihre scheinbare Einwilligung dem Interesse der Nation nicht im geringsten schaden könte, weil ein jeder unter denen, so diese Nation ausmachen, guten Fug und Recht hatte, sich zu seiner Zeit zu beklagen, daß man ihm die Freyheit nehmen wolte, zu der Wahl eines Königes zu concurriren, wenn alle Printzen von Geblüte einmahl möchten abgestorben seyn.

Wo-

Woferne aber die Ursachen, um deren Willen solches nicht anzunehmen wäre, wieder die Printzen von Geblüte würcklich so starck seyn, als sie denen legitimirten Printzen zu seyn scheinen, woferne die Registrirung des Edicts von Anno 1714. und der Declaration von Anno 1715. denen Printzen von Geblüte alles Recht und alle Mittel hinweg nimmet, so müssen zum wenigsten Richter seyn, die solches durch ihren Ausspruch zu erkennen geben.

Die Printzen von Geblüte beruffen sich hierinnen nochmahls auf die Königl. Gerichts-Bediente, was dieselben von dem Edicte von Anno 1714. vor Gedancken geführet haben, als der König dieselben zu sich fodern liesse, ihnen seinen Willen vorzutragen, und ihnen zugleich sehr deutlich zu erkennen gabe, daß die Wiederspenstigkeit ihm nicht würde anständig seyn. Enthielten nicht die Vorstellungen dieser weisen Magistrats-Personen die allernachdrücklichsten Remonstrationen, wenn der verstorbene König nur darauf hätte Achtung geben wollen? Und konten sie sich über dieser ausserordentlichen Gnade besser erklären, als da sie zu dem Könige sagten: Daß eine Verordnung von dieser Art eine so hohe Materie beträffe, und von einer so grossen Wichtigkeit wäre, daß sie nicht zweiffeln könten, der König würde dieselbe schon so wohl und reifflich überleget haben, als es seiner hohen Weißheit gewöhnlich wäre, und daß zum Uberflusse, wenn die Meriten jemand ein Recht zur Crone gäben, kein Mensch mit mehrern Rechte nach Abgang der Printzen

von Geblüte dieselbe prætendiren könten, als diejenigen, die er mit seiner Wahl beehrete.

Diese Uberlegungen, welche sich mit der tieffen Ehrerbietigkeit, die ein grosser König erfodern könte, wohl zusammen reimeten, bezeugen genungsam, daß die Crone der Verordnung derer Könige mit nichten unterworffen sey, und daß, so die legitimirten Printzen dieselbe wegen ihrer Meriten fodern könten, sie hingegen wegen ihrer Geburt davon ausgeschlossen wären: Allein, der König gab damahls niemanden Gehör, als nur seiner Liebe gegen die legitimirten Printzen, und dem Verlangen seinen Willen vollziehen zu lassen.

Die Königl. Gerichts-Bediente mögen also selbsten ihre Meynung erklären. Sie sollen die Freyheit haben, dasjenige, was sie zur selbigen Zeit geredet haben, da sie Anno 1714. ihre Vorstellungen thaten, zu expliciren. Sie sollen sich erklären, was da sey die zweyte Ordnung derer Successorum an der Crone, welche sustiniret werden, in Ermangelung dererjenigen, denen die Geburt das Recht auf den Thron zu steigen gegeben hat. Sie sollen sagen, was ihre Gedancken gewesen seyn über die absoluten Befehle und den absoluten Willen des Königes, welche sie in ihren Discoursen zu der Zeit, da das Edict einregistriret wurde, so offte benenneten. Sie sollen die zur Succession an der Crone eingeführten Gesetze hervor suchen. Nach diesen Regeln sollen sie das Edict und die Declaration examiniren.

Die

Die Printzen von Geblüte werden sich ihren Suffragiis niemahls entziehen. Sie verlangen nichts, als ein Tribunal, in welchem alle Richter mit solcher Freyheit, als ihrem Amte zukommet, reden können; und es ist ihnen genung, daß ihre Sache dem Staat selbst angehe, daß sie dadurch versichert seyn, das Parlament, als Ausleger der Gesetze, der Monarchie, und Beschützer derer Gesetze des Thrones, werde von den unverbrüchlichen Maximen, welche ihm als ein Depositum anvertrauet sind, niemahls abweichen.

Aus diesen Formen aber der Gerichte wollen die Printzen von Geblüte keine vor der andern erwählen, und überlassen sie es bloß der Weißheit des Herrn Regenten, diejenige, die er zu erwählen belieben wird, vorzuschreiben.

Die Printzen von Geblüte wiederholen auch gegen ihn nachmahls ihre Erklärung, daß sie mit allem wollen zufrieden seyn, wenn man nur über ihrer Streitigkeit aus dem Grunde urtheilen wird. Sie haben genungsam zu erkennen gegeben, wie ihr warhafftiges Interesse ersodere, daß sie um Wiederruffung des Edicts und Declaration, welche denen legitimirten Printzen verwilliget worden, Ansuchung zu thun. Sie tragen ihre Klagen darüber dem Könige vor, damit derselbe mit allen zusammen beruffenen Ständen des Reichs im Parlamente, oder durch ein Edict darüber den Ausspruch thue. Was kan man von den Printzen von Geblüte mehr verlangen? Können sie wohl ihre Ehrerbietigkeit und ihre Unterthänigkeit gegen die Autorität des Königes besser

zu erkennen geben, indem die legitimirten Printzen dieselbe zu erkennen sich absolute wegern?

Die Printzen von Geblüte werden alleine noch vorstellen, daß sie Ursach haben würden, sich zu beklagen, wenn das allen Unterthanen des Königes offen-stehende Tribunal der Gerechtigkeit vor ihnen alleine solte zugeschlossen seyn, da sie ein so grosses Interesse haben, um Wiederruffung eines Edicts und einer Declaration anzuhalten, wodurch sie an dem allerempfindlichsten Orte angegriffen werden: Solches ist der Vorzug, daß sie alleine Printzen von Geblüte seyn, und in dieser Qualität alleine fähig, an der Crone zu succediren, welche sie mit aller der Beständigkeit defendiren werden, als eine solche Affaire, darinnen sich ihre Ehre so empfindlich interessiret befindet, erfodern kan.

Also hoffen die Printzen von Geblüte, daß, da ihre Bitte mit denen Gesetzen des Königreichs, und der Ehre der Nation übereinstimmet, alles darzu helffen werde, ein Mittel auszufinden, wodurch das Edict von Anno 1714. und die Declaration von Anno 1715. als wodurch dieselben verletzet worden, gäntzlich mögen abgeschaffet werden.

Anhang.

Legitimations-Brief, Cæsaris Vendome. Extrahiret aus den Parlaments-Registern, vom Januario 1595.

Wir, Henrich, von GOttes Gnaden, König von Franckreich und Navarra, entbieten allen Gegenwärti-

wärtigen und Zukünfftigen Unsern Gruß. Wir halten davor, daß Wir mit Grund der Wahrheit sagen können, daß Wir so gut als einer Unserer Vorfahren vor die Erhaltung, das Wohlseyn, und die Ruhe dieses Staats gearbeitet haben; Welcher, nachdem er zu der Zeit, da er in Unsere Hände kommen ist, verwüstet, und einem bey nahe unvermeydlichen Untergange gantz nahe war, hat man gesehen, wie derselbe durch Uns wieder aufgerichtet, und mit GOttes Gnade zu seiner vorigen Stärcke und Würde gebracht worden, wobey Wir weder unsere Arbeit, noch selbst unser Blut und Leben gespahret haben, als welches von Uns zum öfftern bey dazu vorgefallenen Gelegenheiten verschwenderisch in die Schantze geschlagen worden, so gar, daß keine Art der Mühe und der Gefahr übrig bliebe, die wir nicht hätten über uns nehmen müssen, wiewohl solches nichts destoweniger mit so grossem Eyfer und Liebe vor diese Crone geschahe, daß uns alles leicht und erträglich gewesen ist; Daher Wir denn Hoffnung geschöpffet haben, daß diese Tugend und Krafft allen denen Unsrigen werde erblich seyn; und alles, was von Uns möge herkommen, werde mit eben derselbigen Zuneigung gegen diesen Staat gebohren werden und aufwachsen. Dieserwegen haben Wir um destomehr gewünschet, Leibes-Erben zu bekommen, und dieselben diesem Königreiche nach Uns zu hinterlassen; Und weil es GOtt noch nicht zulassen wollen, daß Wir solche aus einer rechtmäßigen Ehe empfiengen, indem die Königin, Unsere Gemahlin, schon zehen Jahr von Uns geschieden gewesen, als

haben Wir in Erwartung, daß er Uns Kinder gebe, welche rechtmäßiger Weise an dieser Crone succediren können, bemühet seyn wollen, dieselben anders woher an einem anständigen und honerablen Orte zu bekommen, welche verbunden seyn möchten, derselben zu dienen, gleichwie sich andere von dieser Qualität erzeiget haben, welche sich um diesen Staat treflich wohl verdienet gemacht, und demselben grosse und merckwürdige Dienste erwiesen haben. Weil Wir nun bey dieser Gelegenheit die grossen Annehmlichkeiten und Vollkommenheiten, sowohl des Gemüths als des Leibes, welche sich in der Person Unserer lieben und sehr wehrten Dame Gabrielle d'Estrées befinden, in Betrachtung gezogen, als haben Wir selbige seit einigen Jahren zu diesen Vorhaben ausersehen, als dasjenige Subjectum, welches Wir vor andern Unserer Freundschafft am würdigsten zu seyn geurtheilet und erkannt haben: Welches zu thun Wir mit destowenigern Gewissens-Scrupel und Sorgen Uns frey zu stehen vermeynet haben, und niemahls die geringste Würckung gehabt hatte, wie solches durch das Urtheil der Ehescheidung und Nichtigkeit gedachter Ehe, so nach der Zeit darauf erfolget ist, zu recht erkannt worden; Und nachdem gedachte Frau auf Unser langwieriges Anhalten, und die von Uns einigermassen dabey angewendete Autorität verwilliget hat, Uns zu gehorsamen und zu gefallen zu seyn; es auch GOttes Wille gewesen ist, Uns kurtz hernach durch sie einen Sohn zu schencken, welcher bißher den Namen Cæsar

sar Monsieur geführet hat; Als haben Wir, ausser der natürlichen Liebe und väterlichen Zuneigung, welche Wir zu ihm tragen, sowohl weil er von uns entsprossen, als wegen der sonderbahren Gnade, welche GOTT und die Natur ihme in seiner ersten Kindheit mitgetheilet haben, und welche Uns Hoffnung machen, daß sie bey ihm mit dem Alter zunehmen werden, auch er von einem solchen Stamme entsprungen, welcher mit der Zeit diesem Staat grossen Nutzen schaffen wird, bey Uns beschlossen, indem Wir ihn vor Unsern natürlichen Sohn angeben und erkennen, ihm Unsern Legitimations-Brief zu verwilligen und ausfertigen zu lassen, nachdem diese Gnade ihm so viel nothwendiger ist, da der Fehler seiner Geburth ihn von aller Anforderung in der Succession ausschleust, nicht alleine an dieser Crone, und dem, was von derselben dependiret, sondern auch an der Crone unseres Königreichs Navarra, und allen unsern andern Gütern und Einkünfften unseres übrigen Patrimonii, sowohl denen, die uns bereits zugefallen, als denen, die uns noch zufallen möchten, und er dahero in einem sehr elenden Zustande verbleiben würde, wenn ihn nicht gedachte Legitimation fähig machte alle Geschencke und Beneficia, die ihm sowohl durch uns, als durch andere wiederfahren möchten, anzunehmen, gleichwie es allerdings Unsere Meynung ist, ihm deren so viel mitzutheilen, als nöthig seyn wird, die Ehre und Hoheit des Hauses, aus welchem er ent-

entsprungen, zu behaupten. Derohalben, nachdem Wir dißfalls die Meynung derer Printzen unseres Geblüts, und anderer Printzen derer Bedienten der Crone, und anderer der Vornehmsten Unseres Raths, angehöret, haben Wir mit Unserm vollkommenen Vorbewust, auch vollkommener Königlichen Gewalt und Autorität angegeben, ernennet und erklähret, geben auch nochmahls an, ernennen und erklähren durch diesen gegenwärtigen von Uns eigenhändig unterzeichneten Brieff, gedachten Cæsar, vor unsern natürlichen Sohn, und haben denselben legitimiret, und legitimiren ihn, haben ihn auch gezieret, und zieren ihn durch diesen gedachten gegenwärtigen Brief; mit diesem Titel und Ehre der Legitimation: Wir wollen also und verwilligen, daß von nun an in allen Actibus und Ehren-Stellen, sowohl in als ausser Gerichte, er vor einen ehelich Gebohrnen gehalten, geachtet und geschätzet werde, und daß er, wenn er zu seinen Alter wird gekommen seyn, oder ein anderer vor ihn, währender seiner Minorität, könne in diesem Unserm Königreiche acquiriren, alle diejenigen Güter, bewegliche und unbewegliche, wie es ihme gut düncken wird, auch über dieselben disponiren und Verordnung thun, es sey durch ein Testament, durch Codicille, und Verfassung des letzten Willens, durch gethane Verschenckung inter Vivos, oder auf andere Art, nachdem es ihm gefallen wird, und daß er auch könne in Besitz nehmen und geniessen, alle Geschencke, Gutthaten und Begünstigungen, welche ihme durch uns und durch jede andere wiederfahren

können,

können, davon Wir ihn fähig gemacht haben, und durch diesen gedachten gegenwärtigen Brieff fähig machen; Zugleich auch, daß er könne besitzen alle die Chargen, Staats-Bedienungen, Dignitäten und Aemter, mit welchen er sowohl durch uns, als durch die Könige Unsere Nachfolger könte beehret werden, indem Wir ihn hierzu geschickt gemacht und Freyheit gegeben haben, auch durch diesen gedachten gegenwärtigen Brief geschickt machen und Freyheit geben, ohne daß in alle dem, was bißher gedacht worden, ihm einige Hinderniß könne gemacht, in den Weg geleget, oder angethan werden, bey was vor Ursache und Gelegenheit solches auch seyn möchte, wobey Wir aus sonderlicher Unserer Gnade, allen denjenigen Verordnungen, die diesen könten zuwieder seyn, derogiren. Dergestalt befehlen Wir Unserem Parlaments-Gerichte, und Unserer Rechnungs-Cammer zu Pariß, gedachten gegenwärtigen Brief nach seiner Form und Innhalt lesen zu lassen, zu publiciren, und einzuregistriren, und gedachten Cæsar Monsieur, des darinn enthaltenen geniessen und gebrauchen zu lassen, vollkommentlich und geruhig, ungehindert, wie oben gedacht; Und damit dieses eine feste und beständige Sache auf ewig seyn möge, haben Wir unter diesen gedachten gegenwärtigen Brief Unser Siegel drucken lassen, mit Vorbehalt Unsers Rechts in andern Dingen, und des Rechts anderer in allen Stücken. Gegeben zu Pariß, im Monath Januario, im Jahre der Gnaden ein Tausend, fünff hundert und fünff und neunzig, und Unserer Regierung im sechsten Jahr.

Also

Also unterzeichnet, HENRI, und unten auf dem Blat durch den König, FORGET. Und an der Seite, Visa. Und untersiegelt auf rothe und grüne seidene Schnüre, in grünem Wachs, mit dem grossen Siegel.

Registriret auf Ansuchung des Königlichen Procoureur-General. Zu Pariß im Parlamente den dritten Tag des Februarii, im Jahr ein Tausend, fünff hundert und fünff und neuntzig. Unterzeichnet, DU TILLET.

Untergezeichnet, DU NOYER: und collationiret.

Legitimations-Brief, in Faveur Alexandri, eines Sohnes der Gabrielle d'Estrées, Hertzogin von Beaufort. Extrahirt aus den Königlichen Verordnungen von Anno 1599.

Wir, Henrich von GOttes Gnaden, von Franckreich und Navarra, entbieten allen gegenwärtigen und zukünfftigen Unsern Gruß. Demnach eben dieselbigen Ursachen und Betrachtungen, welche Wir gehabt haben, da Wir vormahls Unserm lieben und sehr werthen natürlichen Sohne Cæsari, Hertzoge de Vendome, de Beaufort, und d'Estampes, Pair von Franckreich, wie auch unserer gleichfalls vielgeliebten Tochter, Henriette, Legitimirten von Franckreich, Unsere Legitimations-Briefe verwilligten, welche in Unserm Parlaments-Gerichte, und in Unserer Rechnungs-Cammer, als woselbst sie præsentiret wurden, gebilliget und bekräfftiget

worden

worden sind, sich nunmehro gleichergestalt in der Person Unsers lieben und sehr werthen Alexandri, Unsers andern und gleichfalls natürlichen Sohnes, welchen Wir nach der Zeit in der Person Unserer verstorbenen allerliebsten und werthesten Baase, Gabrielle d'Estrées, Hertzogin von Beaufort, erzeuget haben, von neuen finden; sowohl weil er von eben solcher Extraction von Vater und Mutter ist, indem gedachte Frau Hertzogin von Beaufort damahls frey und nicht verheyrathet war; als weil sich auch kräfftige Ursachen finden, von gedachten Alexandro Unserm Sohne eine gute Hoffnung zu fassen, und daß er mit der Zeit zu dem Wohlseyn und Dienst dieses Staats sehr nützlich seyn werde, indem sich in dieser seiner ersten Kindheit alle Kenn-Zeichen und Indicia grosser Tapfferkeit und Courage bey ihm hervor thun, welche nebst der guten und natürlichen Zuneigung, welche vernünfftiger Weise in ihme seyn muß, und dem Unterricht, mit welchem Wir ihn werden versorgen und auferziehen lassen, mit der Hülffe GOttes zu einer guten Würckung gedeyen werden, weil Wir auch gegenwärtig, seit dem es GOtt gefallen hat, Unsere Baase, die Hertzogin von Beaufort, seine Mutter, zu sich zu nehmen, destomehr verbunden sind, vor ihm Sorge zu tragen, wie solches auch Unsere Meynung ist; Als haben Wir beschlossen, indem Wir ihn vor Unsern natürlichen Sohn angeben und erkennen, ihm Unsern Legitimations-Brief zu verwilligen und ausfertigen zu lassen, nachdem diese Gnade ihm um so viel nothwendiger ist, da der Fehler seiner Geburth

ihn von aller Anforderung in den Successionen ausschleust, nicht allein an dieser Crone, und dem, was von derselben dependiret, sondern auch an der Crone Unsers Königreichs Navarra, und allen Unsern andern Gütern und Einkünfften Unsers alten Patrimonii, sowohl denen, die Uns bereits zugefallen, als denen, die Uns noch zufallen möchten, und er dahero in einem sehr elenden Zustande verbleiben würde, wenn ihm nicht gedachte Legitimation fähig machte, alle Geschencke und Beneficia, die ihm sowohl durch Uns, als durch andere wiederfahren möchten, anzunehmen, gleich wie es allerdings Unser Vorhaben ist, ihm deren so viel mitzutheilen, als nöthig seyn wird, die Ehre und Hoheit des Hauses, aus welchem er entsprungen, zu behaupten. Derohalben, nachdem Wir dißfalls die Meynung derer Printzen Unsers Geblüts, und anderer Printzen, derer Bedienten der Crone, und anderer der Vornehmsten Unsers Raths, angehöret, haben Wir mit Unserem vollkommenen Vorbewust, auch vollkommener Königlicher Gewalt und Autorität angegeben, ernennet und erklähret, geben auch nochmahls an, ernennen und erklähren durch diesen gegenwärtigen von uns eigenhändig unterzeichneten Brief, gedachten Alexander vor unsern natürlichen Sohn, und haben denselben legitimiret und legitimiren ihn, haben auch erklähret und erklähren durch diesen gegenwärtigen Brief, wollen und verwilligen, daß von nun an in allen Actibus und Ehren-Stellen,

len, sowohl in als ausser Gerichte, er vor einen ehelich Gebohrnen gehalten, geachtet und geschätzet werde, und daß er, wenn er zu seinen Alter wird gekommen seyn, oder ein anderer vor ihn, währender seiner Minorität, könne in diesem Unsern Königreiche acquiriren, alle diejenigen Güter, bewegliche und unbewegliche, die es ihme gut düncken wird, auch über dieselben disponiren, und Verordnung thun, es sey durch ein Testament, durch Codicille und Verfassung des letzten Willens, durch gethane Verschenckung inter vivos, oder auf andere Art, nachdem es ihm gefallen wird, und daß er auch könne in Besitz nehmen und geniessen, alle Geschencke, Gutthaten und Begünstigungen, welche ihme durch uns, und durch jede andere wiederfahren können, deren wir ihn fähig gemacht haben, und durch diesen gedachten gegenwärtigen Brief fähig machen; Zugleich auch, daß er könne besitzen alle die Chargen und Staats-Bedienungen, Dignitäten und Aemter, mit welchen er sowohl durch uns, als durch die Könige unsere Nachfolger könte beehret werden, indem wir ihn hierzu geschickt gemacht und Freyheit gegeben haben, auch durch diesen gedachten gegenwärtigen Brief geschickt machen und Freyheit geben, ohne daß in alle dem, was bißher gedacht worden, ihm einige Hinderniß könne gemacht oder angethan werden, bey was vor Ursache oder Gelegenheit solches auch seyn möchte, wobey wir aus absonderlicher unserer Gnade, allen denjenigen Verordnungen, die diesen könten zuwieder seyn, derogiren. Dergestalt befehlen Wir Unsern Parlaments-Ge-

richte,

richte, und Unserer Rechnungs-Cammer zu Pariß, diesen gedachten gegenwärtigen Brief nach seiner Form und Inhalt lesen zu lassen, zu publiciren, und einzuregistriren, und gedachten Alexander Monsieur des darum enthaltenen geniessen und gebrauchen zu lassen, vollkommentlich und geruhig, ungehindert, wie oben gedacht; Und damit dieses eine feste und beständige Sache auf ewig seyn möge, haben wir unter diesen gedachten gegenwärtigen Brief unser Siegel drucken lassen, mit Vorbehalt Unsers Rechts in andern Dingen, und des Rechts anderer in allen Stücken. Gegeben zu Fontainebleau, im Monath April, im Jahre der Gnaden ein tausend fünff hundert und neun und neuntzig, und Unserer Regierung im zehenden Jahr. Unterzeichnet HENRI. Und unten, durch den König, FORGET. Und an der Seite, Visa. Und untersiegelt auf rothe und grüne seidene Schnüre, in grünem Wachs, mit dem grossen Siegel.

Registriret auf Ansuchung des Königlichen Procoureur-General, zu Pariß im Parlament, den fünfften Tag des Maji, im Jahr, ein tausend fünff hundert und neun und neuntzig. Er ist mit seinem Original collationiret worden.

Extrahirt aus den Königlichen Verordnungen. Unterzeichnet DU NOYER; und collationiret.

Legitimations-Brief in Faveur Gaston de Foix, eines Sohnes der Catherine Henriette de Balzac, Marquise de Verneuil. Extrahirt aus denen Königlichen Verordnungen vom Februario 1603.

Wir

Wir, Henrich von GOttes Gnaden, König in Franckreich und Navarra, entbieten allen gegenwärtigen und zukünfftigen Unsern Gruß. Demnach die Zuneigung gegen unsere Kinder etwas natürliches ist, sowohl deswegen, weil sie ein sehr empfindlicher Theil unser selbsten sind, als um des Lebens willen, weil wir in ihnen und ihren Descendenten uns erhalten und fortpflantzen; Als wird nimand anders, als vor höchst-löblich halten können, die Sorge und das Verlangen, so wir tragen, dem Fehler der Geburt gegen die Strengigkeit und Schärffe der Bürgerlichen Gesetze zu statten zu kommen und abzuhelffen, bey Unserm lieben und sehr werthen natürlichen Sohne, von welchen Unsere Meynung ist, daß er heissen solle Gaston de Foix, der da ist gebohren und entsprossen von Uns und von unserer allerliebsten und werthesten Catherine Henriette de Balzac, Marquise de Verneuil; angesehen durch solches Hinderniß er von allen Successionen, sowohl derer Cronen Franckreich und Navarra, als unsers gantzen alten Patrimonii, so Uns bereits zugefallen, und noch zufallen kan, gäntzlich ausgeschlossen ist, und dahero sein Zustand sehr elend seyn würde, wenn ihm nicht zugelassen wäre, in diesem Königreiche derer Graduum und Dignitäten zu geniessen, die ihm doch wegen der Ehre, die er hat, von Uns entsprossen zu seyn, sehr wohl zukommen; Auch, damit er solche Ehre behaupte, diejenigen Gutthaten, mit welchen Unsere Meynung ist, ihm zu gratifici-

tificiren, anzunehmen; und sowohl diese, als andere, die er möchte acquiriren können, auf seine Nachfolger fortzubringen. Derohalben, weil Wir, so viel an Uns ist, Verlangen tragen, dem Zustand gedachten unsern Sohnes aufzuhelffen, und denselben zu verbessern, auch ihme alle Hindernisse, Einwürffe und Schwürigkeiten, die sich wegen des Fehlers seiner Geburt diesem zuwieder ereugnen könten, hinweg zu nehmen, und aus dem Wege zu räumen; nachdem Wir dißfalls die Meynung derer Printzen Unseres Geblüts, und anderer Bedienten unserer Crone, auch der vornehmsten Herren Unseres Raths, angehöret, haben Wir mit Unserm vollkommenen Vorbewust, specialen Gnade, auch vollkommener Königl. Gewalt und Autorität, erklähret und angegeben, erklähren auch nochmahls und geben an, durch diesen gegenwärtigen von Uns eigenhändig unterzeichneten Brief, gedachten Gaston, Marquis de Verneuil, vor unsern natürlichen Sohn; und haben denselben legitimiret, und legitimiren ihn, haben ihn auch gezieret, und zieren ihn mit diesen Titel der Legitimation: Wir wollen also und verordnen, daß von nun an in allen Actibus, es sey in oder ausser Gerichte, er vor einen solchen gehalten, geachtet und geschätzet werde, und daß er als ein solcher könne besitzen und exerciren alle Chargen, Gradus, Staats-Bedienungen, Dignitäten, Aemter, Beneficia, öffentliche Functionen, mit denen darzu gehörigen Ehren-Stellen, Rechten, Vorzügen und Præeminentzen; und daß er möge haben

ben und besitzen alle andere Güter, sowohl bewegliche als unbewegliche, mit welchen uns belieben wird, ihn zu begnadigen, und die er sonst möchte acquiriren können, durch was vor eine Art des Rechten solches sey: Und insonderheit verwilligen Wir ihme, daß er könne in Besitz nehmen die Succession gedachter seiner Frau Mutter, und der Verwandten deroselben, doch so, daß solches mit derer Bewilligung geschehe; und über alle die Güter, die von ihm werden acquiriret worden seyn, oder die Ihme zufallen werden, Verordnung thun, nach seinen Willen, in Faveur eines jeden, wer derselbe sey, durch alle Arten rechtmäßiger Verordnungen, es sey inter Vivos, oder Mortis causa; und daß gleichergestalt seine Kinder und Nachkommen, welche von ihme in einer rechtmäßigen Ehe werden erzeuget werden, ihm succediren können, ohne daß nach seinem Tode Wir und die Könige Unsere Nachfolgere an gedachten seinen Gütern einige Anforderung thun können, wenn nur keine andere Ursache, als der Fehler seiner Geburth kan angeführet werden. Und haben Wir ihn zu allen oben gedachten geschickt gemacht und Freyheit gegeben, machen ihn auch nochmahls geschickt und geben ihm Freyheit durch diesen gegenwärtigen Brief, ohne daß in Zukunfft ihme in Ansehung dessen, directè oder indirectè einige Hinderniß gemacht werde, wobey Wir Unserm Procureur-General und allen andern unsern Bedienten dieserwegen das Stillschweigen auferlegen,

und aus Unserer eigenen Bewegniß, Gnade und specialen Autorität, allen denjenigen Edicten, Verordnungen, Gesetzen, Statutis, Rechten und Constitutionibus generalibus & localibus unseres Königreichs, zugleich auch die Derogatoria Derogatoriorum darunter begriffen, die diesen könten zuwieder seyn, derogiren. Und weil Wir verlangen, so viel an uns ist, gedachter Frauen Henriette de Balzac, hinwiederum alle mögliche und gebührende Satisfaction zu geben, gleichwie sie ihrer Seits ein vollkommenes Zeugniß ihres guten Willens gegen gedachten unsern Sohn, als von einer getreuen Mutter nur zu gewarten stunde, an den Tag geleget hat, indem sie demselben ihre Succeßion freywillig angetragen; Derowegen, und da noch dieses darzu kommt, daß Wir ihr vormahls die Mühe überlassen, vor die Person gedachten unsern Sohnes, und vor alles, was denselben angehen kan, Sorge zu tragen, haben Wir vor höchst billig und höchst vernünfftig erachtet, eine weitläufftigere Erklährung hierüber zu thun, indem Wir sie nach den Verdienst ihrer Zuneigung an den Gütern, die mit der Zeit gedachten unsern Sohne zugehören möchten, Antheil nehmen liessen. Derohalben, nachdem Wir dißfalls die Meynung gedachter Printzen, Bedienten unserer Crone, und Vornehmsten unsers Raths angehöret, haben Wir gedachter Frauen Henriette de Balzac, von freyen Stücken verwilliget, und verwilligen nochmahls, daß dieselbe von nun an geniesse aller Rechte und Vorzüge der Procuration und Ober-Vormundschafft, und daß sie währender dazu vorgeschrie-

geschriebenen Zeit eine vollkommene, freye und völlige Verwaltung und Herrschafft führe, über alle Nutzungen und Einkünffte, sowohl bewegliche, als unbewegliche, welche gedachten Unserm Sohne zugehören werden, indem sich niemand finden kan, der mit grösserer Sorgfalt und Treue darauf Achtung gäbe. Auch wollen und verlangen Wir, daß bey ereugnendem Todes-Fall gedachten unsern Sohnes, ohne von ihm rechtmäßig erzeugte Erben, gedachte seine Frau Mutter ihme succedire per usum fructum, in allen seinen gedachten beweglichen und unbeweglichen Gütern, es sey bey Unsern Lebzeiten, oder nach diesen, wobey Wir ihr, zum Besten wegen des gedachten Usus fructus, allen Rechten, die Wir daran prætendiren könten, absagen, und so viel als nöthig seyn möchte, ihr dieselben von nun an schencken, auch alle Schwürigkeiten und Verhinderungen, so diesen zuwieder seyn könten, aus dem Wege räumen und hinwegnehmen, so gar selbst in dem, wo die eingeführte Gewohnheit mit Unserer gegenwärtigen Meynung nicht völlig überein treffen möchte; welchem allem Wir aus specialer Unserer Gnade, auch vollkommener Königlicher Gewalt und Autorität derogiret haben, und nochmahls durch diesen gegenwärtigen Brief derogiren, so daß die Proprietät gedachter beweglichen und unbeweglichen Güter, so gedachtem Unserm Sohne zugehören werden, bey seinem erfolgten Absterben Unserer Verordnung vorbehalten seyn, daß sie durch

Uns dem oder denenjenigen aus unsern Kindern, als es Uns gut düncken wird, mitgetheilet werden, und nach Uns unser lieber und sehr werthester Sohn, der Dauphin, unser Nachfolger, darüber disponiren möge, zum Besten gedachter unserer Kinder, wie er es am besten zu thun, befinden wird. Dergestalt befehlen Wir unserm Parlaments-Gerichte, und unserer Rechnungs-Cammer zu Pariß, diesen gegenwärtigen Brief nach seiner Form und Innhalt lesen zu lassen, zu publiciren und einzuregistriren, und gedachte Frau de Balzac, wie auch gedachten Unsern Sohn aller darinn enthaltenen Dinge geniessen und gebrauchen zu lassen, mit solchen Umständen und Zugehörungen, vollkommentlich und geruhlich, ungehindert, wie oben gedacht. Und damit dieses eine feste und beständige Sache auf ewig seyn möge, haben Wir unter diesen gedachten gegenwärtigen Brief Unser Siegel drucken lassen. Denn daran geschiehet Unser ernster Wille und Meynung. Gegeben zu Pariß im Monath Februario, im Jahr der Gnaden ein Tausend, sechs hundert und drey, und Unserer Regierung im vierzehenden Jahr. Unterzeichnet, HENRI. Und weiter unten: durch den König, POTIER. Und an der Seite, Visa. Und untersiegelt auf rothe und grüne seidene Schnüre, mit dem grossen Siegel.

Registriret auf Ansuchung des Königlichen Procureur-General, zu Pariß im Parlamente, den achtzehenden Tag des Januarii, im Jahr ein Tausend, sechs hundert und drey. Unterzeichnet, DU TILLET.

Unterzeichnet, DU NOYER, und collationiret.

Legi-

Legitimations-Brief, in Faveur Antonii, Grafens de Moret, eines Sohnes der Jacqueline de Bevil, Gräfin de Moret. Extrahirt aus den Königlichen Verordnungen vom Januario 1608.

Wir, Henrich, von GOttes Gnaden, König von Franckreich und Navarra, entbieten allen Gegenwärtigen und Zukünfftigen unsern Gruß. Nichts ist so angenehm, als die Zuneigung der Väter gegen ihre Kinder, welche die Natur der Seele eines jeden auf das lebhaffteste eingepräget hat, als den allerreinsten und alleredelsten Theil ihrer selbst, in denen und in deren Nachkommen Wir unser Leben erhalten, und unser Gedächtniß fortpflantzen. Dieserwegen wird niemand anders, als vor höchst-edel und vor höchst-wohlanständig halten können, die Sorge und das Verlangen, so Wir tragen, dem Fehler der Geburt gegen die Strengigkeit und Schärffe der bürgerlichen Gesetze zu statten zu kommen und abzuhelffen, bey unserm lieben und sehr werthesten natürlichen Sohne, von welchem unsere Meynung ist, daß er heissen solle Antoine, Graf de Moret, der da ist gebohren und entsprossen von Uns und unserer allerliebsten und werthesten Jacqueline de Beuil, Gräfin de Moret; welches zu thun Wir mit destowenigerm Gewissens-Scrupel und Sorgen uns frey zu stehen vermeynet haben, weil Wir wusten, daß der Ehestand, in welchen sie vormahls mit dem Herrn de Harlay, Seigneur de Chesy

Chesy getreten war, null und nichtig zu halten, und niemahls die geringste Würckung gehabt hatte, wie solches durch das Urtheil der Ehescheidung und Nichtigkeit gedachter Ehe, so nach der Zeit darauf erfolget ist, zurecht erkannt worden; und nachdem gedachte Frau verwilliget hat, und zu Gefallen zu seyn, es auch GOttes Wille gewesen ist, Uns kurtz hernach durch sie einen Sohn zu schencken, welchem ausser der väterlichen Zuneigung und natürlichen Liebe, welche Wir zu ihm tragen, sowohl weil er von uns, als weil er von gedachter Frauen entsprossen, welche von beyden Seiten aus dem vornehmsten und berühmtesten Häusern dieses Königreichs herstammet, die die allerhöhesten Chargen in diesem Staat geführet haben und noch gegenwärtig führen, wie auch wegen der sonderbahren Gnade, welche GOtt und die Natur ihm in seiner Jugend mitgetheilet haben, und welche uns Hoffnung machen, daß sie bey Ihm mit dem Alter zunehmen werden; Angesehen durch solches Hinderniß er von allen Succeſſionen, sowohl derer Cronen Franckreich und Navarra, als unsers gantzen alten Patrimonii, so Uns bereits zugefallen, und noch zufallen kan, gäntzlich ausgeschlossen ist, und dahero sein Zustand sehr elend seyn würde, wenn ihm nicht zugelassen wäre, in diesem Königreiche derer Graduum und Dignitäten zu geniessen, die ihm doch, wegen der Ehre, die er hat, von Uns entsprossen zu seyn, wohl zukommen; Auch, damit er solche Ehre behaupte,

haupte, diejenigen Gutthaten, mit welchem unsere Meynung ist, ihm zu qualificiren, anzunehmen, und sowohl diese, als andere, die er möchte acquiriren können, auf seine Nachfolger fortzubringen. Derohalben, weil Wir, so viel an uns ist, Verlangen tragen, dem Zustand gedachten unsern Sohnes aufzuhelffen und denselben zu verbessern, auch ihme alle Hindernissen, Einwürffe und Schwürigkeiten, die sich wegen des Fehlers seiner Geburth diesem zuwieder ereugnen könten, hinweg zu nehmen, und aus dem Wege zu räumen; nachdem Wir dißfalls die Meynung derer Printzen unsers Geblüts, und anderer Printzen, wie auch der Bedienten unserer Crone, und der vornehmsten Herrn unseres Raths, angehöret, haben Wir mit unsern vollkommenen Vorbewust, specialer Gnade, auch vollkommener Königlichen Gewalt und Autorität, erklähret und angegeben, erklähren auch nochmahls und geben an, durch diesen gegenwärtigen von uns eigenhändig unterzeichneten Brief, gedachten Antoine, Grafen de Moret, vor unsern natürlichen Sohn, und haben denselben legitimiret, und legitimiren ihn, haben ihn auch gezieret, und zieren ihn mit diesem Titel der Legitimation: Wir wollen also und verordnen, daß von nun an in allen Actibus, es sey in oder ausser Gerichte, er vor einen solchen gehalten, geachtet, und geschätzet werde, und daß er als ein solcher könne besitzen und exerciren alle Chargen, Gradus, Dignitäten, und darzu gehörige Præeminentzen; und daß er möge haben und besi-

tzen alle andere Güter, sowohl bewegliche als unbewegliche, mit welchen Uns belieben wird ihn zu begnadigen, und die er sonst möchte acquiriren können, durch was vor eine Art des Rechten solches sey: Und insonderheit verwilligen Wir ihme, daß er könne in Besitz nehmen die Succession gedachter seiner Frau Mutter, und der Verwandten Deroselben, doch so, daß solches mit deren Bewilligung geschehe, und über alle die Güter, die von ihm werden acquiriret worden seyn, oder die ihme zufallen werden, Verordnung thun, nach seinen Willen, in Faveur eines jeden, wer derselbe sey, durch alle Arten rechtmäßiger Verordnungen, es sey inter Vivos, oder Mortis causa, und daß gleicher gestalt seine Kinder und Nachkommen, welche von ihm in einer rechtmäßigen Ehe werden erzeuget werden, ihme succediren können, ohne daß nach seinem Tode Wir und die Könige unsere Nachfolger in gedachten seinen Gütern einige Anforderung thun können, wenn nur keine andere Ursache als der Fehler seiner Geburt kan angeführet werden; und haben Wir ihn zu allen obgedachten geschickt gemacht, uñ Freyheit gegeben, machen Ihn auch nochmahls geschickt, und geben ihm Freyheit durch diesen gegenwärtigen Brief, ohne daß in Zukunfft ihme in Ansehung dessen, directe oder indirecte einige Hinderniß gemacht werde, wobey wir unserm Procureur-General und allen unsern lieben Bedienten dieserwegen das Stillschweigen auferlegen, und aus unserer eigenen Bewegniß, Gnade

de und specialen Autorität, allen denjenigen Edicten, Verordnungen, Gesetzen und Constitutionibus generalibus & localibus unseres Königreichs, zugleich auch die Derogatoria darunter begrieffen, die diesem könten zuwieder seyn, derogiren. Und weil wir verlangen, so viel an Uns ist, der Frauen Jacqueline de Beuil, hinwiederum alle mögliche und gebührende Satisfaction zu geben, gleichwie sie ihrer seits ein vollkommenes Zeugniß ihres guten Willens gegen gedachten unsern Sohn, als von einer getreuen Mutter immer zu gewarten stünde, an den Tag geleget hat, indem sie denselben ihre Succession freywillig angetragen, ausser dem, daß wir ihr vormahls die Mühe überlassen, vor die Person gedachten unsern Sohnes, und vor alles, was denselben angehen kan, Sorge zu tragen, haben wir vor höchstbillig und vernünfftig erachtet, eine weitläufftigere Erklärung hierüber zu thun, indem wir sie nach dem Verdienst ihrer Zuneigung an den Gütern, die mit der Zeit gedachten unserm Sohne zugehören möchten, Antheil nehmen liessen. Derohalben, nachdem Wir dißfalls die Meynung gedachter Printzen von Geblüte, Bedienten unserer Crone, und Vornehmsten unsers Raths angehöret, haben wir gedachter Frauen Jacqueline de Beuil, von freyen Stücken verwilliget, und verwilligen nochmahls, daß dieselbe von nun an geniesse aller Rechte und Vorzüge der Procuration und Ober-Vormundschafft, und daß sie währender gedachter Zeit eine vollkommene, freye, und völlige Verwaltung und Herrschafft führe, über alle Nutzungen und Einkünffte, sowohl bewegliche als unbeweg-

bewegliche, welche gedachten unsern Sohne zugehören werden, indem sich niemand finden kan, der mit grösserer Sorgfalt und Treue darauf Achtung gäbe. Auch wollen und verlangen wir, daß bey ereugnendem Todes-Fall gedachten unsern Sohnes, ohne von ihm rechtmäßig erzeugte Erben, gedachte seine Frau Mutter ihme succedire per usum fructum, in allen seinen gedachten beweglichen und unbeweglichen Gütern, es sey bey unsern Lebzeiten, oder nach diesen, wobey wir ihr zum besten, wegen des gedachten Ususfructus allen Rechten, die wir daran prætendiren könten, absagen, und soviel als nöthig seyn möchte, ihr dieselben von nun an schencken, auch alle Schwürigkeiten und Verhinderungen, so diesen zuwieder seyn könten, aus dem Wege räumen und hinweg nehmen, so gar selbst in dem, wo die eingeführte Gewohnheit mit unserer Meynung in diesem Stücke nicht überein treffen möchte; welchem allem wir aus specialer unserer Gnade, auch vollkommener Königl. Gewalt und Autorität derogiret haben, und nochmahls durch diesen gegenwärtigen Brief derogiren, so daß die Proprietät gedachter beweglichen und unbeweglichen Güter, so gedachtem unsern Sohne zugehören werden, bey seinem erfolgten Absterben unserer Verordnung vorbehalten seyn, daß sie durch uns dem oder denenjenigen aus unsern Kindern, als es uns gut düncken wird, mitgetheilet werden, und nach uns unser lieber und sehr wehrter Sohn, der Dauphin, unser Nachfolger, darüber disponiren möge,

zum

zum besten gedachter unserer Kinder, wie er es am besten zu thun befinden wird. Dergestalt befehlen wir unserm Parlaments-Gerichte, und unserer Rechnungs-Cammer zu Pariß, diesen gegenwärtigen Brief nach seiner Form und Innhalt lesen zu lassen, zu publiciren, und einzuregistriren, und gedachte Gräfin de Moret, wie auch gedachten unsern Sohn aller darinnen enthaltenen Dinge geniessen und gebrauchen zu lassen, mit solchen Umständen und Zugehörungen vollkommlich und geruhig, ungehindert, wie oben gedacht. Und damit dieses eine feste und beständige Sache auf ewig seyn möge, haben wir unter diesen gedachten gegenwärtigen Brief Unser Siegel drucken lassen. Denn daran geschiehet unser ernster Wille und Meynung. Gegeben zu Pariß, im Monath Januario, im Jahr der Gnaden, ein tausend sechs hundert und achte, und Unserer Regierung im neunzehenden Jahr. Unterzeichnet, HENRI. Und unten; durch den König, DE LOMENIE. Und an der Seite, Visa. Und untersiegelt auf rothe und grüne seidene Schnüre, in grünen Wachs, mit dem grossen Siegel.

Registriret auf Ansuchung des Königl. Procureur-General, daß gedachte Frau de Beuil, Gräfin de Moret, und gedachter Graf de Moret, der Würckung und des Innhalts desselben geniessen möchten. Zu Pariß im Parlamente, den zwey und zwantzigsten Tag des Februarii, im Jahr ein tausend sechs hundert und achte. Unterzeichnet, DU TILLET. Er ist mit seinem Original collationiret worden. Unterzeichnet DU TILLET.

Collationiret, PAYEN. Unterzeichnet, DU NOYER.

Legi-

Legitimations-Brief, vor Lovis Auguste, Herzogs du Maine, Lovis Cæsar, Grafens de Vexin, und Lovise Françoise de Nantes. Extrahirt aus dem Königlichen Verordnungen vom Decemb. 1673.

Wir, Ludewig, von GOttes Gnaden, König von Franckreich und Navarra, entbieten allen gegenwärtigen und zukünfftigen unsern Gruß. Die Zärtlichkeit, welche uns die Natur gegen unsere Kinder einflösset, und viele andere Ursachen, welche diese Empfindungen um ein grosses in Uns vermehren, verbinden uns, Lovis Auguste, Lovis Cæsar, und Lovise Françoise, vor unsere Kinder zu erkennen, und ihnen öffentliche Zeugnisse dieser Erkänntniß wiederfahren zu lassen, damit ihr Zustand ausser Zweiffel gesetzet werde. Wir haben vor nöthig erachtet, Unsere Patent-Schreiben zu dem Ende auszufertigen, um Unsern Willen kund zu thun; worzu wir uns um desto geneigter befinden, als wir Ursache haben zu hoffen, daß sie der Hoheit ihrer Geburt, und den Bemühungen, welche wir wegen ihrer Erziehung verkehren lassen, nachkommen werden. Derohalben, und wegen anderer Betrachtungen mehr, so uns hierzu antreiben, mit Bewilligung unseres Raths, und mit unseren vollkommenen Vorbewust, auch vollkommener Königlicher Gewalt und Autorität, haben wir durch diesen gegenwärtigen von uns eigenhändig unterzeichneten Brief erkläret, und erklären nochmahls gedachte Lovis Auguste, Lovis Cæsar, und Lovise Françoise vor unsere natürliche Kinder,

Kinder. Und ist Unser Will und Meynung, daß sie genennet werden, nemlich gedachter *Lovis Auguste*, Hertzog *Du Maine*, *Lovis Cæsar*, Graf *de Vexin*, und gedachte *Lovise Françoise de Nantes*. Und aus eben derselben unserer Gewalt und Autorität haben wir sie legitimiret, und legitimiren sie, haben auch mit dem Titel der Legitimation gezieret, und zieren gedachte Lovis Auguste, Hertzog du Maine, Lovis Cæsar, Grafen de Vexin, und Lovise Françoise de Nantes. Wir wollen also, verordnen und verlangen, daß von nun an, sowohl in als ausser Gerichte, und in allen absonderlichen und öffentlichen Actibus sie also gehalten, geachtet und geschätzet werden, als wir sie halten, achten und schätzen, nemlich vor legitimirte; und daß sie zu dem Ende Fug und Macht haben, in unserm Königreiche zu haben und besitzen, alle Chargen, Staats-Bedienungen, Dignitäten und Gutthaten, zugleich auch alle und jede Güter, bewegliche und unbewegliche, welche sie mit der Zeit möchten acquiriren können, oder die Ihnen könten gegeben und überlassen werden, es sey durch Uns, oder durch jede andere, durch Verschenckung, Testament, Einsetzung, oder auf eine andere Art; auch über alles Verordnung zu thun, es sey in Faveur ihrer Erben oder anderer, auf was vor Art und Weise solches sey oder seyn könne, gleich sowohl, als wenn sie aus einer warhafftigen, und denen Gesetzen gemässen Ehe gebohren wären; Und daß gedachte unsere natürlichen Kinder geniessen aller solcher und dergleichen Rechte, Freyheiten und Privilegien,

en, deren die natürlichen und legitimirten Kinder der Könige unserer Vorfahren in unsern Königreiche zu geniessen und zu gebrauchen gewohnet gewesen sind. Dergestalt befehlen Wir unsern Lieben und Getreuen, den Räthen und Bedienten bey unserm Parlaments-Gerichte zu Pariß, und unsern auch Lieben und Getreuen, den Bedienten bey der Regierungs-Cammer zu gedachtem Orte, daß sie diesen gegenwärtigen Brief sollen einregistriren, und gedachte unsere natürlichen Kinder der darinnen enthaltenen Dinge geniessen lassen, ungehindert aller Edicte, Verordnungen, Declarationen, Arrets und Reglementer, Gewohnheiten und Gebräuche, die diesen könten zuwieder seyn, welche Wir vor ungültig erklähret haben. Denn daran geschicht Unser ernster Wille und Meynung. Und damit dieses eine feste und beständige Sache auf ewig seyn möge, haben Wir unter gedachten unsern gegenwärtigen Brief unser Siegel drucken lassen. Gegeben zu Saint Germain, en Laye, im Monath December, im Jahr der Gnaden ein Tausend, sechs hundert und drey und siebentzig, und unserer Regierung im ein und dreyßigsten Jahr. Unterzeichnet, LOVIS. Und unten: durch den König, COLBERT. Untersiegelt mit dem grossen Siegel, in grünen Wachs.

Registriret auf Ansuchung des Königlichen Procureur-General, daß er nach seiner Form und Inhalt exequiret werden möchte. Zu Pariß im Parlamente, den zwantzigsten Tag des Decembris, im

im Jahr ein tausend sechs hundert und drey und siebentzig. Unterzeichnet, JACQUES.

Durch die Cammer collationiret. Unterzeichnet, DONGOIS.

Brief, wegen einer Reciproce zu erfolgenden Succession, zwischen Louis Auguste de Bourbon, Hertzog du Maine, Louis Cæsar de Bourbon, Grafen de Vexin, Louise Françoise de Bourbon, und Louise Marie Anne de Bourbon. Extrahirt aus den Königlichen Verordnungen vom Januario 1680.

Wir, Ludwig von GOttes Gnaden, König von Franckreich und Navarra, entbieten allen Gegenwärtigen und Zukünfftigen Unsern Gruß. Durch unsere offenen Briefe von den Monathen Decemb. 1673. und Januario 1676. so bey Unserm Parlaments-Gerichte, und bey Unserer Rechnungs-Cammer zu Pariß einregistriret worden, haben Wir legitimiret, Louis Auguste, Hertzog du Maine, Louis Cæsar, Grafen de Vexin, Louise Françoise de Nantes, und Louise Marie Anne de Tours, Brüder und Schwestern, Unsere natürlichen Kinder, und haben ihnen verwilliget alle Ehren-Stellen und alle Rechte, deren die natürlichen und legitimirten Kinder zu geniessen fähig seyn können, unter welchen unsere Meynung ist, zu begreiffen das Bürgerliche Band lien civil, wodurch sie ihre Kinder und Nachkommen von ihnen aus rechtmäßiger Ehe, fähig gemacht werden, einander zu succediren; Und damit unser Wille ausser Zweiffel sey, und wir Ihnen neue

Kennzeichen unserer väterlichen Zärtlichkeit wiederfahren lassen, haben Wir vor gut befunden, sie den Zunamen de Bourbon führen zu lassen, und zum Überfluß durch gegenwärtigen Brief deswegen Vorsehung zu thun. Derohalben, und wegen anderer Betrachtungen mehr, so uns hierzu antreiben, nachdem Wir uns über alles mit allen und jeden unsers Geblüts, und mit den ansehnlichsten Personen unsers Raths beredet, mit ihrer Bewilligung, und aus unserer eigenen Bewegniß, Gnade und specialer Mildigkeit, auch vollkommener Königl. Gewalt und Autorität, statt eines Zusatzes zu gedachten Legitimations-Briefen, haben wir erkläret, und erklären unsern Willen und Meynung, daß gedachte Unsere natürlichen und legitimirten Kinder den Zunamen de Bourbon führen, und über den, daß gedachte Louis Auguste de Bourbon, Hertzog du Maine, Louis Cæsar de Bourbon, Graf de Vexin, Louise Françoise de Bourbon, und Louise Anne de Bourbon, Brüder und Schwestern, fähig seyn, einander zu succediren, selbst ab intestato: Gleichwie wir auch erkläret haben, und erklären, die Kinder und Nachkommen aus rechtmäßiger Ehe derer gedachten Louis Auguste, Louis Cæsar, Louise Françoise, und Louise Marie Anne de Bourbon, vor fähig, einander nach der Ordnung derer in den Gesetzen gegründeten Successionen zu succediren; wie wir denn wollen, daß solches statt finde, in Ansehung derer gedachten Louis Auguste, Louis Cæsar, Louise Françoise, und Louise Marie

Anne

Anne de Bourbon, und ihrer Nachkommen, sowohl bey denenjenigen Gütern, so sie von unserer Mildigkeit empfangen haben, und noch empfangen werden, als bey denenjenigen, die sie sonsten acquiriren möchten, wobey wir alle Gesetze, Verordnungen und Gebräuche, so diesen könten zuwieder seyn, vor ungültig erklären. Dergestalt befehlen Wir unsern Lieben und Getreuen, den Räthen und Bedienten bey Unserm Parlaments-Gerichte, und der Rechnungs-Cammer zu Pariß, daß sie diesen gegenwärtigen Brief lassen lesen, publiciren und einregistriren, und gedachte Louis Auguste, Louis Cæsar, Louise Françoise, und Louise Marie Anne de Bourbon, unsere Kinder und ihre Nachkommen aus rechtmäßiger Ehe, des Innhalts desselben geniessen und gebrauchen lassen, daß hiergegen einige Hinderniß oder Verunruhigung erwecket werde, auf was Weise solches sey, ungehindert aller Edicte und Sachen, so diesem könten zuwieder seyn, welche Wir gleichfalls vor ungültig erkläret haben, und durch diesen gegenwärtigen Brief nochmahls vor ungültig erklären. Denn daran geschichet Unser ernster Wille und Meynung. Und damit dieses eine feste und beständige Sache auf ewig seyn möge, haben wir unter diesen gedachten gegenwärtigen Brief Unser Siegel drucken lassen. Gegeben zu Saint Germain en Laye, im Monath Januario, im Jahr der Gnaden, ein tausend sechs hundert und achtzig, und Unserer Regierung im sieben und dreyßigsten Jahr. Unterzeichnet LOUIS. Und weiter unten: Durch

den König, COLBERT. Und untersiegelt mit dem grossen Siegel, in grünen Wachs, auf rothe und grüne seidene Schnüre.

Registriret, auf Ansuchung des Königl. Procureur-General, daß er nach seiner Form und Innhalt exequiret werden möchte, zufolge dem an diesem Tage ausgefertigten Arret. Zu Pariß im Parlamente, den eilfften Tag des Januarii, im Jahr ein tausend sechs hundert und achtzig. Collationiret, PAYEN. Unterzeichnet, DU NOYER.

Nachdem das Gericht die offenen Briefe gesehen, &c. auch die Schlüsse des Königl. Procureur-General, und das Anbringen des Messire Jean le Coq, Raths, angehöret, und alles reifflich überleget; als hat das Gericht in Ansehung des Befehls und des Willens des gedachten Herrn Königes verordnet, und verordnet nochmahls, daß gedachter Brief in der hiesigen Cantzeley-Stube in Form eines Edicts einregistriret werden solle. Damit er nach seiner Form und Innhalt exequiret werde. Gegeben im Parlamente, den eilfften Tag des Januarii, im Jahr ein tausend sechs hundert und achtzig. Unterzeichnet, POTIER, LE COQ DE CORBEVILLE.

Legitimations-Brief, vor Louis Alexandre de Bourbon, und Françoise Marie de Bourbon, mit Verleihung des Rechts einer reciproce zu erfolgenden Succession. Extrahirt aus denen Königlichen Verordnungen vom December 1681.

Wir, Ludwig, von GOttes Gnaden, König von Franckreich und Navarra, entbieten allen gegenwärtigen

tigen und Zukünfftigen Unsern Gruß. Die natürliche Zärtlichkeit, welche Wir gegen unsere Kinder tragen, hat Uns bewogen, unsern lieben und sehr wehrten Louis Auguste de Bourbon, Hertzog du Maine, Louis Cæsar de Bourbon, Grafen de Vexin, Louise Françoise de Bourbon, und die verstorbene Louise Marie Anne de Bourbon, durch unsere Briefe vom Monath December 1673. und Januario 1676. vor unsere Kinder zu erkennen, und zu legitimiren, wie auch ihnen den Zunahmen de Bourbon beyzulegen, und sie fähig zu machen, daß sie und zugleich ihre Kinder und Nachkommen aus rechtmäßiger Ehe, einander succediren mögen, gleichwie solches aus unserm Briefe vom Monath Januario 1680. zu ersehen ist. Weil wir denn eben dergleichen Empfindung gegen Louis Alexandre, und Françoise Marie, unsere natürlichen Kinder, hegen; Als haben wir nicht ermangeln wollen, ihnen gleichmäßige Kennzeichen unserer Zuneigung wiederfahren zu lassen. Derohalben, und wegen anderer Betrachtungen mehr, so Uns hierzu antreiben, aus specialer unserer Gnaden, auch vollkommener Königl. Gewalt und Autorität, haben Wir durch diesen gegenwärtigen von Uns eigenhändig unterzeichneten Brief erkläret, und erklären nochmahls, gedachten Louis Alexandre, und gedachte Françoise Marie vor unsere natürlichen Kinder; **Und ist unser Wille, daß sie genennet werden, nemlich gedachter Sohn**, Louis Alexandre de Bourbon, und gedachte **Tochter** Françoise Marie de Bourbon, und zu dem Ende haben Wir dieselben legitimiret,

 und

und legitimiren sie, haben sie auch mit dem Titel der Legitimation gezieret, und zieren sie damit nochmahls; Wir wollen also, verordnen und verlangen, daß von nun an, sowohl in als ausser Gerichte, und in allen absonderlichen und öffentlichen Actibus sie also gehalten, geachtet, und geschätzet werden, als wir sie halten, achten und schätzen, nemlich vor Legitimirte; und daß sie zu dem Ende Fug und Macht haben, in unsern Königreiche und Landen, auch in denen unserm Gebiete unterworffenen Ländereyen und Herrschafften, zu haben und zu besitzen, alle Chargen, Staats-Bedienungen, Dignitäten und Gutthaten, und alle und jede Güter, bewegliche und unbewegliche, welche sie mit der Zeit möchten acquiriren können, und die ihnen könten gegeben und überlassen werden, durch Uns und durch jede andere, durch Verschenckung, Testament, Einsetzung, oder auf eine andere Art; auch darüber Verordnung zu thun, in Faveur ihrer Erben, oder anderer, auf was vor Art und Weise solches sey; und insgemein zu geniessen aller solcher und dergleichen Rechte, Freyheiten und Privilegien, deren die natürlichen und legitimirten Kinder der Könige unserer Vorfahren in unserm Königreiche zu geniessen gewohnet gewesen sind. **Auch wollen Wir über dieses, daß gedachter** Louis Auguste de Bourbon, **Hertzog** du Maine, Louis Cæsar de Bourbon, **Graf** de Vexin, Louise Françoise de Bourbon, **gedachter** Louis Alexander de Bourbon, **und gedachte** Françoise Marie de Bourbon, **fähig seyn, einander in allen Gütern zu** succediren, **selbst** ab intestato,

so-

sowohl in denenjenigen Gütern, so sie von unserer Mildigkeit empfangen haben, und noch empfangen werden, als in denenjenigen, die sie sonst acquiriren möchten; auch erklären wir gedachte ihre Kinder und Nachkommen aus rechtmäßiger Ehe vor fähig, einander nach der Ordnung derer in den Gesetzen gegründeten Successionen zu succediren, wobey Wir alle Gesetze, Verordnungen, und Gebräuche, so diesen könten zuwieder seyn, vor ungültig erklären. Dergestalt befehlen Wir unsern Lieben und Getreuen, den Räthen und Bedienten bey unserm Parlaments-Gerichte und der Rechnungs-Cammer zu Pariß, daß sie gegenwärtigen Brief lassen einregistriren, und gedachte unsere natürlichen Kinder des Innhalts desselben geniessen und gebrauchen lassen, vollkommentlich und geruhig, mit Abschaffung und Hinwegräumung aller Hindernissen und Verunruhigungen, ungehindert aller Edicte, Verordnungen, Declarationen, Arrets, Reglementer, Gewohnheiten, Gebräuche, und anderer Sachen, so diesen könten zuwieder seyn, welche wir vor ungültig erkläret haben, und durch diesen gegenwärtigen Brief nochmahls vor ungültig erklären. Denn daran geschiehet unser ernster Wille und Meynung. Und damit dieses eine feste und beständige Sache auf ewig seyn möge, haben wir unter gedachten unsern gegenwärtigen Brief Unser Siegel drucken lassen. Gegeben zu Saint Germain en Laye, im Monath November, im Jahr der Gnaden ein tausend sechs hundert und ein und achtzig,

 und

und Unserer Regierung im neun und dreyßigsten Jahr. Unterzeichnet, LOUIS. Und unten: Durch den König, COLBERT. Untersiegelt, auf seidene Schnüre, mit dem grossen Siegel, in grünen Wachs.

Registriret, auf Ansuchung des Königlichen Procureur-General, daß die Impetrantes der Würckung und des Innhalts desselben geniessen, und er nach seiner Form und Innhalt exequiret werden möchte, zufolge dem an diesem Tage ausgefertigten Arrest. Zu Pariß im Parlamente, den zwey und zwantzigsten Tag des Novembers, im Jahr ein tausend sechs hundert und ein und achtzig.

Collationiret, PAYEN. Unterzeichnet, DU NOYER.

CLIV.

Ubersetzungen aus dem SPECTATOR.

Zwölffter Discurs.

- - - tetrum ante omnia vultum.

Juvenal. Satyr. X. v. 191.

d. i.

Das Alter macht heßlich und scheußlich.

Alldieweilen wir unsere Leiber nicht selbst gemacht haben, so düncket mich, daß es rechtschaffen und Lobens-würdig gehandelt sey, wenn

wenn einige Unvollkommenheit oder Unannehmlichkeit sich an denselben befindet, daß wir unsere eigene Heßlichkeit standhafftig ertragen; oder uns zum wenigsten derjenigen Mängel und Fehler nicht schämen, welche nicht straffbar sind, welche zu verbessern uns unmöglich fällt. Ich kan es nicht billigen, wenn ein Mensch von übler Gestalt und wilden Ansehen bemühet ist, sich wie ein Jungfer-Knechtgen anzustellen, sich lange Zeit zu putzen, und freundliche oder verliebte Maniern an sich zu nehmen, damit er seine natürliche Unförmlichkeit bedecke: sondern ich glaube, daß wir mit unserer Mine und mit unserer Taille zufrieden seyn, und alle Unruhe deswegen verbannen sollen. Diejenige sind nur Einfalts-Pinsel, und nicht gewohnet, viel nachzusinnen, welche Gelegenheit nehmen können, zu lachen oder zu spotten, wenn sie einen Menschen in eine Gesellschafft kommen sehen, mit hohen Schultern, oder der einen sonderlich grossen Mund, oder schieffstehende Augen hat. Derjenige, welcher einigen Fehler von dieser Art an sich hat, ist glückselig, wenn er eben so hurtig ist, sich selbsten damit aufzuziehen, als es andere seyn würden, und wenn er allezeit seinen lustigen Humeur behält. Alsdenn sind Weiber und Kinder gerne um ihn, welche ihn anfangs nicht vertragen konten, und durch seine Gegenwart erschrecket wurden. Es ist nicht weniger barbarisch, sich über einen Menschen wegen seiner natürlichen Fehler zu kützeln, als es artig ist, wenn man siehet, wie er selbst zu allererst sich damit divertiret.

Der bekannte Monsieur Scarron, war ein Mensch von dieser Sorte, und hat tausend artige Schertz-Reden über seine unordentliche Leibes-Gestalt vorzubringen gewust, welche er mit der Figur des Buchstabens Z vergliche. Er hatte seine Lust daran, daß er eine Machine mit einer Rolle beschriebe, deren er sich bedienete, wenn er den Hut abziehen wolte. Wenn sich in den Zügen eines Gesichts etwas lächerliches findet, und der Eigenthums-Herr desselben bildet sich ein, daß ihm eben dieses ein vortreffliches und edeles Ansehen gebe, so muß er wohl von einem über die andern Leute sehr hoch erhabenen Stande seyn, wenn er ihrer Raillerie überhoben seyn soll. Also schliesse ich von neuen, daß das klügste in diesem Falle sey, daß man selbst über seine Unannehmlichkeiten schertze. Zum wenigsten ist dieses gewiß, daß eine grosse Empfindlichkeit in diesem Stücke, eine der grössesten von der Selbst-Liebe entspringenden Schwachheiten sey. Was mich betrifft, bin ich in der Einrichtung meines Gesichts ein wenig verwarloset worden, als welches nicht gar so lang als breit ist; welches denn wohl theils daher kommen könte, weil ich den Mund seltener, als andere Leute geöffnet, und dahero die Fibræ des Gesichts, an statt sie sich ausdähneten, sich zusammen gezogen haben: Doch ich habe nicht Zeit zu untersuchen, ob dieses die warhafftige Ursache davon seye. Es sey ihm aber wie ihm wolle, ich habe mich offtmahls dieses Fehlers wegen geschämet, und mir vor diesem viel Mühe gemacht, demselben abzuhelffen durch eine hohe Fronte an meiner Paruque, oder

durch die Länge meines Barts, welchen ich wachsen ließ. Jetzo aber geht es mir nicht mehr so, denn ich habe diese Schwachheit überwunden, und wenn mein Gesichte noch kürtzer wäre, würde ich mich gar nicht darum bekümmern, wenn es mich nur fähig macht, ein Mitglied dieser lustigen Gesellschafft zu werden, davon folgender Brief Meldung thut. Ich habe denselben erst kürtzlich von dem berühmten Orte, da ich mich sonst aufgehalten, (*) empfangen, und finde denselben von der frölichen Art und dem vergnügten Humeur, der an gedachtem Orte gewöhnlich ist, so angefüllet, daß ich ihn gantz und gar hieher setzen will.

Hochgeerthester,
Insonders allertieffsinnigster Herr *Speculator*.

„Dero letztern Discurs, welcher mir in meine Hände kommen ist, von den Compagnien oder Gesellschafften, habe ich mit solcher Vergnügung durchlesen, daß ich mich schon zum voraus freue, wenn ich die Continuation davon sehen soll, und mir dahero die Freyheit nehme, ihnen eine solche Gesellschafft mit wenig Worten zu beschreiben, deren gleichen sie noch niemahls werden gesehen haben, es wäre denn, daß sie auf ihrer Reise nach Groß-Cairo, oder auf ihrer Rückkunfft an einen unbewohnten Ort in Africa angeländet seyen. Seit dem sie die

(*) Es ist zu mercken, daß unser Spectator sich auf eine Zeitlang von Leipzig anderswohin begeben.

„die Universität verlassen, von welcher sie sich, wie „die Katze vom Tauben-Hause hinweg geschlichen „haben, sind unterschiedene kleinere Gesellschafften „darinnen aufgerichtet worden, welche wöchentlich „einmahl zusammen kommen. Von dieser Art ist „die Gesellschafft der Possen-Reisser, die Hoch-„teutsche Redner-Gesellschafft, und die Gesell-„schafft der schönen Herren. Damit diese letz-„tere der gantzen Welt zum Gelächter würde, haben „sich bereits vor einiger Zeit gewisse lustige Brüder, „welche mit einer Masque auf die Welt gekommen „zu seyn scheinen, zusammen gethan, und eine ande-„re Gesellschafft, unter dem Nahmen der Gesell-„schafft derer Heßlichen, gestifftet. Diese von „der Natur verwarlosete Brüderschafft bestehet aus „einem Präsidenten und zwölff Gliedern, und wie-„wohl ihre ersten Stiffter zwey Tyroler und drey „Schweitzer gewesen, so ist es doch durch kein rech-„tes Patent-Schreiben verboten worden, bey Ab-„gang eines Mitgliedes ein anders aus andern Na-„tionen zu erwählen: Doch es waren einige hart-„näckigte Köpffe darunter, welche von andern Na-„tionen durchaus nichts hören wolten, sondern sich „deswegen von denjenigen, die zur Wahl eines Glie-„des aus Ober-Sachsen votiret hatten, gäntzlich ab-„sonderten, weswegen sie seit der Zeit einen abson-„derlichen Namen, der Separatisten haben führen „müssen, wiewohl sie denen andern wiederum einen „Namen gaben, und sie Syncretisten heissen. In-„zwischen haben doch jene ihr Collegium niemahls „voll bekommen, und diese sind auch in Besitz des-

jenigen Hauses geblieben, darinnen die Stifftung„ zum ersten mahl geschehen. Sie lassen sich es„ nicht zuwieder seyn, wenn ihre zwölff Glieder gleich„ aus zwölff Nationen bestünden, wenn die Candida-„ ten nur alle Eigenschafften haben, die in denen„ Grund-Gesetzen erfodert werden, welche sie das„ Difformitäts-Decret nennen. Ich will einige ih-„ rer vornehmsten Artickel an diesem Orte mitthei-„ len.„

1.) Niemand soll in diese Gesellschafft aufge-„ nommen werden, wenn er nicht an seiner Leibes-„ Gestalt etwas ungewöhnliches, oder schielende Au-„ gen hat, und hierüber soll der Præsident nebst de-„ nen Befehls-Habern, die zur selbigen Zeit im Amte„ seyn werden, den Ausspruch thun; Wenn aber die„ Stimmen gleich wären, so soll des Præsidenten sei-„ ne der Sache den Ausschlag geben.„

2.) In der hierüber angestellten Untersuchung„ soll man in gantz besondere Betrachtung ziehen,„ diejenigen Prætendenten, so mit einem Buckel be-„ gabet sind, als welches eine sonderbahre Eigenschafft„ ist, dadurch sie sich den ersten Stifftern vergleichen,„ wie auch mit allen den andern unordentlichen Be-„ schaffenheiten ihrer Gestalt.„

3.) Eine jede Person, so mit einer ausserordent-„ lich grossen Nase versehen ist, es sey der Länge oder„ der Dicke nach, soll eine rechtmäßige Prætension ha-„ ben, erwählet zu werden.„

4.) Wenn sich zwey oder mehr Competenten„ zu einer einigen vacanten Stelle finden solten, so„ soll man unter ihnen, wenn sie in allen andern Din-„ gen

„gen einander gleich wären, denjenigen vorziehen, „welcher die dickeste Haut hat.

„Ein jedes neues Mitglied der Gesellschafft „soll gleich den ersten Abend, da es erwählet worden, „der Compagnie mit einem Gerichte Stockfische auf„warten, wie auch mit einem Panegyrico, zu Ehren „des Æsopi, als dessen Bildniß in Lebens-Grösse „nach aller seiner Proportion, oder vielmehr Dis„proportion, über dem Frantzösischen Camin auf„gestellet ist. Die Compagnie ist gar entschlossen, „so bald es ihr Capital zulassen wird, die Brust„Bilder, Thersitis, des dummen Scoti, Marcolfi, „Scarrons, Hanß Sachsen, und anderer anzuschaf„fen, nebst denen berühmtesten sowohl als abscheu„lichsten Gesichtern aus der Antiquität, damit sie „zur Zierde des Zimmers, darinnen sie ihre Confe„rentzen hält, dienen mögen.

„Alle Glieder dieser Versammlung sind jeder„zeit eyfrige Verehrer des zarten Geschlechts gewe„sen, so daß sie alles zu thun bereit sind, dem Frau„enzimmer eine Lust zu machen, der Beneficien ihres „Statuti zu geniessen, ob sich gleich biß hieher noch „keine eingestellet hat.

„Der Hoch-ansehnliche Præsident, ein alter Lie„bes-Held, zeigte mir letztlich zwey Piecen in Ver„sen, welche durch Mitglieder der Gesellschafft ver„fertiget worden: Das eine ist eine Ode, welche „auf Mademoiselle von Liebstöckel gerichtet ist, „derselben wegen des Verlusts ihrer zwey fördersten „Zähne zu gratuliren; und das andere ist eine Pa„negyricus auf Mademoisellen Eißzapffin lincke

Schul-

Schulter. Sonst that er mir zu wissen, daß Ma-„ demoiselle von der Larve noch so ziemlich heß-„ lich, und eine von den stärcksten Trinckerinnen der„ gantzen Gesellschafft worden sey, seit dem sie die Kin-„ der-Pocken gehabt hat. Aber ich befinde, daß er„ niemahls eine solche Menge von artigen Lob-Reden„ im Vorrath habe, als wenn es die alte Frau Sara„ von Troll betrifft, welche an ihrem Tische dasje-„ nige ist, was die Dorff-Schulmeister in denen Kir-„ chen zu seyn pflegen, wenn der Herr Pfarrer sich„ unpaß befindet, nemlich die Vornehmste. Man„ kan sagen, daß er sie anbete, und weit über die ehr-„ liche Frau Pimpernellin setze, weil sie gleichsam„ die Antipodes davon vorstellet; mit einem Wor-„ te, spricht er, Sara ist eines von den Wundern„ der Natur; Alleine, was die Farbe und die Ge-„ sichts-Züge anlanget, davon die andern einen so„ grossen Staat machen, so verachtet sie selbige durch-„ aus, weil dieses alles nur in äusserlichen Dingen„ bestehet, und weiter zu nichts, als zur Proportion„ dienet. Sie erlauben mir, daß ich allhier hinzu-„ setze, daß der Præsident ein artiger und schertzhaff-„ tiger Mann sey, und daß er es niemahls in einem„ so hohen Grade sey, als wenn er seine Masquen,„ wie er sie nennet, neben sich hat. Er betheuert„ öffters gar, daß er sich viel gesünder befinde, wenn„ ihm ein munterer Kerl begegnet, welcher die Kunst„ wunderliche Grimacen zu machen verstehet. Da-„ mit er mir eine Probe seiner Aufrichtigkeit in die-„ sem Stücke sehen liesse, zeigte er mir dieser Tage„ einsmahls in seiner Schreibe-Tafel ein Verzeich-„ nüß

„nüß aller Leute von dieser Sorte, welche er seit „fünff Jahren hatte kennen lernen, mit seinem Na„men fornen an, und hinten zuletzt den Namen ei„nes Menschen, dessen gantz besonderes Ansehen „auch gantz besondere Sachen verspricht, und wel„cher seine gantze Lebenszeit seyn wird,

Leipzig den ***

Mein Herr,

Dero demüthigster und verbundenster Diener

Kupfferonimus Carlfunckelstein.

Dreyzehender Discurs.

Di bene fecerunt, inopis me quodque pusilli.
Finxerunt animi, raro & per pauca loquentis.

Horat. Lib. I. Sat. IV. 17. 18.

Das ist:

Ich dancke den Göttern, daß sie mir einen armseligen und niedrigen Geist gegeben, und mich von solchen Humeur gemacht haben, daß ich nur selten und wenig rede.

Als ich einsmahls inacht genommen, daß eine Person eine andere, welche ihr gantz und gar unbekannt war, mit einem solchen Auge ansahe, welches eine Bewegung des Hertzens vorzustellen schiene, die da gantz unterschieden war, von einer solchen, als ein so angenehmer Gegenstand, wie dieser unbekannte war, erwecken konte, betrachtete ich bey mir alsobald mit

mit einiger Betrübniß den Zustand eines neidischen Menschen. Es haben sich einige eingebildet, als ob der Neid von einer gewissen zauberischen Krafft begleitet wäre, und daß die mit diesen Giffte angefüllten Augen das Glücke aller dererjenigen, die sie ansehen, vergifften können. Es haben einige Leute beobachtet, daß die Zeit, in welcher ein boßhafftiges Auge den grösten Schaden thun könne, diese sey, da die beneidete Person dem Glücke im Schoosse sitzet, oder einiger Ehre geneußt. Alsdenn gehet, so zu reden, der Geist dieses Glücks-Kindes ausser ihm spatzieren herum, mitten unter den Objectis, welche denselben umgeben, und befindet sich auf solche Weise denen bösen Einflüssen destomehr unterworffen. Doch ich will mich mit solchen tieffsinnigen Betrachtungen nicht aufhalten, noch alles dasjenige, was die Autores von dieser elenden Passion vor vortreffliche Reden führen, zusammen suchen, sondern ich will nur einen neidischen Menschen nach der Beschaffenheit des ordentlichen Lebens betrachten, und zwar nach diesen dreyen Hauptstücken, nach seiner Unruhe, nach seiner Befriedigung und Trost-Gründen, und nach seinem Glücke.

Ein Neider ist bey allen Gelegenheiten betrübet, welche ihm Vergnügung bringen solten. Er kehret die Ordnung der Natur um, und diejenigen Objecta, welche andern die allergröste Freude verursachen, bringen ihm den allerhefftigsten Schmertzen. Alle gute Qualitäten derer, die seines gleichen sind, werden ihm verhaßt: Die Jugend, die Schönheit, die Tapfferkeit, die Klugheit erregen in ihm eine Betrübniß. Was ist dieses vor ein elender und betrüb-

ter Zustand, daß man sich über die Vollkommenheit ärgert, und dasjenige hasset, was man doch gut heissen muß! Ist wohl ein elenderes Leben zu ersinnen, als das Leben eines Neidischen, weil er nicht alleine unfähig ist, sich über anderer Leute Verdienste oder Wohlstand zu erfreuen, sondern gar sehen muß, wie sie alle zusammen bemühet seyn, ihr eigenes Glücke zu suchen, und also wieder seine Ruhe zu conspiriren. Wilhelm Glück, welcher gar ein ehrlicher Mann ist, und gut Leder zum Maule hat, empfindet sonderliche Lust daran, daß er mit solchen neidischen Leuten Bekanntschafft macht. Er zeiget ihnen mit dem Finger einen jungen wohlgebildeten Menschen, und saget ihnen ins Ohr, daß er ingeheim mit einer reichen Erbin versprochen sey: Wenn sie daran zweiffeln, so bringet er eine unendliche Menge Umstände vor, welche die Sache sehr glaubwürdig machen, und unterlässet nicht, ihre Betrübniß noch weiter zu vermehren, sie zu versichern, daß ihm von guter Hand Nachricht zugekommen sey, wie dieser Edelmann einen Vetter habe, welcher ihm etliche tausend Thaler jährlichen Einkommens hinterlassen werde. Solcher List, das Gemüthe dieser elenden Leute zu martern, ist dieser Wilhelm gantz voll, und hat daran seine einige Lust. Sobald er siehet, daß sie die Farbe verändern, und mit schwacher Stimme zu ihm sprechen, daß sie wünscheten, daß die Zeitung, welche er ihnen erzählet, warhafftig seyn möchte, so ist er alsobald so schalckhafftig, daß er ihnen von allen denjenigen, die sie nur kennen, keinen einigen ausgenommen, etwas gutes erzehlet.

Die Befriedigung eines Neiders bestehet bloß

in denen kleinen Mängeln und geringen Fehlern, welche sich auch an den allervornehmsten Personen mercken lassen. Dieses ist ein starckes Mittel zu einem Trost vor ihn, wenn ein Mensch, der allenthalben vor einen rechtschaffenen Menschen gehalten wird, etwas begehet, so seinem Character unanständig ist, oder zuwieder laufft; oder wenn eine sonderbahre und vortreffliche That, welche vorhero einer einigen Person zugeschrieben worden war, nachgehends ihrer vielen zusammen gemein wird. Diese Theilung verursachet in ihm eine heimliche Freude, in der Einbildung, daß selbige das Verdienst geringer mache, und daß er dadurch diesem Helden wiederum gleich gemacht werde, welchem er vorhero den Vorzug lassen muste, und welchen zu bewundern er sich nicht enthalten konte. Es sind bereits einige Jahre verflossen, daß ein vortreffliches Gedichte im Druck heraus kame, bey welchen der Autor seinen Namen nicht hinzu gesetzet hatte. Anfangs machten sich alle geringe Reimen-Schmiede aus der gelehrten Republique über denjenigen her, dem man dasselbige zuschriebe; allein, ihre Critique wurde so übel aufgenommen, daß sie hernach alle ihre Mühe anwendeten, ihm die Ehre von der Erfindung dieses Wercks zu rauben. Dieses neue Unternehmen gieng ihnen nicht besser von statten; so daß sie in einer Assemblée, da sie sich darüber bald zu Tode stritten, zu behaupten anfiengen, daß ein anderer dasselbe an verschiedenen Orten corrigiret, und gar eine dritte Person gantze Blätter hinein gemacht hätte. Hierüber fieng ein ehrlicher Kerl niedrigen Standes, der sich ohngefehr in ihrer Gesellschafft befand, zu ihnen

an: Ihr Herren, wenn ihr gewiß wisset, daß keiner von euch daran gearbeitet hat, was ist euch denn daran gelegen, daß ihr den Autorem kennet? Dem sey nun wie ihm wolle, die allergewöhnlichste Zuflucht eines Neiders in solchen Fällen, die die Meriten eines Anonymi betreffen, gehet dahin, daß er selbige, wo es möglich ist, niemahls einer gewissen Person lasse, und daß er verhindere, damit diese Ehre ja nicht auf eine Person insonderheit falle. Da wird man sehen, wie er auf einmahl ein gantz munteres Gesichte wieder an sich nimmt, wenn man ihm nach vieler Erzehlung von der Glückseligkeit eines Menschen in gewissen Stücken, ihm auch dessen Unglück in andern Fällen bekannt machet. Wenn er von jemand sagen höret, daß der und der einen unsäglichen Reichthum besitze, so wird er gantz blaß darüber; Doch er bekomt seine Farbe wieder, wenn man hinzu setzet, daß er eine ziemliche Anzahl Kinder habe. Mit einem Worte, das allersicherste Mittel, die Freundschafft eines Neiders zu erhalten, ist, daß man selbige nicht verdiene.

Wenn wir untersuchen, worinnen seine Freude und seine Ergötzungen bestehen, so werden wir befinden, daß es mit ihm darinnen bey nahe eben so beschaffen sey, wie mit einem Riesen in den Romänen, welcher seine gantze Ehre darinnen suchet, daß er viel Menschen umbringet, und mit ihren zerhackten Gliedern die Mauern seines Pallasts zieret. Wenn einer, der in einem ausserordentlichen Unternehmen, einen glücklichen Fortgang hoffete, darinnen Schiffbruch leydet, oder wenn ein anderer, welcher sich einen honetten und nützlichen Zweck vorsetzete, zu einem allgemeinen Gelächter wird, so kan der Neider, unter dem

Vor-

Vorwand, daß er die eitel Ehre hasse, darüber lachen, und zugleich im Grunde seines Hertzens eine boßhafftige Freude hegen, daß solche Zufälle inskünfftige auch einen honetten Ehrgeitz abschrecken können.

Nachdem ich dieses Lasters Natur aus dem Grunde untersuchet, habe ich alle meine Bemühungen angewendet, mich vor seinen Streichen zu versichern, und mich düncket, daß ich nach dem Humeur, den ich habe, demselben wohl entgehen könne. Es sey dem wie ihm wolle, ich befand mich dieser Tage auf einem Caffée-Hauß, woselbst ich einen von meinen Discursen loben hörete, und in der Furcht, daß dieses Lob mir einiges Menschen Neid auf den Hals ziehen möchte, mahlete ich gleich den andern Tag mein Gesichte gantz natürlich ab, damit ich dem Publico zu erkennen gäbe, daß ich meine Ansprüche auf die Schönheit eben so fahren liesse, als mein Ruhm in Betrachtung meines Verstandes zunähme. Ich lebe der Hoffnung, daß dieses Verfahren die Unruhe dieser unseligen Gemüther ein wenig stillen werde, welche mir die Ehre thun, sich wegen meiner fliegenden Blätter zu martern. Ihr Zufall ist so beweinens und mitleydens-würdig, daß ich ihnen ein Vergnügen zu machen, gerne abgeschmackt und ungeschickt scheinen, auch ihnen gar einige neue Umstände von meinem Leben oder von meiner Person entdecken will. Im übrigen, wenn sie sagen hören, daß der Spectator ein verständiger Mann sey, so können sie sich trösten, wenn sie bedencken, daß er solches solte in Gesellschafft sehen lassen; und wenn einer seine Sitten-Lehre lobet, so dürffen sie sich nur erinnern, daß er ein allzu kurtzes und breites Gesichte habe.

Vierzehender Discurs.

- - Locus est & pluribus umbris.
Horat. Lib. I. Epist. v. 28.
das ist:

Es ist noch vor viel mehr Gäste Raum da.

Ich gerathe manchmahl in grosse Sorgen, wenn ich an die drey Haupt-Profeßionen dencke, die unter uns gefunden werden, ich will sagen, an die Theologie, das Jus, und die Medicin; wie dieselben von der Menge derjenigen, die sich darauf legen, so grausam überladen seyn, und daß sich so eine grosse Menge verständiger Leute dazu finde, die einander das Brodt vor dem Maule wegnehmen.

Man kan die Geistlichen in Generals-Personen, Ober-Officiers und Subalternen eintheilen. In die Reihe der ersten können wir die Stiffts-Administratores, General-Superintendenten, und Decanos setzen. Die Doctores und Professores in der Theologie, die Canonici, Superintendenten und alle diejenigen, die runde Halskrausen und Krägen tragen, befinden sich in der andern Classe. Der gantze Rest, die Küster und Dorff-Schulmeister mit eingeschlossen, ist unter dem Namen der Subalternen begriffen. Was die erste Classe angehet, so verhindert es die Natur des geistlichen Regiments unter uns, daß dieselbe allzu starck sey, ob gleich eine unendliche Anzahl von Competitoribus da ist. In Ansehung der andern Reihe, findet man nach einer genauen Ausrechnung, daß seit einigen Jahren so viel Supernumerarii seyn, welche vorher unter die Subalternen gehöreten, und welche durch ihnen ertheilte, oder sich selbst in Gedancken

gegebene Expectantzen, Officiers von der runden Krause worden sind, daß ich mich gesehen zu haben erinnere, wie der gute schwartze Taffet bey dieser Gelegenheit in jeder Elle um zwey Dreyer theurer worden. Was die Subalternen belanget, so ist ihr Hauffen so groß, daß man sie nimmermehr zehlen kan. Ja ich unterstehe mich gar zu behaupten, daß wenn unsere Geistlichen nach der Catholischen Kirchen-Gewohnheiten, und dennoch auch nach der Protestanten Lehre von dem Heil. Ehestand leben dörfften, sie den Weltlichen gar bald würden überlegen seyn.

Das Corpus derer Juristen ist eben so sehr mit überflüßigen Gliedern überhäufft, und gleichet der Armee, die uns Virgilius beschreibet, bey welcher die Soldaten so dichte an einander stunden, daß viele nicht einmahl so viel Raum hatten, als ihnen nöthig war, ihre Gewehre zu laden. Diese Zahlreiche Gesellschafft kan man in kriegerische und friedfertige Advocaten eintheilen. Die erste Classe begreifft alle diejenigen, aus deren Mittel man einige alle Tage in Gutschen nach dem Rath-Hause fahren siehet, wenn das Ober-Hof-Gerichte beysammen ist. Die Beschreibung, welche Martialis in wenig Worten von dieser Art Advocaten giebet, ist sehr artig: Iras, spricht er, & verba locant; „Sie leihen ihre Worte und ihren Zorn auf Interesse aus;„ Nach Proportion des Geldes, welches man ihnen giebet, bemühen sie sich mehr oder weniger Eyfer sehen zu lassen. Bey diesem allen muß man mercken, daß mehr als der dritte Theil derjenigen, welche ich unter die Zanckfüchtigen rechne, solches nur in ihrem Hertzen seyn, weil es ihnen an Gelegenheit fehlet, ihren Eyfer in der Gerichts-Stube zu zeigen.

gen. In der Ungewißheit aber, darinnen man lebet, wegen der Processe, welche entstehen können, verfügen sie sich täglich auf das Rath-Hauß, damit sie weisen, daß sie bereit seyn, sich im Fall der Noth in eine Streitigkeit einzulassen.

Die friedfertigen Advocaten sind erstlich die alten Glieder und vornehmsten Juristen bey denen Collegiis Juridicis, welche gleichsam Canonici dieses Corporis zu seyn scheinen, und welche solche Gaben besitzen, die vielmehr vor einen Richter, als vor einen streitenden Advocaten erfodert werden. Diese leben in ihren Wohnungen in Ruhe, und das V. R. W.

Eine andere Sorte von friedfertigen Advocaten, welche man keinen Namen geben kan, bestehet aus denen jungen Leuten, welche man in die Collegia schicket, das Jus civile zu studiren, welche aber die Dörffer mehr als die Collegia besuchen, und die man in allen öffentlichen Versamlungen, ausgenommen in den Auditoriis und auf dem Rath-Hause antrifft. Ich will hier nicht von dieser Menge stillschweigender Advocaten reden, die doch auf ihren Stuben sehr beschäfftiget seyn, allerhand Contracte, Verschreibungen, und andere Schrifften zu verfertigen; noch von diesen, die noch in viel grösserer Anzahl seyn, welche gar nichts zu thun haben, und dennoch vorgeben, als ob sie ungemeine Praxin von Hauß aus hätten.

Was nun die Medicinische Facultät anbetrifft, wenn wir die Augen auf die Menge der Leute werffen, die sich darauf legen, werden wir dieselbe so formidable befinden, daß fast niemand seyn wird, der sich nicht bey ihrem Anblick entsetze; Zum wenigsten kan man dieses vor eine beständige Regul halten, daß in jeder

Nation,

Nation, wo ein Uberfluß an Medicis ist, die Anzahl der Einwohner abnehme. Der Ritter Guillaume Temple giebt sich grausame Mühe, zu untersuchen, woher es doch komme, daß das Nordische Seminarium, oder Vagina gentium, wie er es nennet, nicht mehr solche entsetzliche Heere von Gothis und Vandalis ausschicke, die ehemahls die Welt überschwemmeten; alleine, wenn dieser berühmte Autor Achtung gegeben hätte, daß damahls unter den Unterthanen des Thor und Woden keine Studenten in der Medicin gewesen seyn, und daß diese Kunst heutiges Tages in Norden im Schwange gehe, so hätte er diese Schwürigkeit besser auflösen können, als durch alles dasjenige, was er vorgebracht hat. Es sey ihm, wie ihm wolle, man kan unsere Medicos mit der Armee der alten Römer vergleichen, zu den Zeiten Julii Cæsaris, welche den Teutschen auf die Köpffe und Schilde sprungen, und ein Loch suchten, sie umzubringen. Wenn die Infanterie in grossen Städten nicht so viel executiones hält, als die Cavallerie, so komt es bloß daher, weil sie nicht so geschwinde, in allen Ecken der Stadt herum kommen, noch so viel Affairen in so weniger Zeit ausrichten kan. Ausser diesem Corpo regulirter Trouppen aber ist noch eine Menge von Marode-Brüdern da, welche nicht gehöriger massen einrolliret seyn, und denjenigen, die das Unglück haben, unter ihre Hände zu gerathen, einen unendlichen Schaden verursachen.

Zu dieser Schaar muß man noch diesen Hauffen von Physicis hinzusetzen, welche aus Mangel anderer Patienten ihre Zeit zubringen, Katzen in einer Lufft-Pumpe ums Leben zu bringen, oder Hunden den Leib lebendig aufzuschneiden, oder kleines Ungeziefer an

eine Nadel-Spitze zu spiessen, damit sie selbiges durch ein Microscopium observiren mögen. Sonst gehören auch noch dahin diejenigen, welche herbatim gehen, und und auf die Zweyfalter-Jagd ziehen, daß ich nichts von denen sage, welche viel Muscheln zusammen samlen, und hinter den Spinnen herlauffen.

Wenn ich betrachte, daß es eine unzähliche Menge Leute gebe, welche sich durch eine oder die andere dieser Professionen zu ernehren suchen, und daß in jeder viele Personen von Meriten gefunden werden, von welchen man sagen kan, daß sie die Wissenschafft vielmehr verstehen, als practiciren, so erstaune ich, weñ ich sehe, daß es solche wunderliche Väter und Mütter giebet, welche ihre Söhne lieber zu solchen Aemtern bestimmen, da die allersorgfältigste Frömmigkeit, die allerhöchste Wissenschafft, und der allerklügste Verstand darneben weggehen können, als daß sie sie solche Professiones ergreiffen liessen, da ein honetter Fleiß nothwendig reussiren muß. Wie viel giebt es nicht Dorff-Pfarrer, welche die angesehenste Bürger seyn, und bequemer leben könten, weñ sie nicht so viel verstudieret hätten, als es ordentlicher Weise kostet, auf Universitäten zu studieren. Ein ehrlicher Kerl, von einer sparsamen Lebens-Art, einer mittelmäßigen Klugheit, und einem langsamen Verstande, hätte bey der Handlung reich werden können, welcher nun bey der Medicinischen Profession Hungers stirbet; eben wie man sich hertzlich gerne bey einem andern ein Kleid ausnehmen würde, dem man nicht den Arm vertrauet, daß er einem den Pulß befühlete. Vagellius ist accurat, fleissig, und höflich; er hat aber einen etwas harten Kopff; er hat nicht eine einige Parthey, welche sich Raths bey ihm

ihm erholete, noch welche ihn zu Ausführung ihrer Sache vor Gerichte annähme: Bey dem allen, wenn er sich in einem Kram oder Kauf-Laden befunden hätte, würde er viel Kunden bekommen haben. Das gröste Unglück ist, daß in einer der allerwichtigsten Affairen des Lebens, die Eltern mehr auf ihre eigene Zuneigung, als auf ihres Sohnes Genie und Geschicklichkeit sehen.

Das ist der gröste Vortheil einer Nation, die der Handlung ergeben ist, daß da wenig Menschen von solcher Dummheit und so viehischen Verstande seyn, welche nicht Mittel finden solten, sich zu nehren, und reich zu werden. Eine wohl eingerichtete Handlung ist gar nicht von der Natur der Rechts-Gelahrheit, der Medicin, oder der Theologie; es können hier nicht allzu viel Leute die Hand ans Werck legen; es blühet dieselbe durch die Menge derer, so daran arbeiten, und giebt allen denjenigen, die sich darauf legen, zu thun, und auch zu verdienen. Unsere Fracht-Wägen sind gleichsam so viel bewegliche Kram-Läden, welche unsere Wahren und unsere Manufacturen an allen Orten zu verkauffen auslegen, und gegen alle vier Winde ihre Käuffer finden.

Funffzehender Discurs.

- - At sermo linguâ concinnus utrâque
Suavior, ut Chio nota si commista Falerni est.

Horat. Lib. I. Sat. X. 23. 24.

Das ist:

Ein aus zweyen Sprachen zusammen gesetzter Discurs, hat mehr Annehmlichkeit; eben wie der Wein von Chio lieblicher schmecket,

cket, wenn er mit Wein von Falerno vermischet wird.

Nichts hat die Ohren unserer Teutschen mehr geärgert, als die Italiänische Recitation, da sie zum allerersten mahl auf das Theatrum gebracht wurde. Alle Welt war ungemein bestürtzet, da sie zuerst Generals-Personen nach Musicalischē Noten commandiren, und Frauen-Zimmer ihre Befehle singend ertheilen hörete. Man konte sich des Lachens nicht enthalten, so offt man einen Verliebten hörete, wenn er ein Liebes-Briefgen von Anfang biß zum Ende hersang, und selbst die Unterschrifft eines Briefes hertrillerte. Der bekannte Fehler einer unserer alten Comœdien, darinnen der Leser benachrichtiget wurde, daß ein König, von zwey Violinen accompagniret solo auftreten solte, wurde nun vor keine Absurdität mehr gehalten, weil es zu unsern Zeiten unmöglich war, daß ein Held in einer Wüsteney, oder eine Printzeßin, in ihrem geheimen Zimmer das geringste Wort redeten, ohne daß die Musicalischen Instrumenten darein giengen.

So fremd aber als auch diese Italiänische Art zu reciriren den Leuten Anfangs vorkam, so düncket mich doch, daß sie viel klüger heraus komme, als die, welche vor dieser Neuerung in unsern Opern Mode war; zum wenigsten läst der stets-währende Gesang nach der Musicalischen Recitation viel natürlicher, als daß eine Person, wenn sie erst gesungen hat, mit einem gewöhnlichen Thon rede, wie solches in denen vorigen Opern geschahe.

Der einige Fehler, welchen ich an der heutigen Gewonheit finde, kömt daher, daß die Italiänische Recitation

citation mit teutschen Worten verknüpffet wird.

Damit ich aber diese Materie desto gründlicher ausführe, will ich anmercken, daß der Accent jeder Nation ihr selbsten so sonderlich eigen sey, daß er von dem Accent aller anderer Nationen unterschieden ist; wie man solches an den Frantzosen, Schweitzern, Holländern, ja gar an teutschen Nationen sehen kan, ob sie uns gleich sehr nahe liegen. Weiter, so bestehet der Accent, davon hier die Rede ist, nicht in Aussprechung jedes Worts insonderheit, sondern in dem Laut des gantzen Discurses. Daher komt es, daß die Teutschen, wenn sie eine Frantzösische Comœdie spielen hören, sich gemeiniglich beklagen, daß alle Acteurs in einerley Thon pronunciren; und deswegen thun sie gescheut, daß sie ihnen ihre Lands-Leute vorziehen, ohne sich zu bekümmern, ob ein Frantzose oder anderer Ausländer sich auch über die Monotoniam der Teutschen Acteurs mocquire.

Wenn dieses zum Voraus gesetzet wird, so solte die Musicalische Recitation in jeder Sprache eben so unterschieden seyn, als ihr natürlicher Accent; weil ohne dieses dasjenige, was einen Affect in einer Sprache recht wohl ausdrücket, eben denselben in einer andern sehr übel vorstellen würde. Alle diejenigen, die eine Zeitlang in Italien gewesen seyn, wissen gar wohl, daß die Cadence, welche die Italiäner in Recitirung ihrer Piecen inacht nehmen, nur eine entfernte Gleichheit habe mit dem Thon, den sie ihrer Stimme in ordentlicher Conversation geben, oder damit ich es noch besser gebe, daß sie nichts anders, als der Accent ihrer Sprache sey, der besser nach der Musique, und nach dem Klange accommodiret worden.

Auf solche Art geschicht es, daß die Zeichen einer Frage, oder einer Verwunderung in der Italiänischen Musique, wo man sie anders eben also nennen kan, offtmahls einige Gleichheit haben mit dem natürlichen Thon einer teutschen Stimme, wenn wir erzürnet seyn; so gar, daß ich öffters gesehen habe, wie unsere Zuschauer in dem, was auf dem Theatro vorgienge, grausam betrogen worden seyn, und vermeynet haben, sie sähen einen Printzen vor sich, der seinen Bedienten auf das ärgste herunter machte, wenn er nur eine schlechte Frage an ihn that, oder sich eingebildet, als ob er sich mit seinem Freunde herum kiffe, wann er ihm einen guten Tag bote.

Eben deswegen werden die Italiänischen Virtuosen ninunermehr eine teutsche Composition æstimiren, noch glauben, daß ihre Thöne unvergleichlich wohl sich zu ihren Worten schicken; weil diese zwey Nationen eben denselben Affect nicht allezeit mit eben demselben Thon ihrer Stimme ausdrücken.

Mich düncket also, wo mir es zu sagen erlaubet ist, daß ein teutscher Musicus, wenn er etwas componiret, der Italiänischen Recitation nicht allzu genau folgen müsse, als ob er daran gebunden wäre, sondern daß er bey unterschiedenen Fällen nach und nach davon müsse abgehen, damit er sich nach seiner Mutter-Sprache richte. Es kan jener wohl alle die annehmliche Zärtlichkeit, und die durchdringenden Fälle abborgen, ohn daß er deswegen vergisset, daß er sich nach einem teutschen Auditorio accommodiren müsse, und wenn er dem Thon seiner Stimme in der ordentlichen Conversation einige Freyheit läst, so muß er auf den Accent seiner Sprache eben so sehr sehen, als diejenige,

wel-

welchen er nachahmet, auf ihre Sprache Achtung geben. Man wird gewahr, daß viele unserer Singe-Vögel die natürliche Rauhigkeit ihres Zwitscherns lindern lernen, durch langwierige Conversation mit andern, welche aus wärmern Climatibus kommen, als das unsrige ist. Ich wolte auf eben solche Art, daß die Italiänische Opera unserer teutschen Musique, alles dasjenige mittheilete, dadurch sie artiger und lieblicher werden könte; aber das wolte ich nicht, daß sie jemahls gäntzlich darein verwandelt würde. Der Einfluß sey so starck, als es nur kan möglich seyn, aber das Teutsche bleibe allemahl der Grund und das Hauptwerck davon.

Ein Musicus muß sich nach dem Genie seiner Nation accommodiren, und wohl bedencken, daß die Delicatesse des Gehöres, oder die Annehmlichkeit der Harmonie nach denen Thönen, deren jedes Land genug hat, eingerichtet sey, mit einem Worte, daß die Musique relativum quid sey, und daß dasjenige, was einem Ohre wohl klinget, in dem andern ein übelstimmender Laut seyn könne.

Alles was ich bißher von unsern Opern gesagt habe, kan auf alle unsere Lieder und Arien insgemein füglich appliciret werden.

Baptista Lullius war in diesem Stücke ein gescheider Mann. Er befand, daß die Frantzösische Musique sehr mangelhafft, und öffters gar Barbarisch war: Bey dem allen, weil er den Humeur der Nation, den Genie ihrer Sprache, und die schlimmen Thöne, daran ihre Ohren gewöhnet waren, wohl kañte, so verlangete er die Frantzösische Musique nicht gar abzubringen, und die Italiänische an ihre Stelle einzufüh-

zuführen; sondern er war alleine bemühet, selbige zu cultiviren, auszubessern, und mit einer grossen Menge Annehmlichkeiten und Veränderungen, die er der letztern abborgete, auszuzieren. Auf solche Art ist die Frantzösische Musique in ihrem Genere vollkommen worden; und wenn einer saget, daß sie nicht so gut als die Italiänische sey, so bedeutet solches nichts anders, als daß sie ihm nicht so wohl gefällt, denn es wird kaum ein einiger Frantzose seyn, der sich nicht schrecklich verwundern würde, wenn er hörete, daß man diese der andern vorzöge. Es ist gewiß, daß die Musique der Frantzosen mit ihrer Aussprache, und mit ihrem Accente überaus wohl überein stimmet. Man kan gar sagen, daß ihre Opern vor den lustigen und schertzhafften Humeur dieser Nation sehr dienlich seyn. Der Chorus, welcher auf dem Theatro sehr offte vorkommt, giebt dem Barterre vielfältige Gelegenheiten, ihre Stimmen mit dem Gesange derer Operisten zu vereinigen. Diese Begierde mit denen Acteurs einzustimmen, ist in Franckreich so allgemein, daß ich bey einer bekannten Melodey öffters gesehen habe, wie der Sänger auf dem Theatro beynahe eben eine solche Person vorstellete, als die Cantores in unsern Kirchen, welche nichts anders thun, als daß sie den Psalm anstimmen, worauf ihre Stimme durch das Geschrey der gantzen Gemeine verschlungen wird. Alle Acteurs, welche da auf das Theatrum kommen, sind Jungfern-Knechtgen. Die Königin und Printzeßinnen sind so geschmincket, daß ihre Farbe so frisch und hoch roth aussiehet, als die an unsern Bauer-Mädgen, wenn sie die Milch im Sommer auf den Marckt bringen. Die Schäfer tragen alle

bordir-

bordirte Kleider, und verrichten ihre Dinge in einem Ball weit besser, als unsere Tantz-Meister. Ich habe daselbst zwey Flüsse gesehen, mit rothen seidenen Strümpffen, und den Alphæus, welcher, an statt daß er das Haupt mit Binsen hätte sollen bedecket haben, mit einer schönen blonden Peruque, und einem Feder-Busche auf dem Hute, die verliebtesten Sachen hersagete, sonst aber mit einer so zitternden Stimme sang, die voller Coloraturen und Läuffer war, daß ich lieber das Geräusche eines kleinen Baches hätte hören mögen.

Die letztere Opera, welche ich bey dieser lustigen Nation hörete, war die Einführung Proserpinæ, wobey Pluto, um sich desto angenehmer zu machen, sich nach Frantzösischer Manier ausstaffiret, und den Ascalaphus, in Qualität seines Cammer-Dieners mit sich nimmt. Dieses würden wir allerdings eine Thorheit und einen Unverstand nennen, welches die Frantzosen doch vor artig, und wohl ausgesonnen halten.

Ich werde nichts anders zu dem, was ich jetzt gesagt habe, hinzu thun, als nur dieses, daß die Musique, die Bau-Kunst, und die Mahlerey, so wohl als die Dicht-Kunst, und die Rede-Kunst ihre Regeln von dem Sensu communi, und dem allgemeinen Geschmack, und nicht von den Principiis dieser Künste selbst empfangen müssen, oder daß ich mich anderer Worte bediene, das Judicium muß sich nicht nach der Kunst, sondern die Kunst nach dem Judicio richten. Die Musique ist nicht deswegen da, daß sie alleine delicaten Ohren gefallen soll, sondern auch allen denjenigen, welche einen rauhen oder harten Thon von einem annehmlichen unterscheiden können. Derjenige, der

nur nicht taub ist, kan schon urtheilen, ob ein Affect durch gehörige Thöne ausgedrücket, und ob ihr Klang das Hertz gehöriger massen zu rühren geschickt sey, oder nicht.

Sechszehender Discurs.

Si, Mimnermus uti censet, sine amore jocisque
Nil est jucundum; vivas in amore jocisque.

Horat. Lib. I. Epist. VI, 65. 66.

Das ist:

Wenn nach Mimnermi Meynung nichts in diesem Leben annehmlich ist, wo man selbiges nicht in Spielen und Lustbarkeiten zubringet, wohlan, so bringe das deinige also zu.

Ein allgemeines Elend nöthiget die Menschen, daß sie einander lieben müssen, ob sie gleich in allen andern Dingen von einander unterschieden seyn. Die Liebe ist der allergemeinste Affect, der in der Welt seyn kan, und ich habe mich sehr erfreuet, als ich durch einen aus einer vornehmen Stadt empfangenen Brief benachrichtiget worden, daß daselbst ein Hauffe seuffzender Personen sey, welche der Liebe zu Ehren eine Gesellschafft unter sich aufgerichtet haben. Sie sind aus der Zahl dieser Verliebten, welche den Verstand nicht gäntzlich verlohren, sondern ihre Thorheit wohl erkennen; und eben deswegen halten sie sich von denen andern abgesondert, damit sie das Vergnügen haben mögen, das Hundertste ins Tausendste reden zu dürffen, ohne daß sie sich der Welt zum Gelächter darstellen. Wenn einer von den Mitgliedern der Gesellschafft in dem Zimmer, wo sie

ihre Zusammenkunfft halten, anlanget, ist er gar nicht verpflichtet, einen neuen Discurs anzufangen; sondern wenn er sich an seiner Stelle niederlässet, kan er seinen Gedancken immer in einem Stücke weg, nachhängen, und plötzlich zu reden fortfahren: Eben diesen Abend gab sie mir einen ungemein freundlichen Blick; meine gantze Lebens-Zeit ist sie mir niemahls so schöne vorgekommen: Oder andere dergleichen Uberlegungen mehr, ohne daß er sich vor jemand aus denen Mitgliedern, wer es auch seyn möchte, zu scheuen hätte; denn sie kommen nicht zusammen, daß sie mit einander raisoniren wollen, sondern ein jeder hat vollkommene Freyheit, mit sich selbst nach Belieben zu reden. An statt der Schnupff-Tobacks-Dosen, oder Spanischen Röhre, welche die meisten jungen Leute zum Zierrath in der Hand zu halten pflegen, haben diese, jeder ein Stücke Band, einen zerbrochenen Sonnen-Fecher, ein altes Strumpff-Band, daran sie mit den Fingern spielen, so lange als sie von der Schönheit reden, die ihnen diese Kinder-Possen verehret hat. Zufolge dessen, was mir mein Brief davon berichtet, scheinen diese Herren denen Acteurs gleich, welche ihren Zettel hinter der Scene repetiren; der eine seufftzet, und beklaget sich mit wehmüthigen Worten über sein Schicksal; der andere vermißt sich, daß er seine Ketten zerbrechen wolle; und der dritte bemühet sich, seine Passion durch seine Geberden auszudrücken, ohne daß er ein einiges Wort dazu redet. Es ist gantz was gewöhnliches, daß man einen unvermuthet aufstehen siehet, welcher über der Passion, die ihn plagt, überhaupt raisoniret, und den Zustand seines Gemüths so

wohl abmahlet, daß die andern, welche von gleichen Flammen angestecket sind, seinem Exempel folgen, und nach der Reihe zu discouriren anfangen. In einem solchen Fall wird derjenige, der das Feuer, welches ihn verzehret, auf das allerlebhafftigste vorstellet, zum Præsidenten der Assemblée auf diesen Abend erklähret, wegen des Vorzugs, den er vor andern in seiner Passion hat.

Wir hatten vor einigen Jahren in dieser Stadt eine Gesellschafft von Stutzern, welche sich wie verliebte Leute putzeten, und den Namen der Gesellschafft der Frantz-Handschue gaben; aber sie waren von so schlechtem Verstand, selbst ehe noch dieser Affect denselben geschwächet hatte, daß sie nicht einmahl so viel Witz hatten, alle Tage neue ungereimte Possen vorzunehmen; so daß ihre Gesellschafft nicht gar zu lange dauerte. Diese drücketen ihre Zärtlichkeit nur durch ihre Kleidung aus, an statt daß die ersten, von denen ich zu anfang geredet habe, nach Proportion der Wissenschafft und der Geschicklichkeit, welche sie besassen, ehe sie sich verliebet hatten, auch einen Uberfluß von tollen Fantaisien und Einbildungen hatten. Zu Ehren einer Schönheit unserer Zeit, bedienen sie sich der Gedancken, welche die alten Poeten in dieser angenehmen Raserey gebraucht haben; und Chloris wird heutiges Tages durch eben dasselbe Compliment gewonnen, welches vor mehr als zehen Seculis der Lesbia gemacht wurde. Sonsten bin ich berichtet worden, daß der Schutz-Herr oder Patron dieser neuen Gesellschafft der berühmte Don Quixote sey. Zum wenigsten reden sie offt von den Zufällen dieses artigen Ritters,

ters, unter dem Prætexte, als ob sie sich über sich selbst und über ihre Passion moquiren wolten. Allein, ob sie gleich die von diesem unglückseligen Krieges-Helden begangenen Thorheiten mit der grösten Hertzens-Bewegung überlegen, so bedencken sie doch nicht, daß dieses, wenn man aus denen besten und klügsten Schrifften der Antiquität, in verliebten Dingen, Rapsodien zu machen bemühet ist, eben eine so lächerliche Thorheit sey, als die, so dieser vollkommene umschweiffende Ritter an sich gehabt. Doch was halte ich mich lange auf. Es hat einer von den neuen Mitgliedern, welchem ich wohl wünschen möchte, daß er mir die Ehre der Fortsetzung seiner Correspondentz zu geben willig wäre, einen Brief davon an mich geschrieben, welchen ich hier vom Anfange biß zum Ende hersetzen will.

Mein Herr!

Weil sie in ihren Discursen etwas von den Gesell-„ schafften gedacht haben, so werden sie mir erlauben,„ daß ich ihnen jetzo von einer Nachricht gebe, welche,„ erst kürtzlich in dieser Stadt aufgerichtet worden, da-„ von sie keine Känntniß haben einziehen können, und„ davon sie vielleicht noch nicht einmahl haben reden„ hören. Wir distinguiren uns durch den Titel der„ verliebten Gesellschafft, und weil wir uns dem„ Dienste des Cupidinis gewiedmet, so sind wir eyferi-„ ge Verehrer des schönen Geschlechts. Weil wir ge-„ nöthiget sind, uns auf dieser Universität verborgen„ zu halten, so hindert uns dieses einige, daß wir vor der„ Welt bekannt werden. Unsere Regierung ist gantz„ anders eingerichtet, als die von dem Orte, an welchem, wir leben: Denn in der Liebe sind keine Doctores,„ uñ wir machen alle Profession von einem so gewalt-„

„samen Affect, daß man keine Graduirten Personen „darinnen einnimt; die Zahl der Mitglieder ist gantz „unumschräncket; und unsere Statuta sind, gleich wie „die Gesetze der alten Druiden in unsere Hertzen ein„geschlossen, und werden nach den meisten Stimmen „in unserer Versammlung erklähret. Eine Maitres„se, und ein, ihr zu Ehren verfertigtes Gedichte, ist ge„nug einen Candidaten in unsere Zunfft zu helffen: „ohne das Letztere aber kan er nicht darein gelassen „werden; denn ein jeder Verliebter der nicht reimet, „ist unserer Gesellschafft unwürdig. Wenn einer aus „uns von einigem Frauenzimmer, wer die auch sey, ü„bel redet, so wird er den Augenblick daraus verstossen. „Sonsten, weil sich heutiges Tages eitel Personen von „reiffem Alter darinnen befinden, so pflegen wir, wenn „wir Mitbuhler sind, gar nicht mit einander zu duelli„ren, sondern wir trincken zusammen die Gesundheit „unserer Maitresse. Es ist wohl wahr, daß die Manier, „welche man dabey observiret, manchmahl Streitig„keiten verursachet; doch in solchem Fall, nehmen wir „unsere Zuflucht zur Verordnung derer Alten, welche „anbefohlen haben, daß man auf der Nævia Ge„sundheit sechs, und auf der Justina Gesundheit „sieben Gläser trincken solle.

Nævia sex Cyathis, septem Justina bibatur.
Martial. Lib. I. Epigr. 72.

„Es fielen aber nichts destoweniger neulich ein„mahl an einem Abend gar anzügliche Worte, wegen „dieses Glases, daß man zu jeden Buchstaben des Na„mens einer Maitresse trincken soll, vor. Ein junger „Studente, welcher in Mademoiselle Elisabeth

Stumpf-

Stumpffin verliebet ist, war so unhöflich, daß er,, ihre Gesundheit unter dem Namen Elisabetha aus-, brachte; welches die Gesellschafft dergestalt übel auf-,, nahm, daß wir mit einem allgemeinen Ausspruch die-,, sen Namen in Liese verkürtzeten. Wir halten da-,, vor, daß mit einem Menschen nicht gar zuwohl um-,, zugehen sey, welcher nicht zum wenigsten fünffmahl,, in einer Viertel-Stunde seufftzet, und wir lachen alle,, diejenigen unter unsern Mitgliedern aus, welche so,, viel Macht über sich selber haben, daß sie eine Frage,, recht wie sichs gehöret, beantworten können. Mit,, einem Worte, die gantze Gesellschafft bestehet aus,, lauter Abwesenden, das ist, aus solchen Personen, die,, ihre Localität verlohren haben, daß ich mich eines,, Scholastischen Termini bediene, und deren Seele,, und Leib nimmermehr beysammen seyn. Weil ich,, nun eines von den unglückseligen Mitgliedern dieser, unempfindlichen Gesellschafft bin, so dürffen sie nicht,, erwarten, daß ich ihnen eine deutlichere und ordent-,, lichere Nachricht davon geben werde. Ja ich hoffe,, gar, daß sie mir verzeihen werden, weñ ich mich plötz-,, lich nenne, &c.

T. B.

P. S. Ich hätte bald vergessen, ihnen zu melden,,, daß Albine, welche in unserer Gesellschafft sechs,, Sclaven hat, dero Discurse zu lesen niemahls ver-,, säumet.,,

Siebenzehender Discurs.

Nil illi larva, aut tragicis opus esse cothurnis.

Horat. Lib. I. Satyr. V, 64.

Das ist:

Er hatte zu seiner Verstellung weder ei-

ner Masque, noch solcher Knie-Stiefel nöthig, die man in Opern brauchet.

DEr letztere Discurs, den ich von der an einem gewissen Orte aufgerichteten Gesellschafft der Heßlichen herausgegeben habe, ist daselbst so wohl aufgenommen worden, daß ungeachtet ihrer Statutorum, welche dawieder waren, mein Zeugniß in meiner eigenen Sache vor gültig erkannt worden ist, und sie mich in ihre unvergleichliche Gesellschafft aufgenommen haben. Weil ich nun wegen der Ehre, die sie mir dadurch anthun, gantz hoffärtig bin, so kan ich mich nicht enthalten, solches public zu machen.

Es ist keine geringe Freude vor mich, daß ich sehe, wie ich ihrem Præsidenten Gelegenheit gegeben habe, seine hohe Gelehrsamkeit, und die starcke Belesenheit, die man ihm zuschreibet, sehen zu lassen; aber ich zweifele nicht, daß seine Rede durch viele Absätze, und der andern Applausus werde unterbrochen worden seyn, welche durch die Erzehlung alle ihre Annehmlichkeit verlieren, und die auch mein Correspondent, wo mir es zu sagen erlaubet ist, nicht recht nach dem Leben hat vorstellen können. Dem sey wie ihm wolle, ich billige diese Verachtung ungemein, welche die Gesellschafft gegen die Schönheit bezeiget. Ein Mensch, darff nicht wegen solcher Sachen einiges Lob verdienen, da sein Wille gar keinen Theil an hat. So offt es also die Natur vor gut befindet, sich, so zu reden, über sich selber zu moquiren, kan unsere Gesellschafft wohl ihrem Exempel folgen, und bey solcher Gelegenheit ihren Schertz treiben. Hier folget der Brief den mir mein Correspondent dieserwegen zugeschrieben hat.

Mein

Mein Herr!

Weil sie meinen letzten Brief der Welt publiciret,„ haben, so verursachen sie dadurch, daß dieser andere,„ an sie abgehen muß, wie sie solches aus folgenden ver-„ nehmen werden. Wen solten sie wohl meynen, daß„ ich den neulichen Abend an der Thür unseres Caffée-„ Hauses angetroffen hätte? Sie solten es vielleicht„ nimmermehr errathen, daß es mein alter Freund ge-„ wesen sey, unser ehrwürdiger Præsident. Ich er-„ kannte alsobald an seiner Stellung, daß er etwas„ hätte, darüber er sich kitzelte; Er hatte auch kaum„ die Augen auf mich geworffen, so sagte er zu mir: O„ ho, Herr Doctor, weiß er wohl, daß wir gute„ Zeitungen aus Leipzig haben: daß der Hr.„ Spectator von unserer Gesellschafft mit gros-„ sem Ruhme geredet hat; daß er eine grosse„ Begierde bezeuget, darinnen aufgenommen„ zu werden, und daß er sich desto stärcker zu„ recommandiren, eine genaue und gantz natür-„ liche Beschreibung seines Gesichtes hinzuge-„ füget hat. Es ist wahr, daß unsere Gesetze„ nicht ein einiges Wort den kurtzen Gesich-„ tern zum besten in sich fassen; doch sein Zu-„ fall ist ein wenig ausserordentlich, und ich„ zweifle nicht, daß er einige Ausflucht parat„ haben wird, vermittelst welcher er durch-„ dringen möge. Zum wenigsten schliessen ihn„ unsre Canones nicht gantz und gar aus, und„ wenn sein übriger Leib mit der Kürtze seines„ Gesichtes eine Proportion hat, so wird er nicht„ nöthig haben, seine Gestalt zu verstellen, da-„ mit er als unser einer werden möge. Hierauf„

„verlangete ich den gedruckten Discurs, in welchem
„sie sich nach den Leben abgemahlet haben, damit ich
„sähe, ob sie auch ein gutes Ansehen hätten, und nach-
„dem wir uns wegen ihrer artigen Gestalt mit einan-
„der einiger massen erfreuet hatten, bat mich der Herr
„Præsident, daß ich ihnen doch des andern Tages auf
„den Abend in unserer Versammlung statt eines Pro-
„curatoris dienen möchte: wir waren daselbst kaum
„angelanget, so brachte man uns Tobacks-Pfeiffen,
„und der Hr. Præsident fieng eine Rede an, wegen des
„Eingangs, den sie vor meinen Briefe vorher gesetzet
„haben. Er zeigte darinnen mit eben so starcken Grün-
„den, als Geschwindigkeit in reden, daß man seit
„langer Zeit keine Speculation von solcher Na-
„tur gehabt hätte, und daß er nicht zweifelte,
„daß diese von einem unschätzbaren Werth
„bey der Welt wäre, weil sie dahin gienge, die
„Seelen mit ihren Leibern wieder zu versöh-
„nen, das Gemüthe derjenigen, welche etwas
„überflüßiges, oder einen Mangel, oder einige
„andere natürliche Unförmlichkeiten an sich
„haben, zu beruhigen, und alle Menschen zu
„verbinden, daß sie mit ihrem eigenen Gerip-
„pe zufrieden seyn, ob selbiges gleich nicht so
„mathematisch gemacht ist, wie sie es wohl ger-
„ne wünschen möchten. Er setzte hinzu, daß man-
„che Leute, weil sie über das, was der Hr. Spe-
„ctator saget, nemlich daß unsere Gesichter nicht
„in unserer Wahl stehen, nicht nachgesonnen,
„wieder alle Regeln einer guten Auferziehung
„gehandelt hätten, und in unglaubliche Aus-
„schweiffungen verfallen wären. Wie viel
unschul-

unschuldige Spiegel, sprach er, sind nicht geta-„ delt oder geschimpffet, ja was sage ich, in tau-„ send Stücken zerschlagen worden, weil sie die„ Warheit gesaget; wie viel Peruquen, und„ wie viel Knie-Bänder sind nicht wegge-„ schmissen worden, bloß darum, weil man„ durchaus, es koste auch was es wolle, mit sei-„ nem Schatten streiten wil? wer weiß nicht,„ daß eine der stärckesten Brunnquellen der Un-„ ruhe und des Elendes, welche dieses Leben„ begleiten, vornemlich unter vornehmen Per-„ sonen, aus der allzugenauen Untersuchung„ der gleichwohl unveränderlichen Uberein-„ stimmung unserer äusserlichen Theile, oder„ gewisser natürlicher und unüberwindlicher„ Neigungen, fett oder mager zu werden, ent-„ stehe; inzwischen würde sie ein klein bißgen„ mehr von der Philosophie des Hrn. Spectators„ von aller dieser Unruhe heilen/ und ihnen gar zeigen/„ daß fast nicht ein einiger unter diesen Fehlern sey/ dar-„ über sie sich beschweren, der nicht ehemahls Mode ge-„ wesen/ u. der es wohl wieder werden könne, oder viel-„ leicht schon jetziger Zeit an einigen Orten in der Welt„ würcklich sey. Madame Ampla ist selbst Schuld daran/„ daß sie die allerelendeste aus allem Frauenzimmer ist:„ wenn sie isset/ so klaget sie/ und wenn sie trincket/ so kla-„ get sie gleichfalls/ weil sie sich befürchtet/ daß sie allzu„ fett werden möchte/ und man höret sie fast alle Au-„ genblicke ausruffen: Ach ich werde wohl in einem„ Vierthel Jahre gantz rund werden, und weder„ Geschicke noch Gelencke mehr haben! Im übrigen dün-„ cket mich/ daß das gantze Unglücke dieser Dame darin-„ nen bestehe/ weil sie in kein gutes Erdreich gepflantzet„ worden ist; den̄ eine Ecke davon in einem andern Lan-„ de/ zum Exempel zu Harlem/ da ist dieses eine von den„ geringsten Taillen/ die hundert und funffzig Pfund„

„schwer wieget. Diese berühmten Niederländischen „Kauf-Leute rechnen ihre Schönheiten nach Pfunden/ „wie die Butter aus; und als sich Mademois. Rippe in „den vereinigten Niederlanden befand/ hielt man sie „nicht vor so schöne/ als Madame von Stampe/ die „ohngefehr die Dicke einer Merseburgischen Kufe hat-„te. Sonst ist uns allerseits Monf. Zweysteckeń gar „wohl bekannt/ welcher ein Edelmann ist/ von einem „guten Ansehen/ und von einem untadelichen Leben/ „auch auf die acht tausend Thaler jährliches Einkom-„mens hat; bey diesem allen möchte ich doch um die „Helffte dieser Einkünffte nicht an seiner Stelle seyn/ „denn er würde gerne noch einmahl so viel darum ge-„ben/ wenn er ein paar Beine/ die nach seinem Kopffe „gemacht wären/haben könte. Die Engeländer waren „unter der Regierung Eduardi I. nicht so delicat; denn „damahls war nichts so sehr in selbigem Lande Mode/ „als dünne Beine/ und dieser König/ welcher zu Frie-„dens- und Krieges-Zeiten eben sowohl als der Klügste „unter seiner Voreltern regierete/ war bey seinen Nach-„barn nicht weniger furchtbar/ unter dem Namen/ der „Spindel-gleichen Beinen/ als Richardus Cor Leonis „vor ihm bey denen Türcken gewesen war. Wenn man „in der Historie etwas weiter zurücke gehet/ so wird „man befinden/daß Alexander der Grosse den Kopff ein „wenig auf die lincke Schulter habe hangend gehabt; „daß damahls kein einiger Mensch gewesen sey, welcher „sich ausser seinem Hause hätte sehen lassen/ wenn er „nicht vorhero sein Genicke zurechte gebracht hätte: daß „alle Edelleute/wenn sie mit dem Könige redeten/oder „sich unter einander selbst unterhielten/ krumme Hälse „gemacht haben/und daß alle wichtige Affairen am Ma-„cedonischen Hofe zur selbigen Zeit mit überhangenden „Kopffe tractiret worden seyn. Damit ist es noch nicht „aus; ohngefehr im ersten Seculo des Christenthums/ „waren die Römisch. Nasen gar starck im Gebrauche; „man redete aber nachgehends nicht mehr davon/ biß „daß die Mode im Jahre acht und achtzig wieder auf-„kam. Es ist auch so lange nicht/ daß Richardus III. in „Engeland den Rücken seiner Vorfahren um den halben

Theil

Theil erhöhete/ un̄ daß die breiten Schultern/ sowohl,
als auch die Habichts-Nasen, ihnen einen grossen Theil,
ihres Ruhms zuwege brachten. Damit ich aber end-,
lich auch auf uns kom̄e/ meine Herren/ so düncket mich/,
nachdem ich seit fünff Jahren unaufhörliche Observa-,
tiones gemacht habe/ daß es uns schwer fallen solte/ ei-,
ne gnugsame starcke Anzahl unter unsern Frauenzim̄er,
zu finden/ daß wir daraus eine doppelte Gesellschafft,
anrichten könten/ und daß wir in diesem Stücke besser,
bey einigen unserer Alliirten ankom̄en möchten. Was,
meynen die Herren wohl/ wenn unser Collegium sich,
der Holländerinnen zum Vortheil erklärete? Sie mö-,
gen davon dencken/ was ihnen beliebet; alleine so heß-,
lich als wir auch an Fleisch und Knochen zu seyn schei-,
nen/ so glaube ich doch/ daß diese Melange nicht so gar,
übel gerathen würde. Im übrigen/ so ist dieses nur ein,
blosses Project, welches wohl Aufschub leiden kan/ biß,
daß unsere Assemblée complet seyn wird. Diesen A-,
bend ist es nur um die Wahl eines Membri zu thun, da-,
hero werden mir meine Herren erlauben, daß ich ihnen,
den Hn. Spectator vorstelle: Sie wissen bereits/ welcher,
Art er ist/ und es könte wol seyn, daß wir seines glei-,
chen noch nicht unter uns haben.

Ich wurde bey dieser Gelegenheit gewahr, was or-,,
dentlicher Weise bey solchen Fällen zu geschehen pfleget,,,
nemlich, daß die meisten Membra bereits zum Voraus,,
gewonnen waren; allein einer der Ehrwürdigsten, wel-,,
chen der Hr. Præsident zu überwinden bemühet gewesen,,
war, durch seinen schönen Discurs, welchē ich erst kürtzlich,,
erzählet habe, strich seinen Knebel-Bart zu beyden Seiten,,
hinter, u. erklärte sich mit einer ansehnlichen Mine: Daß,,
so sie/ mein Herr Spectator, ihm gnugsam bekannt wä-,,
ren/ kein Mensch auf der Welt ihnen zu dienen geneig-,,
ter seyn solte/ als er; er hätte aber allezeit sein Gewis-,,
sen und die Meriten der Leute in Betrachtung,,
gezogen; er wüste nicht vor gewiß/ ob sie ein schöner,,
Mensch wären/ oder nicht/ und ihr eigenes Zeugniß,,
könte hierinnen nicht das geringste gelten, weil ein je-,,
der von Natur zu seinem besten zu reden angetrieben,,

wür-

„würde. Ob er ein schöner Mensch sey? Antworte„te der Hr. Präsident, weiß er denn nicht/ daß derselbe „einen schönen Verstand habe? Hat er denn das alte „Sprichwort gantz vergessen? Damit er auch diesem „ehrlichen Alten alle seine Scrupel wegnähme, setzte er „hinzu, daß die Meriten nicht so gar zum Wesen selbst „gehöreten/ und daß der Herr Spectator wohl eine „Masque vorthun könte. Dieses nöthigte den guten „Mann stille zu schweigen, und drey Tage Bedenck-Zeit „zu fodern; allein, der Hr. Präsident fuhr in seinen Vor„stellungen fort; und behauptete gegen ihm, daß die „Leute/ so einen schönen Verstand besässen/ zu allen „Zeiten die Freyheit gehabt hätten/ sich nach ihrem ei„genen Belieben zu masquiren/ und daß die vor ih„re Arbeit bestimmte Crone allezeit eine Masque ge„wesen wäre/ welche ihnen ein Satyrus, oder manch„mal Apollo selbsten præsentirete. Diese seine Thesin zu „befestigen, beruffte er sich alsobald auf die Titul-Blätter „vieler Bücher, insonderheit auf die neue Edition des Ju„venalis, auf welche er ihn verwieß, und noch dazu sagete, „daß diese Autores die Larvati oder Larva donati der „Alten wären/ das ist/ ihre Masquirten/ oder diejeni„gen/ so sie mit einer Masque beehreten. Dieser Streich „aus der gelehrten Historie warff alle Einwürffe über den „Hauffen, und es wurde endlich beschlossen, daß sie, mein „Herr, zu einem Gliede unter uns erwählet seyn solten. „Hierauf ließ der Herr Præsident dero Gesundheit herum „gehen, und versicherte, daß/ ohnerachtet er von einer „Masque geredet hätte/ er dennoch nicht glaubete/ daß „sie derselben nicht benöthiget seyn solten. Also haben „sie nun nichts anders mehr zu thun, als daß sie die Ge„bühren bezahlen, welche allhier gar geringe sind, es „wäre denn, daß sie darinnen übersetzet werden solten, „und können sie nun von jetzt an, den Titul eines Mit„Glieds der heßlichen Gesellschafft annehmen. Dieses „ist es, was man mir anbefohlen hat, ihnen zu schreiben, „und ich bitte, daß sie zu gleicher Zeit gütig aufnehmen „wollen, die Gratulation desjenigen, welcher sich nennet, 2c.

A. C.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmauß, Johann Jacob,

Curieuses Bücher-Cabinet Oder Nachricht von Historischen, Staats- und galanten Sachen

Bd.: 47

Cölln ; Franckfurt am Mayn 1717

Bamberg, Staatsbibliothek -- .14 K 4#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11402223-0
VD18 80312942-001